BERNHARD WILLERS

Die Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen

KOHLHAMMER

diss Erlangen

1960 № 101

BERNHARD WILLERS

DIE RECHTSNATUR DER STROMVERTEILUNGSANLAGEN

Die Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen

Von

Dr. jur. BERNHARD WILLERS
Rechtsanwalt

1960

W. KOHLHAMMER VERLAG

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

D 29
Nachdruck verboten — Alle Rechte vorbehalten
Copyright by W. Kohlhammer Verlag GmbH.
erstmalig 1960
Recht zur fotomechanischen Wiedergabe nur nach Rückfrage beim Verlag
Druck: Franz Greven GmbH. Köln

V o r w o r t

Bei der vorliegenden Abhandlung, die Ende 1959 abgeschlossen wurde, handelt es sich um die Dissertation des Verfassers, die folgenden vollen Titel führt:

DIE RECHTSNATUR DER STROMVERTEILUNGSANLAGEN

Möglichkeiten ihrer Heranziehung zur dinglichen Besicherung von langfristigen Krediten unter Berücksichtigung ihrer Anerkennung als deckungsstockfähige Anlagemittel

Der Untertitel soll darauf hinweisen, dass es dem Verfasser nicht nur um eine abstrakte Untersuchung der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen ging. Er hat darüberhinaus versucht, Möglichkeiten und Wege zu zeigen, wie Stromverteilungsanlagen zu Besicherungszwecken, namentlich bei langfristigen Fremdmitteln, herangezogen und erfaßt werden können. Dabei ist die Anerkennung der Deckungsstockfähigkeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in einem besonderen Kapitel behandelt worden.

Die verschiedenartigen wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse bei den einzelnen Energieversorgungsunternehmen ließen naturgemäß eine generelle Lösung der Probleme, die für jeden Einzelfall Gültigkeit hat, nicht zu. Der Verfasser hat sich jedoch bemüht, allgemeine Grundsätze herauszuarbeiten, die in der Praxis zur Klärung der Rechtslage herangezogen werden können, an der die jeweils beteiligten Energieversorgungsunternehmen und deren Kreditgeber als Sicherungsnehmer in gleicher Weise interessiert sein müssen.

Möge die vorliegende Untersuchung ein Beitrag zur Lösung der Probleme sein, die mit der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen und ihrer Heranziehung zu Besicherungszwecken in Zusammenhang stehen!

Hagen, im Dezember 196o

Der Verfasser

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Einleitung - Der Finanzbedarf der Energieversorgungsunternehmen und seine Besicherung	1
B. Die Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen	7
I. Allgemeines	7
1. Die Bedeutung der Stromverteilungsanlagen für die Fremdmittelsicherung	7
2. Die Möglichkeiten rechtlicher Einordnung der Stromverteilungsanlagen und deren haftungsrechtliche Folgen	9
a) wesentliche Bestandteile	1o
b) Zubehör	11
c) vollkommen rechtlich selbständige Sachen	14
II. Umspannanlagen	17
1. Die Gebäude und Fundamente zur Aufstellung der Transformatoren	18
2. Die Transformatoren und sonstigen zur Umspannung benötigten Geräte	19
a) Transformatoren - wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes gem. § 93 BGB?	21
aa) Grundsätzliches zu den Begriffen "Sache" und "wesentlicher Bestandteil"	21
bb) Maschinen - wesentliche Bestandteile eines Gebäudes gem. § 93?	32
cc) Anwendung dieser Untersuchungen auf die Transformatoren	4o

Seite

b) Transformatoren - wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes gem. § 94 BGB? 44

aa) Grundsätzliches zu § 94, insbesondere zu Abs. 1 44

bb) Anwendung dieser Untersuchungen auf die Transformatoren 48

cc) Grundsätzliches zu § 94 Abs. 2 49

dd) Maschinen - wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes gem. § 94 Abs. 2? 56

ee) Anwendung dieser Untersuchungen auf die Transformatoren 59

c) Transformatoren - Zubehör des Umspanngebäudes? 64

III. Hochspannungsfreileitungen 69

1. Allgemeines - Verbundbetrieb 69

2. Die Rechtsnatur der Hochspannungsfreileitung als solcher 71

a) Hochspannungsfreileitung - eine einheitliche Sache? 71

b) Hochspannungsfreileitung - eine Sachgesamtheit? 75

c) Die Trägermasten 8o

3. Die rechtlichen Beziehungen der Hochspannungsfreileitungen zu den Kraft- und Umspannwerken 84

a) Hochspannungsfreileitungen - wesentliche Bestandteile der Kraft- oder Umspannwerke? 85

b) Hochspannungsfreileitungen - Zubehör zu den Kraft- oder Umspannwerken? 9o

aa) Fernleitungen in kleineren Versorgungsgebieten 92

bb) Fernleitungen in mittelgroßen Versorgungsgebieten 94

cc) Fernleitungen in größeren Versorgungsgebieten, insbesondere bei Verteilerunternehmen 1o2

Seite

c) Hochspannungsfreileitungen - vollkommen rechtlich selbständige Sachen? 1o8

4. Die Verkehrsauffassung 11o

IV. Die Mittel- und Niederspannungsanlagen der Stromverteilung 117

1. Die Schalt- und Trafostationen 117

2. Die Mittel- und Niederspannungsleitungen 119

V. Die Kabelleitungen 125

C. Zur Frage der Deckungsstockfähigkeit von langfristigen Anlagemitteln, die durch Stromverteilungsanlagen abgesichert sind 126

D. S c h l u s s 133

Literaturverzeichnis

Achilles - Greiff	Bürgerliches Gesetzbuch, 2o. und 21. Aufl. Berlin 1958
Appelmann	Die Rechtsprechung zur Frage der wesentlichen Bestandteile, Diss. Leipzig 1939
Biermann, Johannes	Bürgerliches Recht, Band I (Allgemeine Lehren und Personenrecht), Berlin 19o8
Biermann	"Superficies solo cedit", in Jherings Jahrbücher Bd. 34 S. 196 ff.
Biermann, S.	"Die Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital in der Elektrizitätswirtschaft", in "Elektrizitätswirtschaft" 1958 S. 267 f.
Cosack, Konrad	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band I, 7. Aufl. Jena 1922
Crome, Carl	System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Band I, Tübingen und Leipzig 19oo
Dernburg, Heinrich	Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens - Das Sachenrecht -, 3. Aufl. Halle 19o4
Dolzmann, K.	"Die Elektrizitätswerke in der Energiebilanz des Bundesgebietes", in "Elektrizitätswirtschaft" 1958 S. 254 ff.
Dreiheller	"Fremdkapital, seine Beschaffung und Besicherung", in "Elektrizitätswirtschaft" 1958, S. 565 ff.
Eiser-Riederer	Kommentar zum Energiewirtschaftsrecht, erläutert von Dr. Ernst Eiser, 2. Aufl. bearbeitet von Johann Riederer Berlin und München 1958
Endemann, Friedrich	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band I, 8. Aufl. Berlin 19o3
Enneccerus-Nipperdey	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, bearbeitet von C.H. Nipperdey, 1. Halbband, 15. Aufl. Tübingen 1959

Erman, Walter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. Münster 1958
Fischerhof, Hans	"Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und öffentliche Verwaltung" in "Die öffentliche Verwaltung" 1957 S. 3o5 ff.
Fleiner, Fritz	Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. Tübingen 1928
Gierke, Otto von	Deutsches Privatrecht, Band II - Sachenrecht - Leipzig 19o5 (in "Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft")
Goldberg, A.	"Das vereinfachte Verfahren für Genehmigungen von Vermögensanlagen" in "Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen" Bd. 4 (1955) S. 363 ff.
Gottschlich, Günther	Die Sach- und Rechtsinbegriffe im BGB, Diss. Marburg 1934
Graue	"Der Eigentumsvorbehalt an eingebauten Schiffsmotoren" in "Betriebsberater" 1959 S. 1282 ff.
Hamerla	"Rechtsfragen beim Bau und Betrieb elektrischer Leitungen", Diss. Erlangen 1959
Heck, Philipp	Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 193o
Henke - Müller - Rumpf	Rechtsgrundlagen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland, Berlin 193o
Henle, Rudolf	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band I Allgemeiner Teil, Berlin 1926
Herrhausen, Alfred	"Die offene Frage - ein weiterer Faktor des Finanzierungsproblems", in "Elektrizitätswirtschaft" 1957 S. 7oo ff.
Knab	Der Sachinbegriff nach dem BGB, Diss. Gießen 191o
Kohler, Josef	"Zubehör und Einbausachen" in "Archiv für Bürgerliches Recht" Bd. 26 S. 2o1 ff.

Krückmann	"Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt" in "Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat" Bd. 6 S. 585 ff. und 649 ff.
Krückmann	"Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Theorien im BGB" in "Leipziger Zeitschrift" 1915 S. 799
Lehmann, Heinrich	Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. Berlin 1958
Leonhard, Rudolf	Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1900
Lilienfein, H.	"... zum Thema Selbstfinanzierung" und "Die wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Spiegel der Bilanzen 1948 - 1955", in "Elektrizitätswirtschaft" 1957 S. 173 und S. 52 ff.
Loewenwarter, Viktor	Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band Allgemeiner Teil, Berlin 1931
Motive	Motive zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (Amtliche Ausgabe), Berlin und Leipzig 1888
Mugdan, B.	Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben von B. Mugdan, Berlin 1899
Oberlack, H.W.	"Die Elektrizitätswirtschaft der Bundesrepublik im Rahmen der Stromversorgung Westeuropas 1954 bis 1961" und "Die Finanzierung der elektrizitätswirtschaftlichen Investitionen" in "Elektrizitätswirtschaft" 1957 S. 313 ff. und 1959 S. 669 ff.
Oertmann, Paul	Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, Bürgerliches Gesetzbuch - Allgemeiner Teil, 3. Auflage Berlin 1927
Oertmann, Paul	"Zum Rechtsproblem der Sachgesamtheit" in "Archiv für die zivilistische Praxis" Bd. 136 S. 88 ff.
Palandt, Otto	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 18. Aufl. Berlin und München 1959

Planck, Gottlieb	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Dr. E. Strohal, I. Band 1. Hälfte - Allgemeiner Teil - 4. Aufl. Berlin 1913 sowie III. Band - Sachenrecht - 5. Aufl. Berlin 1938
Prölß, Erich	Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, 2. Aufl. München und Berlin 1957 (nebst Ergänzungsband 1958)
Rehbein	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1899
Reinecke, G. und D.	Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8.1o.1955 in "Monatszeitschrift für Deutsches Recht" 1956 S. 212 ff.
RGR.-Kommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, Band I 11. Aufl. Berlin 1958
Rostosky, Friedrich	"Der Sachinbegriff im ein- und mehrfachen Zubehörverhältnis" in "Jherings Jahrbücher" Bd. 74 S. 75 ff.
Rühl, Helmut	Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Berlin 193o
Schmitt, Hermann	"Die Verpfändung der Stromverteilungsanlagen eines Elektrizitätswerkes", in "Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern" 1914 Nr. 5 S. 184 ff.
Schnorr von Carolsfeld, Ludwig	Geschichte der juristischen Person, Band I München 1933
Soergel-Siebert	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, begr. von Dr. H. Th. Soergel, neu herausgegeben von Dr. W. Siebert, Band I, 9. Aufl. Stuttgart 1959
Sohm, Rudolf	"Der Gegenstand", Leipzig 19o5
Sokolowski	Die Philosophie im Privatrecht, Band I, Halle 19o2

Staudinger, J. von	Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I - Allgemeiner Teil - 11. Aufl. Berlin 1957 sowie Band III - Sachenrecht - 1. Teil 11. Aufl. Berlin 1956, 2. Teil 1o. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1936
Teich	"Die Rechtsnatur der Elektrizitätsleitungsnetze" in "Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht" Bd. 8 S. 329 ff.
Thierbach, Bruno	Die Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen, Berlin 1915
Thoma, Richard	"Die Gasröhrenkonzession und die Rechtslage des Röhrennetzes nach Ablauf der Konzessionsdauer" in "Archiv für öffentliches Recht" Bd. 38 S. 3o7 ff.
Tobias, H.	"Eigentumserwerb durch Verbindung" in "Archiv für die zivilistische Praxis" Bd. 94 S. 371 ff.
Tuhr, Andreas von	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Band I (191o), Band II (1914), Band II, 2 (1918)
Westermann, Harry	Lehrbuch des Sachenrechts, 4. Aufl. Karlsruhe 196o
Westermann, Harry	"Probleme der Sicherungsübereignung von Warenlagern" in "Neue Juristische Wochenschrift" 1956 S. 1297 ff.
Wieacker, Franz	"Sachbegriff, Sacheinheit und Sachzuordnung" in "Archiv für die zivilistische Praxis" Bd. 148 S. 57 ff.
Wolff - Raiser	Lehrbuch des Sachenrechts, 1o. Aufl. bearbeitet von Martin Wolff und Ludwig Raiser, Tübingen 1957

Zeitschriften, Entscheidungen

Archiv für bürgerliches Recht

Archiv für öffentliches Recht

Archiv für die zivilistische Praxis

Das Recht

Der Betrieb

Deutsche Wohnungswirtschaft

Die öffentliche Verwaltung

Deutsche Juristenzeitung

Elektrizitätswirtschaft - Zeitschrift der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke

Elektrotechnische Zeitschrift Ausgabe A - Zentralblatt für Elektrotechnik

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Zivilsachen

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift

Höchstrichterliche Rechtsprechung

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts

Juristische Wochenschrift

Leipziger Zeitschrift

Lindenmaier und Möhring: "Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen"

Monatsschrift für Deutsches Recht

Neue Juristische Wochenschrift

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht

Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte

Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

VDE-Vorschriften

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts

Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
ArchÖffR	Archiv für öffentliches Recht
ArchZivPr	Archiv für die zivilistische Praxis
BayRpflZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
Biermann	Bürgerliches Recht Band I (Allgemeine Lehren) Berlin 1908
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Crome	System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Band I Tübingen und Leipzig 1900
Cosack	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band I, 7. Aufl. Jena 1922
Dernburg	Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens - Das Sachenrecht -, 3. Aufl. Halle 1904
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (Jahr, Seite)
DÖV	Zeitschrift "Die Öffentliche Verwaltung" (Jahr, Seite)
DWohnWirtsch	Zeitschrift "Deutsche Wohnungswirtschaft"
Eiser-Riederer	Kommentar zum Energiewirtschaftsrecht, erläutert von Dr. Ernst Eiser, 2. Aufl. bearbeitet von Johann Riederer Berlin und München 1958
Endemann	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band I, 8. Aufl. Berlin 1903
Enneccerus-Nipperdey	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, bearbeitet von C.H. Nipperdey, 1. Halbband, 15. Aufl. Tübingen 1959
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. Münster 1958 (jeweiliger Bearbeiter der betr. Gesetzesstelle in Klammern beigefügt)
ETZ	Elektrotechnische Zeitschrift Ausgabe A - Zentralblatt für Elektrotechnik
EVU	Energieversorgungsunternehmen
Fleiner	Institutionen = Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. Tübingen 1928

Gierke	Otto von Gierke - Deutsches Privatrecht, Band II, - Sachenrecht -, Leipzig 1905
Gruch	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. von Dr. J.A. Gruchot
HansGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (Jahr, Seite)
Heck	Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930
Henle	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band I, Allgemeiner Teil, Berlin 1926
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr, Nr.)
IHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952
JheringsJ	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Band, Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
KG	Kammergericht
Lehmann	Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. Berlin 1959
Leonhard	Der Allgemeine Teil des BGB, Berlin 1900
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
Loewenwarter	Lehrkommentar zum BGB, 1. Bd. Allgemeiner Teil, Berlin 1931
LZ	Leipziger Zeitschrift (Jahr, Seite)
M	Motive zum Entwurfe eines BGB (Band, Seite)
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
Mugdan	Die gesamten Materialien zum BGB, herausgegeben von B. Mugdan, Berlin 1899
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
OEEC	Organization for European Economic Cooperation
Oertmann	Kommentar zum BGB - Allgemeiner Teil -, 3. Aufl. Berlin 1927
OGHZ	Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Zivilsachen (Band, Seite)
OLG	Oberlandesgericht (mit Ortsnamen), zugleich Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band, Seite)

Palandt - Danckelmann	Palandt, Kurzkommentar zum BGB, 18. Aufl. Berlin und München 1959, betr. Gesetzesstelle bearbeitet von Dr. Bernhard Danckelmann
Palandt - Hoche	wie vorstehend, betr. Gesetzesstelle bearbeitet von Dr. Ulrich Hoche
Planck - Strecker	Planck's Kommentar zum BGB, herausgegeben von Dr. E. Strohal, I. Band, 1. Hälfte - Allgemeiner Teil -, betreffende Gesetzesstelle bearbeitet von Strecker, 4. Aufl. Berlin 1913
Planck - Strecker	wie vorstehend, III. Band - Sachenrecht -, betreffende Gesetzesstelle bearbeitet von Strecker, 5. Aufl. Berlin 1938
Prölß	Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, 2. Aufl. München und Berlin 1957
Recht	Zeitschrift "Das Recht" (Jahr, Nr. der Entscheidung)
Rehbein	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1899
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGRK	Kommentar der Reichsgerichtsräte, Band I, 11. Aufl. Berlin 1958
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht (Jahrgang, Seite)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr, Seite)
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Band, Nr. z.T. auch Seite)
Soergel-Siebert	Kommentar zum BGB, begr. von Soergel, neu herausgegeben von Siebert, Band I, 9. Aufl. Stuttgart 1959
Staudinger-Berg	Staudingers Kommentar zum BGB, Band III, Teil 1 (Sachenrecht), betr. Gesetzesstelle bearbeitet von Berg, 11. Aufl. Berlin 1956
Staudinger-Coing	wie vorstehend, Band I (Allgemeiner Teil), betr. Gesetzesstelle bearbeitet von Coing, 11. Aufl. Berlin 1957
Staudinger-Kober	wie vorstehend, Band III, Teil 2 (Sachenrecht), betr. Gesetzesstelle bearbeitet von Kober, 1o. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1936
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz - Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931

VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, Frankfurt
Warn	Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Jahr, Nr.)
ZBlFG	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat (Jahrgang, Seite)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (Jahr, Seite)

A. Einleitung - Der Finanzbedarf der Energieversorgungsunternehmen und seine Besicherung

Die Frage, wie die Stromverteilungsanlagen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) rechtlich zu behandeln sind, insbesondere inwieweit sie zur Besicherung von Verbindlichkeiten herangezogen werden können, ist nicht nur als akademische Erörterung interessant. Ihre Beantwortung hat einen sehr realen Hintergrund und kann zu einer unmittelbar entscheidenden Bedeutung für die EVU und deren Kreditgeber werden. Mittelbar kann sie das gesamte Wirtschaftsleben berühren. Denn die Finanzierung der hohen Investitionen, die zur Aufrechterhaltung eines uneingeschränkten Stromverbrauchs erforderlich sind, hängt zum grossen Teil davon ab, ob die benötigten Fremdmittel in entsprechender Form abgesichert werden können.

Der Mangel an Arbeitskräften und die fortschreitende Massenfertigung zwingen zu einer immer grösser werdenden Mechanisierung. "Automation" scheint das Gebot der Stunde zu sein. Die ständig steigenden Ansprüche fordern die Rationalisierung der Wirtschaft in immer stärkerem Umfang. Die Rationalisierung wird vorwiegend durch vermehrte Anwendung elektrischer Maschinen und Geräte bewirkt, so dass es nicht überraschen kann, dass der Stromverbrauch besonders in den letzten Jahren ständig stieg. Nach einer Ermittlung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) mussten die Elektrizitätswerke ihre Stromerzeugung gegenüber 1938, dem normalen Vorkriegsjahr, verdreifachen.[1)]

Während man früher in der Energiewirtschaft von der Faustregel ausgehen konnte, dass sich der Stromverbrauch im Laufe von 1o Jahren jeweils verdoppeln würde, zeigt sich seit mehreren Jahren, insbesondere in der Zeit steilen wirtschaftlichen Aufstiegs, dass eine grössere Steigerungsquote zugrunde gelegt werden musste. In der Zeit von 195o - 1956 stieg der

---

1) VDEW Mitgliederrundschreiben Nr. 9/1957

Stromverbrauch in der Bundesrepublik jährlich im Durchschnitt um ca. 11,2 %. Für die folgenden Jahre bis 1965 rechnet die VDEW mit ca. 8 % mittlerer Jahressteigerung.[2)]

Vergleicht man die von dem Elektrizitätskomitee des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) herausgegebenen Jahresberichte[3)] und die darin niedergelegten energiewirtschaftlichen Voraussagen, die wie alle derartigen Schätzungen mit Unsicherheitsfaktoren behaftet sind, so zeigt sich, dass der Bundesrepublik eine relativ stärkere Entwicklung zugesprochen wird als anderen Ländern.

Zahlentafel 1.[4)]

Entwicklung des Stromverbrauchs von 1956 bis 1965 (einschl. Verluste) nach Angaben der OEEC.

Land	Durchschnittliche Steigerung des absoluten Stromverbrauchs gegenüber dem Vorjahr v.H.
USA	5,25
Bundesrepublik	9,3o
Großbritannien	6,4o
Niederlande	7,oo
Italien	7,oo
Frankreich	7,2o
Schweiz	4,8o
Belgien	6,6o

2) Vgl. hierzu auch K. D o l z m a n n "Die Elektrizitätswerke in der Energiebilanz des Bundesgebietes" in Elektrizitätswirtschaft 1958, S. 254 ff.

3) Vgl. die Aufsätze von H.W. O b e r l a c k , Paris, "Die Elektrizitätswirtschaft der Bundesrepublik im Rahmen der Stromversorgung Westeuropas, 1954 bis 1961" veröffentlicht in "Elektrizitätswirtschaft" 1957, S. 313 und "Die Finanzierung der elektrizitätswirtschaftlichen Investitionen" a.a.O. 1959, S. 669 ff.

4) Entnommen aus: D r e i h e l l e r "Fremdkapital, seine Beschaffung und Besicherung" in "Elektrizitätswirtschaft" 1958, Heft 8

Die Elektrizitätswirtschaft hat der bisherigen starken Entwicklung des Stromverbrauchs durch rechtzeitigen Ausbau ihrer Kraftwerke und Stromverteilungsanlagen Rechnung getragen.

Damit die öffentlichen EVU auch in Zukunft ihrer Verpflichtung zur ausreichenden Stromversorgung[5] nachkommen können, ist es erforderlich, dass die Stromversorgungs- und die Stromverteilungsanlagen entsprechend dem zu erwartenden Strombedarf ausgebaut werden.

Im Hinblick auf die besonders wichtigen und großen Aufgaben der Elektrizitätswirtschaft haben die EVU und die VDEW wiederholt auf die bedrohliche Finanzierungssituation der öffentlichen Energieversorgung hingewiesen. In einer Denkschrift hat die VDEW[6] den künftigen Investitionsbedarf der öffentlichen Elektrizitätsversorgung mit ca. 1,7 Milliarden DM jährlich für die nächsten Jahre errechnet.

Die Grundlage für den notwendigen Ausbau der Erzeugungs- und Verteilungskapazität bildete in den vergangenen Jahren zu einem großen Teil die Abschreibungsvergünstigung des § 36 Investitionshilfegesetz.[7] Rund 63 v.H. des Anlagezugangs wurden in dieser Zeit aus Abschreibungen finanziert. Nach Wegfall des § 36 IHG werden in Zukunft etwa 7oo Millionen DM aus Abschreibungen zur Verfügung stehen.[8] Ob diese Summe durch die Möglichkeit der degressiven Abschreibung sich ändern wird, kann jetzt noch nicht geklärt werden. (D r e i h e l l e r a.a.O. rechnet z.B. mit einer Summe von 45o bis 65o Millionen, die am Kapitalmarkt zu decken seien).

---

5) Vgl. z.B. §§ 6, 8 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. 12.1935 (RGBl. I S. 1451), die eine ausreichende und jederzeit bereite, technisch vollkommene Energieversorgung sicherstellen sollen.

6) Vgl. Gutachten VDEW "Der Kapitalbedarf der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Sicherung der Wirtschaftsentwicklung im Bundesgebiet" Oktober 1953 und Ergänzungsgutachten VDEW "Investitions- und Finanzierungsprobleme in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung des Bundesgebietes" April 1954

7) Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (IHG)

8) Vgl. "Elektrizitätswirtschaft" 1957, S. 2o1

Die fehlende 1 Milliarde DM muss zum grössten Teil am Kapitalmarkt aufgebracht werden. Das Finanzierungsproblem ist in der Energiewirtschaft weitaus schwieriger als in der übrigen Industrie. Dies liegt nicht allein an der noch in grossem Umfang bestehenden Preisbindung sondern vor allem in der Kapitalschwere bei der Elektrizitätsversorgung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der Elektrizitätswirtschaft das in den Anlagen investierte Kapital im Durchschnitt einmal in drei Jahren umgeschlagen wird. Dagegen können manche Zweige der Industrie ihr Anlagenkapital mehrfach im Jahr umschlagen, was in der weniger kapitalschweren Industrie nicht selten ist.[9)]

Über die finanzielle Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft gibt ein Aufsatz von L i l i e n f e i n guten Aufschluß.[1o)]

In diesem Aufsatz hat L i l i e n f e i n die Bilanzen von 43 Aktiengesellschaften (Stromerzeugungs- und Stromversorgungsunternehmen) für die Jahre 1948 bis 1955 ausgewertet. Man kann die Untersuchung unter gewissen Vorbehalten als repräsentativ für den gesamten Wirtschaftszweig betrachten. Aus der folgenden Zahlentafel kann die Entwicklung beim Fremdkapital ermittelt werden.

Zahlentafel 2.[11)]

Entwicklung beim Fremdkapital
(Werte in Mio DM)

	1949	1951	1953	1955
Langfristiges Fremdkapital	842,3	15o4,5	2493,7	3o76,9
Zugänge	319,5	278,8	46o,1	38o,6
Kurz- und mittelfristig. -"-	446,1	774,2	1oo7,4	1156,5
Zugänge	268,8	172,8	39,7	87,3
Gesamtes Fremdkapital	1288,4	2278,7	35o1,1	4233,4

9) Vgl. Aufsatz von H. L i l i e n f e i n "... zum Thema Selbstfinanzierung" veröffentlicht in "Elektrizitätswirtschaft" 1957, S. 173

1o) + 11) siehe nächste Seite

Durch das Anwachsen der Verschuldung wurde das Verhältnis Eigenkapital : Fremdkapital, das bis zum Jahre 1952 noch ein überwiegendes Eigenkapital zeigte, umgekehrt.

Zahlentafel 3.[12]

Verhältnis Eigenkapital (Gesamt) : Fremdkapital

	1949	1951	1953	1955
Langfristiges Fremdkapital	3,o4 : 1	1,73 : 1	o,91 : 1	o,8o : 1
Gesamtes Fremdkapital	1,99 : 1	1,14 : 1	o,65 : 1	o,57 : 1

Zum Vergleich sei das Verhältnis von Eigenkapital zu langfristigem Fremdkapital für verschiedene Wirtschaftszweige gegenübergestellt:

Zahlentafel 4.[13]

	1949	1951	1953	1955
Bergbau	5,2:1	2,8:1	3,o:1	1,9:1
Eisen- u.Stahlindustrie	4,5:1	1,6:1	2,1:1	1,3:1
Maschinen- u.Apparatebau	5,9:1	3,o:1	4,o:1	2,o:1
Schiffbau	7,3:1	2,9:1	2,2:1	1,6:1

1o) H. L i l i e n f e i n "Die wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Spiegel der Bilanzen 1948 - 1955" veröffentlicht in "Elektrizitätswirtschaft" 1957, S. 52 ff.

11) Vgl. Anm. 12

12) Entnommen aus H. L i l i e n f e i n "Die wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Spiegel der Bilanzen 1948 - 1955" a.a.O. Dortige Zahlentafeln 4 u. 5 (auszugsweise)

13) Entnommen aus S. B i e r m a n n "Die Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital in der Elektrizitätswirtschaft" in "Elektrizitätswirtschaft" 1958, S. 268, dortige Zahlentafel 2 (auszugsweise)

Wenn auch das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital von 1 : 2 bei der Elektrizitätsversorgung wegen ihrer Krisenfestigkeit für unbedenklich gehalten werden kann, so verdient doch der in den einzelnen Jahren festzustellende steile Aufstieg der Verschuldung besondere Beachtung.

Die Langlebigkeit der Anlagen der Elektrizitätsversorgung verlangt eine besondere Langfristigkeit der Finanzierungsmittel, die von den EVU gegenüber den Kreditgebern in entsprechender Form abgesichert werden müssen. Die Fälle, in denen Bund, Länder oder Gemeinden eine Bürgschaft für aufgenommene Kredite übernehmen, sollen hier unberücksichtigt bleiben. Der Regelfall ist doch, dass das kreditaufnehmende Unternehmen selbst für eine ausreichende Sicherheit sorgen muss.

Für die Darlehensgeber ist die dingliche Besicherung in Form von Hypotheken oder Grundschulden immer noch die am meisten gewünschte. Dabei soll in diesem Zusammenhang auf die gerade die Kreditgeber der EVU eigentlich sehr interessierende Frage, ob solche Besicherung im Krisenfall tatsächlich auch eine Sicherung für den gewährten Kredit darstellt, nicht näher eingegangen werden. Es wird wohl kaum der Fall eintreten, dass ein Darlehensgeber die Zwangsvollstreckung in Anlagen des EVU, das der öffentlichen Energieversorgung dient, praktisch durchführen kann; es könnte allenfalls eine Zwangsverwaltung möglich sein.

Trotzdem setzen die Emission von Obligationen bzw. die Aufnahme von langfristigen Darlehen ausreichende dingliche Besicherungsmöglichkeiten voraus, wobei die Anerkennung der sogen. Deckungsstockfähigkeit häufig von grosser Bedeutung ist. Für die EVU besteht daher die zwingende Notwendigkeit, die vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen. Um eine restlose Ausnutzung zu erreichen, muss untersucht werden, welche Anlagen einer dinglichen Besicherung unmittelbar zugänglich sind bzw. auf welche Anlagen sich die dingliche Haftung erstrecken kann.

B. Die Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen

I. A l l g e m e i n e s

1. Die Bedeutung der Stromverteilungsanlagen für die Fremdmittelsicherung

Die Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen, mit der sich die folgende Untersuchung auseinandersetzen soll, ist für die Frage, ob diese Anlagen zu Besicherungszwecken herangezogen werden können, von grosser Bedeutung.

Dies zeigt sich deutlich, wenn man die Wertverhältnisse von Stromverteilungs- und Stromerzeugungsanlagen gegenüberstellt. Die hierzu erstellten Gutachten kommen zu ziemlich übereinstimmenden Ergebnissen. Man kann danach im Durchschnitt für die Stromverteilungsanlagen von etwa dem 1,7-fachen Wert gegenüber den Stromerzeugungsanlagen ausgehen.[14] Bei dem einzelnen EVU kann sich dieses Wertverhältnis nach oben oder unten verschieben, je nachdem ob das betreffende EVU allein oder vorwiegend die Stromerzeugung oder -verteilung betreibt.

Für die EVU, die allein oder vorwiegend die Stromverteilung übernommen haben, ist die Frage, ob und wie die Stromverteilungsanlagen zur dinglichen Besicherung langfristiger Kredite herangezogen werden, von ganz entscheidender Bedeutung; denn hierin sind allein oder überwiegend die Werte verkörpert, die zur Besicherung des für Investitionszwecke benötigten langfristigen Fremdkapitals herangezogen werden können. Die Ansicht von B i e r m a n n [15], die Sicherheit, die als oberster Grundsatz für die Gläubiger des Fremdkapitals angesehen werden müsse, sei weniger eine Frage der dinglichen Sicherung als der gesicherten Ertragskraft, ist bei den derzeitigen Bedingungen, die die grossen Kapitalgeber, z.B. Versicherungsgesellschaften,

---

14) Vgl. VDEW-Denkschrift Oktober 1953 (zit. in Anm. 6) und die dort auf S. 16 f. behandelten Gutachten.

15) B i e r m a n n a.a.O.

nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz[16] zu beachten haben, nur bedingt richtig.

Auf die Bedeutung der Frage der Fremdmittelsicherung hat H e r r h a u s e n in einem Aufsatz[17] überzeugend hingewiesen. Sollte sich z.B. herausstellen, dass die erforderlichen Sicherungen für die aufzunehmenden Fremdmittel nicht zur Verfügung stehen, kann es sich u.U. erübrigen, Überlegungen darüber anzustellen, ob die Bilanzstruktur und Ertragskraft des Unternehmens die Aufnahme von Fremdmitteln zulassen oder ob die benötigten Fremdmittel am Kapitalmarkt zu vertretbaren Bedingungen beschafft werden können. "In diesem Fall bildet die Kreditsicherung das schwächste Glied in der für die Investitionsfinanzierung entscheidenden Kette kaufmännisch-wirtschaftlicher Überlegungen."[18]

Wegen der Bedeutung der Fremdmittelsicherung sollen hier einige Gesichtspunkte herausgestellt werden, die für diesen Fragenkomplex von Wichtigkeit sind.

Für die Gewährung von Krediten sind in erster Linie die grossen Kapitalsammelstellen, wozu u.a. die Versicherungsgesellschaften zu rechnen sind, maßgebend. Dabei ist es - was die Bedeutung der Versicherungsgesellschaften insoweit angeht - im Ergebnis nicht so sehr von Wichtigkeit, ob es sich um die Zeichnung von Obligationsanleihen oder um die unmittelbare Gewährung von Schuldscheindarlehen handelt. In beiden Fällen wird - wie die Erfahrung der letzten Zeit gezeigt hat - die Mitwirkung der Versicherungsgesellschaften bei Aufbringung der umfangreichen Mittel von entscheidender Bedeutung sein. Wenn auch die Obligationsanleihen

---

16) Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6.6.1931, RGBl. I S. 315, 750 (§§ 65 ff.), vergl. auch nächste Seite

17) Alfred H e r r h a u s e n "Die offene Frage - ein weiterer Faktor des Finanzierungsproblems" in Elektrizitätswirtschaft" 1957 S. 700 ff.

18) H e r r h a u s e n a.a.O., S. 701

in den letzten Jahren zum Teil bei Banken, Firmen, Sparern und ausländischen Kapitalanlegern untergebracht werden konnten, so wird es sich dennoch kein Unternehmen leisten können, eine große Anleihe zu Bedingungen herauszugeben, die nicht den Anforderungen entsprechen, wie sie die Versicherungsunternehmen bei Zeichnung solcher Anleihen beachten müssen. Dies gilt erst recht für die Bedingungen von Schuldscheindarlehen, die mittelbar oder unmittelbar von Versicherungsgesellschaften gewährt werden.

Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere §§ 66 ff., müssen die Versicherungsunternehmen Beträge in bestimmter Höhe dem Deckungsstock (Prämienreservefonds) zuführen und vorschriftsmässig anlegen; sie unterliegen der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Hierauf wird später noch näher eingegangen werden. Die Versicherungsgesellschaften werden daher entscheidenden Wert darauf legen, dass die von ihnen einem EVU mittelbar oder unmittelbar zu gewährenden langfristigen Mittel den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes bzw. dem vom Bundesaufsichtsamt herausgegebenen Richtlinien entsprechen, insbesondere dinglich gesichert werden.

2. Die Möglichkeiten rechtlicher Einordnung der Stromverteilungsanlagen und deren haftungsrechtliche Folgen.

Möglichkeiten, Art und Weise, Stromverteilungsanlagen zur dinglichen Besicherung von Fremdmitteln heranzuziehen, hängen davon ab, wie die betreffenden Anlagen jeweils rechtlich zu behandeln sind.

Es bieten sich hierfür insgesamt gesehen drei verschiedene Möglichkeiten an. Je nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse können die Stromverteilungsanlagen sein

a) wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens bezw. des Gebäudes, auf bezw. in dem sie errichtet sind (§§ 93, 94 BGB);

b) Zubehör gem. §§ 97, 98 BGB, wobei im einzelnen zu untersuchen sein wird, was jeweils als Hauptsache in Betracht kommt (Kraftwerk - Umspannwerk);

c) rechtlich vollkommen selbständige Sachen, d.h. weder wesentliche Bestandteile noch Zubehör.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Stromverteilungsanlagen unter eine dieser drei Möglichkeiten fallen, soll durch die nachfolgenden Untersuchungen im einzelnen geklärt werden. Vom Ergebnis dieser rechtlichen Prüfungen wird es abhängen, ob und wie diese Anlagen zur dinglichen Besicherung herangezogen werden können, je nachdem ob es sich handelt um

a) wesentliche Bestandteile

Diese können nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Dingliche Sonderrechte können also an ihnen nicht begründet werden.[19] Jeder wesentliche Bestandteil teilt demnach notwendigerweise das rechtliche Schicksal der Hauptsache. Wird eine bewegliche Sache (z.B. eine Trafostation) mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, so erstreckt sich das Eigentum des Grundstücks auf diese Sache.[2o] Die an der Hauptsache bestehenden dinglichen Rechte (z.B. Nießbrauch, Hypotheken oder Grundschulden) erstrekken sich auch auf die wesentlichen Bestandteile. War die Sache bisher mit anderen Rechten belastet, so erlöschen diese gem. § 949 BGB.

Diese Rechtsfolgen treten kraft der zwingenden gesetzlichen Vorschriften ein, unabhängig davon, wie die Art der Verbindung zustande gekommen ist, ob mit oder ohne Zustimmung des einen oder anderen Beteiligten, ob befugt oder unbefugt.[21]

Die Übereignung oder dingliche Belastung eines Grundstückes erfaßt also auch dessen wesentliche Bestandteile, selbst wenn sie nach dem Willen der Beteiligten nicht mit erfasst werden sollten. Sämtliche dieser zwingenden gesetzlichen Regelung entgegenstehenden Abmachungen sind nichtig (u.U. kann z.B. auch die Auflassung nichtig sein[22]).

---

19) RGZ 62, 41o; 74, 2o3; 164, 199
2o) § 946 BGB - superficies solo cedit
21) RGZ 94, 126
22) RGZ 97, 1o3

Diese Folgen haben besondere Bedeutung gewonnen bei der Frage des Eigentumsvorbehaltes, welcher ja schließlich auch eine besondere Art der Besicherung von Krediten, meist allerdings kurzfristiger, darstellt. Die Rechtsprechung hat hier alle der gesetzlichen Regelung widersprechenden Vereinbarungen als unerheblich angesehen.[23] Die Hypotheken erstrecken sich somit auch dann auf die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, wenn an ihnen fremdes Eigentum vorbehalten war und der Hypothekengläubiger den Vorbehalt kannte.[24]

Die Frage, ob Stromverteilungsanlagen wesentliche Bestandteile einer Hauptsache sind, ist daher u.U. nicht nur für die EVU, deren Hypotheken- und Grundschuldgläubiger von Interesse, sondern auch für etwaige unter Eigentumsvorbehalt liefernde Verkäufer.

Für die dingliche Haftung der wesentlichen Bestandteile kann zusammenfassend festgestellt werden, dass diese von den auf der Hauptsache ruhenden dinglichen Rechten kraft Gesetzes miterfaßt werden, unabhängig von etwaigen entgegenstehenden Vereinbarungen. Die auf den Grundstücken der Kraft- oder Umspannwerke eingetragenen Hypotheken und Grundschulden erstrecken sich auf alle wesentlichen Bestandteile dieser Grundstücke.

b) Zubehör

Die Rechtsfolgen des Zubehörs sind in den §§ 97 f. nicht geregelt. Zubehörstücke sind rechtlich selbständige Sachen und teilen daher nicht ohne weiteres das Rechtsschicksal der Hauptsache. Als bewegliche Sachen folgen sie den für diese Sachen geltenden Vorschriften. Der Gesetzgeber hat jedoch dem zwischen der Hauptsache und dem Zubehör bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhang in vielen Einzelvorschriften Rechnung getragen, so dass man mit einer gewissen Berechtigung sagen kann, das Zubehör folgt in der Regel der Hauptsache.[25] Dennoch ist die rechtliche Verbundenheit der Zubehör-

---

23) RGZ 5o, 241; 63, 416; 74, 2o3; 9o, 198; vgl. auch R ü h l "Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft" 193o, S. 118 ff. (Verlag Julius Springer, Berlin)

24) RGZ 69, 15o; 73, 335; 9o, 2o2

25) P a l a n d t - D a n c k e l m a n n § 97, Anm. 9, Forts. siehe nächste Seite

stücke bei weitem nicht so eng wie die der wesentlichen Bestandteile mit der Hauptsache, was in den betreffenden Vorschriften durch die Worte "im Zweifel" häufig zum Ausdruck kommt.[26)]

Die hypothekarische Haftung des Zubehörs ist in den §§ 1120 ff. BGB geregelt. Sie kann sich - braucht es aber nicht - wie bei den wesentlichen Bestandteilen auch auf die Zubehörstücke der Hauptsache erstrecken. Im Gegensatz zu den wesentlichen Bestandteilen kann der Eigentümer in gewissem Umfang über die Zubehörstücke getrennt verfügen, so dass nach § 1121 eine Haftungsbefreiung eintreten kann.

Voraussetzung für die hypothekarische Haftung des Zubehörs ist in jedem Fall, dass es dem Grundstückseigentümer gehört. In fremdem Eigentum stehende Zubehörstücke, z.B. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten[27)], haften also nicht. Die Haftung erstreckt sich auf das im Zeitpunkt der Eintragung dem Grundstückseigentümer gehörende und das später zu Eigentum erworbene Zubehör.[28)]

Diese gesetzliche Regelung ist zwingenden Rechts[29)] mit der Folge, dass der Umfang der Haftung des Zubehörs nicht mit dinglicher Wirkung eingeschränkt werden kann.[30)] Falls durch vertragliche Abmachungen die Haftung in irgendeiner Form eingeschränkt oder erweitert werden sollte, so wirken derartige Vereinbarungen nur unter den beteiligten Vertragspartnern.[31)]

---

noch 25) S o e r g e l - S i e b e r t § 97 Anm. 6, E r m a n (B ö h l e - S t a m s c h r ä d e r) § 97 Anm. 1

26) vgl. §§ 314, 498, 926 I, 1031, 1062, 1093, 1096, 2164 BGB; § 11 Erbbau VO; W o l f f - R a i s e r § 180 III

27) RGZ 53, 351

28) vgl. OLG Dresden OLG 26, 139

29) RGZ 63, 373

30) RG HRR 1933 Nr. 305; RG HRR 1936 Nr. 481; RGZ 125, 365

31) RGZ 63, 373; 125, 362; RG JW 29, 3293; RG SeuffA 86, S. 29; RG LZ 1932, 239

Der Zubehörbegriff ist gesetzlich festgelegt und beruht auf objektiven Merkmalen, unter welchen die Bestimmung, dem Zweck der Hauptsache zu dienen, im Vordergrund steht.[32] Dabei soll besonders darauf hingewiesen werden, dass es nach dem BGB gewillkürte Pertinenzien nicht gibt, dass also eine Sache nach dem Willen der Parteien nicht für Zubehör erklärt werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen. Das gilt sogar für solche Sachen, die nach früherem Recht als gewillkürte Pertinenz behandelt werden konnten.[33]

Der Parteiwille kann allerdings in gewissem Umfang die Voraussetzungen der Zubehöreigenschaft bestimmen, z.B. ob eine Sache zu einer anderen in eine solche Beziehung gebracht werden soll, dass sie deren wirtschaftlichem Zweck zu dienen bestimmt ist, oder ob sie in ein entsprechendes räumliches Verhältnis versetzt oder ob sie nur zum vorübergehenden Zweck benutzt werden soll. Liegen dagegen die objektiven Merkmale vor, die die Eigenschaft einer Sache als Zubehör begründen, vermag der Parteiwille die einmal gegebene Zubehöreigenschaft nicht aufzuheben, sie dauert vielmehr solange, als ihre gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.[34]

Über diese Rechtsfolgen sollten sich jedes EVU als Sicherungsgeber und jeder Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger klar sei. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zubehöreigenschaft einer Sache nicht vor, tritt eine dingliche Haftung gem. §§ 1120 ff. BGB nicht ein. Ist umgekehrt die Zubehöreigenschaft einer Sache gegeben, so nutzen etwaige vertragliche Haftungseinschränkungen einem Dritten gegenüber nicht, dem z.B. die Hypothek abgetreten wird, es sei denn, dass auch mit diesem eine vertragliche Haftungseinschränkung vereinbart wird. Der gesetzliche Umfang der dinglichen Haftung der einzelnen Stromverteilungsanlagen sollte daher im Interesse des EVU und des Sicherungsnehmers genauestens geprüft werden. Wie wollte man sonst den wertmässigen

---

32) vgl. S t a u d i n g e r - C o i n g § 97 Anm. 3
33) RGZ 50, 68
34) S t a u d i n g e r - C o i n g § 97 Anm. 3

Umfang des Sicherungsgutes, z.B. bei der Prüfung der Deckungstockfähigkeit (s. unten), ermitteln, wenn nicht klargestellt ist, welche Anlagen der hypothekarischen Haftung unterliegen?

c) vollkommen rechtlich selbständige Sachen

Hierunter sind solche beweglichen Stromverteilungsanlagen zu verstehen, die weder wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens oder eines Gebäudes noch Zubehör zu einer Hauptsache sind. Eine hypothekarische Mithaftung solcher Anlagen ist in Verbindung mit der hypothekarischen Haftung einer Hauptsache nicht möglich, da eine solche Hauptsache eben nicht vorliegt. Wenn diese Sachen zur Besicherung herangezogen werden sollen, bleibt wohl nur der Weg der Sicherungsübereignung. Eine Verpfändung nach §§ 1204 ff. ist nicht möglich, weil das EVU dem Gläubiger nicht den gem. § 1205 BGB erforderlichen Besitz an der Sache einräumen kann. Die Bestellung eines Pfandrechts durch Besitzkonstitut entsprechend § 930 BGB ist wegen des im Pfandrecht besonders wichtigen Erfordernisses der Erkennbarkeit ausgeschlossen.[35)]

Auf die Sicherungsübereignung als solche, d.h. die Eigentumsübertragung zum Zwecke der Sicherung von Forderungen - auch von zukünftigen - soll hier nicht näher eingegangen werden. Es dürften keine Bedenken bestehen, Stromverteilungsanlagen zur Sicherheit zu übereignen, wenn die von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernisse beachtet werden (insbesondere Vereinbarung eines konkreten Besitzmittlungsverhältnisses, genaue Bezeichnung der zu übereignenden Sachen usw.).[36)]

Es soll aber auch hier auf die Bedeutung der klaren Unterscheidung zwischen wesentlichen Bestandteilen und Zubehörstücken hingewiesen werden. Sollte es sich z.B. um Anlagen handeln, die als wesentliche Bestandteile einer Sache angesehen werden müssen, so ist eine getrennte Übereignung ohne Übereignung der Hauptsache

---

35) vgl. RGZ 77, 208

36) vgl. BGHZ 21, 52, (56); BGH NJW 58, 945;
Staudinger - Berg § 929 Nr. 35;
Westermann in NJW 56, 1297;
Wolff - Raiser § 180

unwirksam, es sei denn, dass getrennt und damit die Bestandteilseigenschaft aufgehoben wird, da wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Ist die Sache dagegen Zubehör, so schließt dies eine Sicherungsübereignung grundsätzlich nicht aus. Wäre das Zubehör vor Eintragung der Hypothek übereignet, so käme eine Haftung gem. § 112o nicht infrage, weil in fremdem Eigentum stehendes Zubehör nicht mithaftet, auch wenn es sich bei der Eintragung noch auf dem Grundstück befunden hätte.[37] Zweifelhaft ist aber, ob Zubehörstücke, die einem Dritten zur Sicherheit übereignet werden, von der Haftung für eine bereits eingetragene Hypothek frei werden, selbst wenn sie vor einer Beschlagnahme des Grundstückes von diesem entfernt werden. Veräusserung i.S. des § 1121 BGB ist echte Eigentumsübertragung. Dazu muss die Entfernung der veräusserten Zubehörstücke vom Grundstück kommen.[38] Ein schuldrechtlicher Vertrag gilt ebenso wie die Bestellung eines Pfandrechts nicht als Veräusserung.[39] Das gleiche gilt für andere Arten dinglicher Belastung.[4o]

Werden Zubehörstücke nach Eintragung der Hypothek oder Grundschuld zur Sicherheit übereignet, so werden sie dadurch allein keinesfalls von der dinglichen Haftung gem. §§ 112o f. frei, weil die Einräumung des Besitzkonstituts nach § 93o keine Entfernung des Zubehörs i.S. des § 1121 darstellt.[41] Es kommt vielmehr auf das tatsächliche Wegschaffen vom Grundstück vor einer Beschlagnahme an.[42]

---

37) RG Seuff A 86, S. 129; RG LZ 1932, 239; RG Recht 1918 Nr. 863

38) RGZ 143, 246; RG JW 1934, 1483 und die dort zit. Rechtsprechung und Literatur

39) RG Warn 16, Nr. 282; RGZ 143, 246

4o) OLG Kiel Seuff A 59, Nr. 169; vgl. zu den hiermit in Zusammenhang stehenden Problemen: S t a u d i n g e r - K o b e r § 1121 Anm. II; P l a n c k - S t r e c k e r BGB Bd. III 2 § 1121 Anm. 1, 2 a u. b; W o l f f - R a i s e r § 135 II

41) RG Warn 11 Nr. 36

42) P a l a n d t - H o c h e Anm. 3 zu § 1121. Das OLG Königsberg hat eine Entfernung von Zubehör auf Grund einer Sicherungsübereignung nicht als haftungsbefreiend i.S. des § 1121 angesehen; (HRR 1934 Nr. 1118)

Die Erwerber von Sicherungseigentum müssen also genau prüfen, ob die übereigneten Stromverteilungsanlagen nicht evtl. Zubehör eines Grundstücks sind, das mit einer Hypothek oder Grundschuld bereits belastet ist. Eine Anfrage bei dem Hypothekengläubiger reicht allein zur Prüfung nicht aus; denn selbst wenn der Hypothekengläubiger demjenigen, der sich Zubehör zur Sicherheit hat übereignen lassen, auf Anfrage mitgeteilt hat, der Beleihungsvertrag habe die betreffenden Gegenstände nicht mit einbezogen, würde dennoch eine dingliche Haftung des Zubehörs gem. § 1120 BGB bestehen.[43)]

Auf die Frage, wie die Sicherungsübereignung von beweglichen, rechtlich selbständigen Stromverteilungsanlagen erfolgen kann, wird später noch näher eingegangen werden.

Aus diesen kurzen Ausführungen über die verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Behandlung von Stromverteilungsanlagen zeigt sich schon, wie wichtig eine genaue Unterscheidung und Abgrenzung von Bestandteil, Zubehör usw. für EVU und deren Sicherungsnehmer sein kann.

Bei dem Aufbau der Arbeit wollen wir nach Möglichkeit von den gegebenen tatsächlichen und technischen Verhältnissen ausgehen, d.h. den "Weg" verfolgen, den der elektrische Strom nach seiner Erzeugung in den Kraftwerken bis zum Verbraucher nimmt. Für das Ergebnis der Untersuchung wird es dabei u.U. von Bedeutung sein, ob das EVU den Strom selbst erzeugt und dann an die einzelnen Verbraucher oder Wiederverkäufer verteilt, oder ob es nur die Stromerzeugung oder nur die Verteilung der von einem anderen Werk erzeugten elektrischen Energie durchführt, wobei wiederum Abweichungen in der Weise vorkommen können, dass die Erzeugung die eigentliche oder vorwiegende Betriebstätigkeit ausmacht, während die Stromverteilung eine nur untergeordnete Aufgabe darstellt und umgekehrt.

Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, wird bei der folgenden Untersuchung davon ausgegangen, dass das EVU den Strom selbst erzeugt und

---

43) RG DWohnWirtsch. 1936, 544

verteilt. Besteht Anlass zur Frage, ob das gefundene Ergebnis dann anders sein könnte, wenn Stromerzeugung und -verteilung von verschiedenen Unternehmen vorgenommen wird, soll auch hierzu Stellung genommen werden.

Weiter soll noch bemerkt werden, dass die im folgenden rechtlich zu untersuchenden Stromverteilungsanlagen nicht sämtliche Betriebseinrichtungen darstellen, die der Stromverteilung mittelbar oder unmittelbar dienen. Die Untersuchung wird nur die wichtigen Stromverteilungsanlagen behandeln, wobei der Begriff "wichtig" nicht allein vom elektrotechnischen Standpunkt abgeleitet sondern weitgehend mit der im Thema niedergelegten Problemstellung in Zusammenhang gebracht werden soll, nämlich ob diese Anlagen bei der Besicherung von Verbindlichkeiten auf Grund ihres wirtschaftlich-technischen und materiellen Wertes von grösserer Bedeutung sind.

II. U m s p a n n a n l a g e n

Die erzeugte elektrische Energie wird, um sie möglichst günstig auch auf weite Entfernungen weiterleiten zu können, zunächst auf entsprechend hohe Spannung gebracht. Je nach der Größe der zu überbrückenden Entfernungen und dem Bedarf an elektrischer Energie wird eine Spannung von 5o, 11o, 22o, ja bis zu 38o k-Volt erzeugt. Die Umspannung in Hochspannung wird in Umspannwerken (auch "Aufspannwerke" genannt) erzielt, die sich in der Regel unmittelbar bei den Kraftwerken, meist noch auf deren Grundstücken befinden. Darüberhinaus finden sich meistens innerhalb der Versorgungsgebiete des EVU weitere Umspannwerke, deren Größe und Zahl sich nach den jeweiligen Stromversorgungsverhältnissen richtet. Die Transformatoren usw. sind wegen ihrer Grösse und aus Sicherheitsgründen z.T. in Gebäuden untergebracht, zum Teil sind sie auf Beton- und Stahlsockeln frei aufgestellt (sogen. Freiluftanlagen).

Bei Prüfung der Frage, wie diese Gegenstände rechtlich zu behandeln sind, muss unterschieden werden zwischen den eigentlichen Transformatoren und sonstigen Umformeranlagen einerseits und den Gebäuden, den Beton- oder Stahlfundamenten andererseits, die zur Aufnahme der Umspannanlagen dienen.

1. Die Gebäude und Fundamente zur Aufstellung der Transformatoren

Die Gebäude und Fundamente, die zur Aufnahme der Umformeranlagen und Transformatoren bestimmt sind, sind mit dem Boden fest verbunden, was schon im Hinblick auf Grösse und Gewicht der Transformatoren, nicht zuletzt aber auch aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Eine Trennung oder Loslösung dieser Anlagen ist nicht ohne erhebliche Veränderungen oder Zerstörungen möglich. Es bereitet daher kein Problem, diese Anlagen rechtlich einzuordnen. Sie sind gem. §§ 93, 94[44] wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens geworden, auf denen sie errichtet sind.

Die Gebäude und Fundamente sind wegen ihrer Grösse und Bedeutung auch nicht zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95)[45] errichtet. Sie werden und müssen mindestens so lange benutzbar sein, wie in dem für sie zuständigen Kraftwerk elektrische Energie erzeugt wird. In diesen Fällen erübrigt sich daher auch eine Prüfung der Frage, ob die Anlagen etwa nur zu einem vorübergehenden Zweck oder auf fremden Grundstücken i.S. des § 95 errichtet sind, so dass dadurch die Eigenschaft als wesentliche Bestandteile aufgehoben würde.

---

44) § 93 BGB: "Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile) können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein."

§ 94 BGB: "Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen."

45) § 95 BGB: "Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

Zu Besicherungszwecken können die Gebäude und Fundamente, die in den Boden eingelassen sind, leicht herangezogen werden. Durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf den betreffenden Betriebsgrundstücken haften sie als wesentliche Bestandteile mit.

2. Die Transformatoren und sonstigen zur Umspannung benötigten Geräte

Viel schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wie die Tranformatoren und Umformeranlagen selbst und die sonstigen zur Umspannung benötigten Geräte (z.B. Gleichrichter, Luftölkühler, Trennschalter u.ä.), die in den Gebäuden oder auf den fest eingefügten Fundamenten aufgestellt werden, rechtlich zu behandeln sind.

Die abstrakte Fassung der Vorschriften (§§ 93 ff.) macht es der Rechtsprechung häufig nicht leicht, im konkreten Fall eine Entscheidung zu treffen, wie bestimmte Sachen rechtlich zu behandeln sind. Dies zeigt sich besonders darin, dass die Rechtsprechung sich seit Jahrzehnten mit der Frage der wesentlichen Bestandteile und der Zubehöreigenschaft hat beschäftigen müssen, ohne dass man sagen könnte, sie habe bis heute so klare Richtlinien und Leitsätze entwickelt, dass in der praktischen Anwendung der Bestimmungen der §§ 93 ff. die Schwierigkeiten überwunden seien. Die Tatsache, dass der BGH bis in die jüngste Zeit hinein Entscheidungen gefällt hat[46], in denen versucht wird, weitere Leitsätze und Richtlinien für die Beurteilung der Frage der wesentlichen Bestandteile zu geben, zeigt, wie umstritten und mehrdeutig die Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen sein kann.

Beispiele hierfür finden sich in den zahlreichen Entscheidungen zu der gerade uns hier interessierenden Frage, ob und unter welchen Verhältnissen Maschinen wesentliche Bestandteile oder Zubehör eines Fabrikgebäudes oder eines Betriebes, zu denen man auch die großen Umspannwerke zu rechnen hat, sind. Die Gründe hierfür sind mannigfacher Art: einmal sind die von der Rechtsprechung entwickelten Leitsätze und Richtlinien vielfach so abstrakt gehalten und formuliert, dass sie kaum geeignet sind, die ohnehin so abstrakten

46) z.B. BGHZ 18, 229; 2o, 156; LM Nr. 1 bei § 94; BGH NJW 1958, 45

§§ 93 ff. mit der nötigen Klarheit und Bestimmtheit auszufüllen. Zum andern bringt die enge Verknüpfung der Technik mit dem Wirtschaftsleben, die beide einem dauernden Wandel unterworfen sind, eine nicht abreißende Fülle von Rechtsstreitigkeiten zu der Frage der wesentlichen Bestandteile und des Zubehörs mit sich, die es schwer macht, zu einer stetigen, in eine bestimmte Richtung weisenden Rechtsprechung zu gelangen. Dies zeigt sich deutlich im Wandel der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die zunächst (bis etwa 19o6)[47] die wesentliche Bestandteilseigenschaft der Maschinen grundsätzlich bejahte, später hingegen weitgehend verneinte.[48] Hinzu kam, dass die Gerichte wegen der Schwierigkeit, wenn nicht sogar Unmöglichkeit, zu allgemein gültigen Richtlinien und Leitsätzen zu gelangen, die Entscheidungen auf "die besonderen Umstände des Einzelfalles" abstellten oder die häufig zu findenden Wendungen wie "es sei Tatfrage" oder "nur nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden" gebrauchten. Auch die Heranziehung der sogen. "Verkehrsauffassung" konnte keine überzeugende Klärung bringen, weil es wegen der widerstreitenden Interessen der beteiligten Wirtschaftskreise häufig keine einheitliche Verkehrsauffassung gab.

W i e a c k e r [49] führt hierzu zutreffend aus:

> "Der natürlichen Anschauung oder gar dem Sprachgebrauch ist nichts zu entnehmen; es bedarf vielmehr sorgfältiger teleologischer Wertung. Die gesetzlichen Merkmale "Veränderung in seinem Wesen" (§ 93) und "feste Verbindung" (§ 94) sind gerade hier ungeeignet, wie das ruhelose Schwanken der Rechtsprechung zwischen "Wesen", "natürlicher Anschauung", "Stück der Natur", "einheitlicher Sache" (RGZ 63, 171; 87, 45) und richtiger Zweckbetrachtung ("Zweckeinheit, "vom Verkehr erwartete Ausstattung", zuletzt "Berücksichtigung wirtschaftlicher Tatsachen und Begriffe": RG 152, 91) jeden Tag bestätigt."

---

47) Urteil vom 19.4.19o6 RGZ 63, 171

48) vgl. hierzu A p p e l m a n n "Die Rechtsprechung zur Frage der wesentlichen Bestandteile" S. 16 ff., Diss. Leipzig 1939

49) ArchZivPr 148, S. 84

Die hier nur ganz allgemein aufgezeigten Schwierigkeiten werden bei Berücksichtigung der einzelnen Entscheidungen zu konkreten Sachverhalten noch deutlicher vor Augen geführt werden.

Die Untersuchung der Rechtsnatur der Transformatoren, die in Umspannwerken und -gebäuden aufgestellt sind, soll in der Weise erfolgen, dass zunächst unter Punkt a) die Frage behandelt wird, ob die Transformatoren wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes gem. § 93 sind. Daran schließt unter Punkt b) die Erörterung an, ob die Transformatoren wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes gem. § 94 sind und unter Punkt c) erfolgt die Untersuchung der möglichen Zubehöreigenschaft der Transformatoren zum Umspannwerk oder -gebäude gem. §§ 97 f.

a) Transformatoren - wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes gem. § 93 BGB?

aa) Grundsätzliches zu den Begriffen "Sache" und "wesentlicher Bestandteil"

Da der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 93 ff.) nicht ohne weiteres geeignet ist, eine Lösung der Frage nach der Rechtsnatur der Transformatoren und Stromverteilungsanlagen überhaupt zu ermöglichen, sollen zuvor der Begriff "Sache" erörtert und abgegrenzt sowie einige andere damit zusammenhängende Fragen geklärt werden.

Ausgehend vom Wortlaut des § 90[50] ist festzustellen, dass das Gesetz unter Sachen nur körperliche Gegenstände versteht; daraus folgt, dass der Begriff "Gegenstand" der Oberbegriff ist. Als Gegenstand bezeichnet man meist alle Objekte der Rechte.[51] Das Gesetz gebraucht den Ausdruck Gegenstand, wenn eine Norm sich sowohl auf Sachen als auch auf Rechte beziehen soll.[52] Eine Begriffsbestimmung des Gegenstandes findet sich im Gesetz nicht; dieser Ausdruck wird im Sinne des "gewöhnlichen Lebens"[53] gebraucht,

---

50) § 90 "Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände".

51) Enneccerus - Nipperdey § 121 I

52) M. III, 33; vgl. hierzu Sohm "Der Gegenstand", Leipzig 1905

53) Planck - Strecker Vorb. vor §§ 90 ff. Ziff. 1

bei einem Rechtsgeschäft bezeichnet er z.B. alles, worauf sich dieses Rechtsgeschäft bezieht.[54]

Unter dem Begriff "Sache" versteht das BGB in der Regel nur Einzelsachen, das sind solche, die in "ihrer Körperlichkeit ein gesondertes, individualisiertes Dasein führen".[55]

Wann eine Einzelsache vorliegt, wird vorwiegend nach der Verkehrsauffassung bestimmt. Es versteht sich, dass diese nicht nur ein völlig einheitliches und physikalisch unteilbares Stück sein kann.[56] Der Begriff der Sache erfordert vielmehr, dass ein körperlicher Gegenstand vorhanden ist, der sinnlich wahrgenommen werden kann.

Mit dem Erfordernis der Körperlichkeit ist das der räumlichen Abgegrenztheit gegeben.[57] "Die Materie muss sich als ein nach natürlicher Anschauung für sich bestehender, im Verkehrsleben besonders bezeichneter und bewerteter körperlicher Gegenstand, ein begrenztes Stück der den Menschen umgebenden und von ihm beherrschten Natur darstellen."[58]

Die sogen. "natürliche Anschauung" kann allerdings zu Zweifeln Anlass geben, wie noch im einzelnen gezeigt werden wird, da sie vielfach von verschiedenen Ausgangspunkten und unterschiedlichen Interessenlagen ausgeht und namentlich bei zusammengesetzten Sachen den Begriff der einheitlichen Sache nach enger und weiter Betrachtungsweise auslegen kann. Sie kann z.B. da, wo wir mit Rücksicht auf den räumlichen oder auch technisch-wirtschaftlichen Zusammenhang von einer Sache sprechen, zugleich im Hinblick auf die Zweckverwendung eine andere Betrachtungsweise zulassen.[59] So erscheint ein Auto nach dem Sprachgebrauch als einheitliche Sache, aber andererseits auch einzelne Teile desselben, wie Motor, Rad, Karosserie udgl.

---

54) Zum Begriff "Gegenstand" vgl. insbesondere O e r t m a n n Vorb. vor § 90 Anm. 4; RGRK § 90 Anm. 3; S t a u d i n g e r - C o i n g Vorb. vor § 90 Anm. 2

55) E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y § 121 II, 3

56) P l a n c k - S t r e c k e r Vorb. zu § 90 Anm. 3

57) O e r t m a n n Vorb. zu §§ 90 ff. Anm. 2

Anm. 58) und 59) s. nächste Seite

Nach dieser kurzen Erläuterung des Begriffes "Sache" soll noch eine allgemeine Erörterung der §§ 93 f. erfolgen, um aus der ratio des Gesetzes unter Berücksichtigung der Lehre und Rechtsprechung zu einer vernünftigen, d.h. zu einer in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vertretbaren Lösung der in dieser Abhandlung gestellten Frage nach der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen zu gelangen.

Ausgehend vom Wortlaut des § 93 muss zunächst vorausgesetzt sein, dass Bestandteile gegeben sind. Den Begriff des Bestandteils hat das Gesetz, von wenigen Einzelvorschriften abgesehen, nicht erläutert. Bestandteile gibt es bei allen Sachen, nicht nur bei zusammengesetzten, sondern auch bei "einfachen", d.h. solchen, die von vornherein eine Einheit bilden[60]; denn es gehört nicht zum Begriff des Bestandteiles, dass er schon vor der Trennung von den übrigen Bestandteilen der Sache feststehende Abgrenzungsmerkmale haben müsse.[61] Allerdings kann nur eine Sache i.S. des § 90 - also ein körperlicher Gegenstand - Bestandteile i.S. der §§ 93 ff. haben.[62] Alles, was nicht zu der Sache zählt, hat also keine Bestandteile.[63]

Ob ein Sachteil vorliegt, hängt davon ab, wann eine einheitliche Sache als gegeben angesehen wird. Das Reichsgericht[64] hat z.B. folgende Abgrenzungsmerkmale herausgestellt:

---

58) Soergel-Siebert § 90 Anm. 1

59) Vgl. Heck, Sachenrecht § 26 (Tübingen 1930)

60) Vgl. Staudinger-Coing Anm. 2b zu § 93, Lehmann § 50 II 1, S. 350

61) a.M. Oertmann § 93, 1a; Enneccerus-Nipperdey § 125 I, S. 794; Endemann § 52 Anm. 1; Leonhard S. 160

62) RGZ 69, 119, 152; RG JW 1909, 483 Nr. 2; 1911, 532 Nr. 2; 1912, 128

63) Planck-Strecker § 93 Anm. 2a

64) RGZ 63, 171

"Als Bestandteile einer Sache sind diejenigen körperlichen Gegenstände anzusehen, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch Verbindung untereinander ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, dass sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen, wogegen Zubehörstücke ihre individuelle Selbständigkeit als bewegliche Sache bewahrt haben und nur in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis zu einer Hauptsache stehen."

Entscheidend ist also, ob und wann eine einheitliche Sache vorliegt.

Der Begriff "einheitliche Sache" ist im Gesetz nicht definiert (er wird in § 947 BGB verwandt) und beruht im wesentlichen auf der Abgrenzung von den bloß wirtschaftlichen Einheiten.[65]

Die Entscheidung, ob eine einheitliche Sache vorliegt, richtet sich - wie erwähnt - nach der Verkehrsanschauung bzw. nach der natürlichen Betrachtungsweise. Im Zweifelsfalle soll der Richter entscheiden, "wie an seiner Stelle jeder verständige und unbefangene Beurteiler die Dinge sehen würde."[66] Keine Zweifel bestehen bei einfachen, natürlich entstandenen (z.B. Tier, Pflanze) oder aus einem Stoff bestehenden Sachen (z.B. Stück Butter).[67] Schwierigkeiten ergeben sich aber häufig bei zusammengesetzten Sachen. Bei diesen zusammengesetzten Sachen, die aus ungleichartigen Bestandteilen bestehen, muss ein körperlicher Zusammenhang unter den Teilen bestehen; ein gewisses räumliches Verhältnis wie beim Zubehör genügt hier nicht.[68]

Rechtlich ebenso bedeutsam wie schwierig ist dabei zu unterscheiden zwischen einem durch Zusammensetzung früher selbständiger

---

65) RGRK § 93 Anm. 2

66) RGZ 158, 362, insbes. S. 370

67) Über die Frage, ob nur bei zusammengesetzten oder auch bei einfachen Sachen von Bestandteilen die Rede sein kann, vgl. die eingehende Darlegung bei O e r t m a n n § 93 Anm.1a

68) RGZ 58, 342; 63, 173; 69, 152

Sachen zu einer Körpereinheit, einer Sache gewordenem Ganzen und einer zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zusammengebrachten Sachgesamtheit. Letztere führt häufig im Verkehrsleben eine einheitliche Bezeichnung und erscheint auch als wirtschaftliche Einheit. Sachenrechtlich ist sie jedoch nicht eine Körpereinheit, eine einzige Sache, sie besteht vielmehr aus einer Mehrheit von Sachen, die ihre körperliche Selbständigkeit bewahrt haben, auch wenn sie zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zusammengebracht worden sind.[69)]

Nicht erforderlich ist dagegen, dass eine feste Verbindung der Bestandteile vorliegen muss, um eine einheitliche Sache annehmen zu können. Eine einheitliche Sache liegt auch dann vor, wenn das Verbundene durch die Verbindung erst seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt wird und auf Wesen und Gestalt der zusammengesetzten Sache derartig wirkt, dass "die bestimmungsmässige Benutzung der ganzen Sache während der Dauer der Verbindung erst durch das Verbundene ermöglicht wird und nach seiner Trennung wertlos ist"[7o)], es sei denn, dass es durch einen gleichen, ganz ähnlichen Gegenstand ersetzt werden kann. Daraus muss man umgekehrt folgern, dass eine mehr äußerliche Verbindung keine einheitliche Sache darstellt. Das gilt namentlich dann, wenn deren Zweck das Wesen des Ganzen nicht bestimmend beeinflusst, so daß bei einer Trennung der verbleibende Rest auch anderweitig genutzt werden kann, auch wenn die vorher bestehende Verbindung nicht mehr existiert (z.B. Lokomobile und Dreschmaschine).[71)]

Der beliebte Hinweis auf die Verkehrsanschauung, deren Grundlage es häufig gerade zu erforschen gilt, oder auf die natürliche Betrachtungsweise ist vielfach unbefriedigend; denn diese können auf verschiedenen Ausgangspunkten beruhen, namentlich bei

---

69) RGZ 87, 45; Gruch. 61, 918; Warn. 1918 Nr. 155; 1919 Nr. 45; RGRK § 9o Anm. 1 Abs. 1; § 93 Anm. 2 Abs. 2; vgl. näheres zur "Sachgesamtheit" unten S. 75 ff.

7o) Vgl. BGHZ 2o, 159; RGRK § 93 Anm. 2 Abs. 2

71) Vgl. RGRK § 93 Anm. 2

verschiedenen Auffassungen einzelner Interessentengruppen.[72] Diese unterschiedliche Auffassung wirkt sich besonders da störend aus, wo das Gesetz die Sachteile (Bestandteile) rechtlich gesondert einordnet, (z.B. wesentliche Bestandteile sind sonderrechtsunfähig, d.h. sie teilen notwendig die dingliche Rechtslage der ganzen Sache). Auf den Konsumgesichtspunkt, also auf die Anschauung, die von der konsumfertigen, für den Endverbraucher verwendbaren Sache ausgeht, kann es allein entscheidend nicht ankommen, da hierbei nur eine bestimmte Gruppe berücksichtigt würde.[73]

Aus dieser unterschiedlichen Auffassung der beteiligten Interessentengruppen ist das außerordentliche Schwanken der Rechtsprechung bei der Abgrenzung der Sacheinheit und folglich auch der wesentlichen Bestandteile zu erklären. Der Hinweis bei E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y,[74] bei fehlender Verkehrsauffassung weitere Schlüsse "aus der Art der beabsichtigten Dauer der Verbindung, aus der Anpassung der Teile aneinander und aus ihrem wirtschaftlichen Zusammenhange" zu ziehen, wird in vielen Fällen eine allgemeine Abgrenzung ermöglichen, sie kann aber keine generelle Lösung bringen, zumal dort auch wieder auf die Betrachtungsweise eines "verständigen, unvoreingenommenen Beurteilers" abgestellt wird. Das Gesetz selbst ist, wie H e n l e[75] richtig bemerkt, in den §§ 93 ff. insoweit "recht dunkel".

---

72) Vgl. hierzu H e c k "Sachenrecht" § 26 und insbesondere die Kritik W i e a c k e r s in ArchZivPr 148, S. 86:

"Die Verkehrsanschauung kann entweder als eine Erkenntnisquelle des Rechtes für das "Wesen" einer Sache verstanden werden und würde dann ein ebenso leeres Merkmal sein wie dieses selbst; oder sie ist als Anzeichen für die Werteinbuße gedacht, die das Grundstück durch die Abtrennung eines Bestandteils erlitte, die der Verkehr erwartet, und dann wäre sie eben nur ein Anzeichen, also ein Umweg zu dem wirklich erheblichen Merkmal einer objektiv unverhältnismässigen Einbuße."

73) Vgl. z.B. T o b i a s "Eigentumserwerb durch Verbindung" in ArchZivPr 94, 371; insbesondere S. 378

74) § 125 I, 2 S. 795

75) § 68 II, S. 458

Über die Vorstellungen des Gesetzgebers lassen sich aber aus den Motiven[76] wichtige Anhaltspunkte entnehmen. Danach soll die Bestimmung, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, auf Zweckmässigkeitserwägungen beruhen. Ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert hätten die wesentlichen Bestandteile nur in der von ihnen gebildeten Sache. Bei einer Trennung führe diese nicht nur zur Auflösung des Ganzen, sondern auch zu einer wesentlichen Veränderung der zu gewinnenden Stücke. Diese bedinge somit eine Entwertung oder zumindest eine Minderung des Wertes von Vermögensgegenständen, ein Ergebnis, das den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufe. Ein solches Ergebnis solle daher durch die Zulassung von Sonderrechten nicht begünstigt werden.

Eine weitere Schwierigkeit bringt in diesem Zusammenhang der Begriff der "Wesensveränderung" mit sich. Was versteht man unter Wesensveränderung i.S. des § 93? Bezieht sich diese auf die Einzelsache, die neue Hauptsache, den besonderen Betriebs- oder Verwendungszweck oder auf den gesamten Betrieb?

Bei Untersuchung dieser Fragen muss unterschieden werden zwischen den Begriffen "wesentlich für die Sache als solche" und "wesentlich für den Verwendungszweck, den Betrieb schlechthin".

So einfach diese Forderung nach Trennung der Begriffe zu sein scheint, so schwierig ist sie in der Praxis durchzuführen, wie die Rechtsprechung zeigt.[77] Dies liegt nicht allein daran, daß man die Begriffe nicht scharf trennt oder verwechselt, sondern auch daran, daß sich im Einzelfall eine eindeutige Abgrenzung des Begriffes "wesentlich" vielfach nicht durchführen lässt.[78]

Schwierigkeiten ergeben sich schon bei Entscheidung der Frage, ob bei einer Trennung der eine oder andere Bestandteil "in seinem Wesen verändert wird" (§ 93). Mehrere Möglichkeiten sind insoweit denkbar:[79]

---

76) M. III S. 41

77) RG JW 32, 1200; RG HRR 1929, 1298; 1933, 363; 1934, 248; RGZ 150, 22

78) Vgl. W i e a c k e r in ArchZivPr 148, S. 85 und A p p e l m a n n a.a.O. S. 62 f.

79) Vgl. hierzu R e i n e c k e in MDR 1956, S. 212 ff.

Es könnte entscheidend sein, ob die ganze Sache durch die Trennung eine wesentliche Änderung erleidet.

Diese von H e c k [80] und offenbar auch von H e n l e [81] vertretene Auffassung, dass es für die Frage, ob ein wesentlicher Bestandteil schon dann vorliegt, wenn der Sachteil für die Gesamtheit von Bedeutung ist, entspricht nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers und findet in den Materialien keine Stütze. In den Materialien wird nur darauf hingewiesen, dass eine einheitliche Sache erhalten werden müsse, wenn ihre Teile bei einer Trennung zerstört würden. Der Gesetzgeber wollte also nicht so weit gehen, den wirtschaftlichen Wert der gesamten Sache zu schützen; er wollte vielmehr verhindern, dass einer der Bestandteile bei einer Trennung erheblich an Wert verliert.

Maßgebend kann daher nur sein, ob der eine oder der andere Bestandteil selbst, aus deren Verbindung die Gesamtsache entstanden ist, vom Standpunkt seiner ursprünglichen Bestimmung aus gesehen, zerstört oder in seinem Wesen verändert würde. Es kann nicht darauf ankommen, was bei einer Loslösung der verbundenen Bestandteile aus der Gesamtsache würde, oder ob der Bestandteil die durch die Verbindung erlangte Bedeutung verlieren würde.[82] Die Protokolle[83] gehen demgemäß davon aus, dass ein Rad kein wesentlicher Bestandteil eines Wagens ist. Es ist ohne Bedeutung, ob der Wagen, die ganze Sache also, durch die Entfernung des Rades nicht mehr verwendbar ist und damit an Wert verliert.

---

80) Sachenrecht § 26, 5b

81) § 68, S. 462:

> "Nicht beizutreten ist aber der Meinung, der Bestandteil müsse isoliert für sich betrachtet zerstört oder verändert werden. Die Möglichkeit des Ersatzes ändert an dem Wesensverluste nichts (vgl. hierzu RG 58, 342). Das Wesen des Bestandteils ist das durch die Verbindung erlangte. Büßt also die Gesamtsache ihr Wesen ein, dann auch notwendig der Bestandteil."

82) S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 3a zu § 93; C o s a c k § 59, S. 12o; S t a u d i n g e r - C o i n g § 93, Anm. 6; P a l a n d t - D a n c k e l m a n n § 93, Anm. 3; E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y § 125 II, 1b; L e h m a n n § 5o IV, 1a; BGHZ 18, 229; 2o, 158

83) M u g d a n Bd. III S. 488

Die von H e c k und H e n l e[84] vertretene Auffassung würde im Ergebnis dazu führen, dass nahezu alle Sachteile "wesentlich" wären; denn eine Gesamtsache erleidet durch die Trennung fast immer eine Zerstörung oder Wertminderung.

Als weitere Möglichkeit einer Wesensveränderung wäre zu untersuchen, ob es entscheidend darauf ankommt, dass der getrennte Bestandteil sein Wesen gegenüber dem Zustand ändert, den er vor seiner Zusammenfügung zur Gesamtsache gehabt hat.

Diese Auffassung hatte O e r t m a n n früher[85] vertreten, sie aber später[86] mit Recht aufgegeben. Es kann nach den in den Motiven niedergelegten Vorstellungen des Gesetzgebers nicht darauf ankommen, ob der Bestandteil nach der Trennung den Wert verloren hat, den er vor seiner Zusammenfügung zur Gesamtsache gehabt hat.

Schließlich ergibt sich eine dritte Möglichkeit, wenn man darauf abstellt, ob die Bestandteile als Sachteile der zusammengefügten Sache durch die Trennung im Wesen verändert werden.

Für diese Lösung hat sich offenbar der Gesetzgeber entschieden. Wie oben unter Hinweis auf die Motive ausgeführt, sind die Verfasser des BGB bei § 93 ersichtlich von dem Gedanken ausgegangen, dass man die durch die Zusammenfügung mehrerer Sachen geschaffenen wirtschaftlichen Werte schützen solle. Der Gesetzgeber ist aber nicht, wie eigentlich hätte erwartet werden müssen, so weit gegangen, alle Sachteile für wesentliche Bestandteile zu erklären, wenn sie für die Gesamtsache von erheblicher Bedeutung sind.

Die in § 93 getroffene Regelung geht von dem unausgesprochenen Grundsatz aus, dass eine einheitliche Sache und ihre Teile, also die Gesamtsache, als wirtschaftlicher Wert geschützt[87] und dem-

---

84) a.a.O. § 68, S. 462
85) Recht 1906, S. 1120
86) Allgemeiner Teil § 93 Anm. 2 c ß
87) S t a u d i n g e r - C o i n g § 93 Anm. 1a

gemäß ein einheitliches Rechtsschicksal haben soll.[88] Dieser volkswirtschaftliche Zweckgedanke, dass also eine Gesamtsache insofern nicht getrennt werden soll, als an einzelnen Teilen dieser Gesamtsache keine Sonderrechte begründet werden sollen, führt dabei gleichzeitig zu der Folgerung, dass dieser Schutz nicht schlechthin gelten kann. Eine einheitliche Sache soll vielmehr nur dann geschützt werden, wenn eine Teilung oder Abtrennung einzelner Bestandteile zu einer Zerstörung, Veränderung im Wesen oder wirtschaftlichen Vernichtung eines der Teile führen würde.[89]

Im allgemeinen wird man also von den in den Motiven und im Gesetz selbst ("... der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird") niedergelegten Grundsätzen ausgehen müssen, dass es bei einer Zerlegung der Gesamtsache nicht auf die Zerstörung oder Wertminderung der ganzen Sache ankommt, sondern ob einer der Teile (nicht notwendig jeder) eine entscheidende Wertminderung erleiden würde. Demnach kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Bestandteil für die Verwendbarkeit der Gesamtsache besonders wichtig ist oder ihr Wesen bestimmt.

Wenn auch eine Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung der ganzen Sache für die Frage der Wesensveränderung eines Bestandteils dieser Sache im allgemeinen unerheblich ist, so kann dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt angewendet werden. Ausnahmen müssen insbesondere in den Fällen gemacht werden, in denen ein Bestandteil Hauptsache war und der wirtschaftliche Zweck des Ganzen mit dem des Bestandteils zusammenfiel.[9o]

---

88) Vgl. RGZ 69, 12o

89) Ennecceruss-Nipperdey (§ 125 II 1b S. 796) hat in diesem Zusammenhang mit Recht einschränkend darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen ein Sachteil nach dem anderen eingerichtet und nach ihm bestimmt ist, so dass er nach einer Lostrennung seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, eine Wesensänderung vorliegt. Ferner ist zu berücksichtigen, welcher Wert dem Sachteil gerade in seiner Verbindung mit den übrigen Teilen zukommt. (Planck-Strecker 3b zu § 93 Oertmann 2 c ß zu § 93)

9o) RGZ 62, 4o9; 69, 15o; 152, 99; RG JW 19o5, 387; RG JW 1911, 573; RGRK § 93 Anm. 5

Das sind diejenigen Fälle, in denen § 947 Abs. 2 BGB zur Anwendung kommt. Das gleiche gilt für solche Sachstücke, deren Wesen gerade durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sache entscheidend bestimmt ist. Das sind einmal solche, die so auf die Bestandteilseigenschaft angelegt sind, dass sie bei einer Trennung von dieser Sache ihre Verwendungsmöglichkeit verlieren oder doch erheblich vermindern (z.B. Bucheinbände). Dann solche Stücke, bei denen die Einfügearbeit so den Stoffwert übersteigt, dass die wirtschaftliche Bewertung des Stückes wesentlich durch sein Eingefügtsein als Bestandteil bestimmt wird.[91] Ferner ist zu berücksichtigen, welcher Wert dem Sachteil gerade in seiner Verbindung mit den übrigen Teilen zukommt, wie bereits oben erwähnt.[92]

Grundsätzlich muss man aber darauf abstellen, ob sich bei einer Trennung das Wesen der einzelnen Teile ändert, nicht, ob durch die Trennung das Wesen der ganzen Sache verändert wird. Die Bezeichnung "wesentlicher Bestandteil" ist also mißverständlich; der Vorschlag, derartige Bestandteile als "sonderrechtsunfähig" zu bezeichnen, verdient Beachtung.[93]

Die Auslegung des § 93 in dieser Richtung entspricht der überwiegend in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung.[94]

---

91) Oertmann § 93 2 c α

92) Vgl. Schluß der Anmerkung 89

93) z.B. Enneccerus - Nipperdey § 125 II S. 796

94) z.B. OLG Jena JW 32, 2o44; BGHZ 18, 229; 2o, 158; ferner RGRK § 93 Anm. 3 und die dort zitierten Entscheidungen. Im Ergebnis ebenso: Enneccerus - Nipperdey § 118 II; Lehmann § 5o IV, 1a, S. 352; Oertmann § 93 2 c ß; Palandt - Danckelmann § 93 Anm. 3; RGRK § 93 Anm. 3; Staudinger - Coing § 93 Anm. 7; Soergel - Siebert § 93 Anm. 2; vgl. ferner Johannsen bei LM Nr. 3 zu § 93; Reinicke in MDR 1956, S. 211 ff.

bb) Maschinen - wesentliche Bestandteile eines Gebäudes i.S. des § 93?

Nach diesen allgemeinen Erörterungen der Frage, wann ein "wesentlicher Bestandteil" i.S. des § 93 vorliegt, wollen wir uns der Untersuchung zuwenden, die bei Prüfung der Rechtsnatur der Transformatoren von besonderem Interesse ist, nämlich wie Maschinen rechtlich zu behandeln sind, ob und wann sie also wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes sind, in dem sie aufgestellt sind.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die höchstrichterliche Rechtsprechung, die, wie noch gezeigt wird, im praktischen Ergebnis erheblich geschwankt hat. Die Frage, ob Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes werden, ist deswegen so wichtig und besonders früher (etwa bis 1907) so umstritten gewesen, weil im Falle der Bejahung jeder Eigentumsvorbehalt der Maschinenindustrie bedeutungslos würde, da die Maschinen in solchen Fällen sonderrechtsunfähig sind und notwendig das dingliche Schicksal der ganzen Sache teilen. Dingliche Rechte, die bisher an der eingefügten Sache unbegründet waren, gehen unter.[95]

Das Reichsgericht hat früher weitgehend die Maschinen als wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes angesehen.[96] Es kam zu diesem Ergebnis, weil es die Frage, ob eine Sacheinheit vorliege, unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Zwecks prüfte. So ist z.B. an einer Stelle ausgeführt:

> "Der Zweck der Einrichtung bestimmt wirtschaftlich wie rechtlich den Charakter der Sache. Sie erhält unter seiner Herrschaft ihre Einheit. Zweck und Mittel seiner Verwirklichung geben dem danach gestalteten Objekt die Eigenschaft eines Ganzen." 97)

Das Reichsgericht stellte also nicht darauf ab, ob die Maschine Teil eines Gebäudes als solchen, sondern ob die Maschine Teil des Gebäudes in seiner konkreten Zweckbestimmung für einen be-

---

95) RGZ 90, 198; 152, 91; 164, 199

96) Vgl. z.B. RGZ 50, 241 ff.

97) RGZ 62, 406

stimmten industriellen Betrieb sei.[98] Es kam damals zu der Auffassung, durch die Einrichtung für einen bestimmten Betrieb werde stets das Fabrikgebäude in seinem Wesen bestimmt; es erleide also durch die Wiederfortnahme der Maschine eine Wesensveränderung.[99] So ist z.B. eine Benzinpumpe, die sich in einer Ziegelei befand, zum wesentlichen Bestandteil des Ziegeleigebäudes erklärt.[1oo]

Das Reichsgericht (V. Senat) hat seine Rechtsprechung 19o7 geändert.[1o1] Es hat zwar am Ausgangspunkt festgehalten, aber die Bedeutung der Verkehrsanschauung stärker betont: Man könne zwar bei einer Fabrik Maschinen und Gebäude als eine Sache ansehen; das sei aber nur dann der Fall, wenn beide dauernd aufeinander eingerichtet seien. Der V. Senat stellte darauf ab, ob "die Maschinen nicht Marktwaren, sondern individuell für das betreffende Gebäude hergestellt sind und dieses um die Maschinen herumgebaut ist."[1o2]

Der VII. Senat schloss sich später[1o3] dieser Rechtsprechung an, während es vorher im Ergebnis sich widersprechende Urteile gab.[1o4]

---

98) Vgl. S t a u d i n g e r - C o i n g § 93 12c und z.B. RGZ 67, 33, wo ausgeführt ist:

"Jedoch ist zu bemerken, dass bei der Bestimmung, was ein Teil eines Gebäudes ist, im einzelnen Fall nicht von dem Begriff eines Gebäudes in abstracto als einer etwa durch Wände und Dächer einen Raum von der Außenwelt abschließende Baulichkeit, auszugehen, sondern die Zweckbestimmung des betreffenden Gebäudes als maßgebend in Betracht zu ziehen ist."

99) RGZ 5o, 241 ff.; weitere Urteile bei K r ü c k m a n n "Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt" 19o6, in ZBlFG 6, 585 ff. u. 649 ff. und LZ 1915, 799

1oo) RGZ 62, 4o6

1o1) RGZ 67, 3o ff.

1o2) RGZ 67, 34

1o3) RG JW 1911, 317 Nr. 1

1o4) Vgl. RG JW 19o8, 515 ff. und 518 ff.

Die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts stellte im Ausgangspunkt auf die konkrete Bestimmung des Gebäudes ab, kam aber unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und der natürlichen Anschauung regelmässig zu dem Ergebnis, dass die Maschine nicht als wesentlicher Bestandteil eines Fabrikgebäudes angesehen werden könnte.[105] Ein unselbständiger Teil eines Gebäudes wurde nur dann angenommen, wenn entweder Maschine oder Gebäude einander angepasst sind, oder wenn die Verbindung beider miteinander so fest ist, dass sie nicht ohne Zerstörung oder erhebliche Beschädigung der Maschine oder des Gebäudes getrennt werden kann.[106]

In diesem Zusammenhang soll noch das Urteil des Reichsgerichts vom 17.4.1934[107] auszugsweise angeführt werden, in dem die Voraussetzungen zusammengefasst sind, unter denen eine Maschine als wesentlicher Bestandteil einer Fabrik anzusehen ist:

> "Die vom Reichsgericht nach anfänglichem Schwanken in RGZ 67/3o aufgestellten und seitdem in ständiger Rechtsprechung (RGZ 69,12o; 13o, 266) festgehaltenen Grundsätze gehen dahin, dass die Maschine, um als Bestandteil einer Fabrik zu gelten, dergestalt in den körperlichen Gegenstand des Gebäudes aufgegangen sein muss, dass nur noch ein Körper, nämlich das Gebäude, besteht. Maschinen und Gebäude müssen eine untrennbare Einheit bilden und letzteres muss als Baulichkeit durch die Verbindung mit dem ersteren eine besondere Eigenart gewonnen haben. Eine mit dem Fabrikgebäude verbundene Maschine kann nur dann als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes angesehen werden, wenn entweder ihre Wegnahme nicht möglich ist, ohne dass sie selbst oder das Gebäude zerstört oder sehr erheblich beschädigt wird oder wenn sie derartig nach dem Gebäude konstruiert oder das Gebäude so für die Maschine gebaut ist, dass Maschine oder Haus durch die Trennung ihre bestimmungsmässige Verwendbarkeit verlieren würden." 1o8)

1o5) Vgl. die Aufstellung bei A p p e l m a n n a.a.O. S. 18, Anm. 7

1o6) RGZ 67, 34; 69, 121 u. 152; 13o, 266

1o7) RG JW 1934, 1849 Nr. 1

1o8) Prüfung erfolgte hier offenbar aber mehr unter dem Gesichtspunkt des § 94

Nur wenn also durch Verbindung der Maschine mit dem Fabrikgebäude ein so einheitlicher körperlicher Gegenstand geschaffen wurde, dass die Maschine als körperlich unselbständiger Gebrauchsteil anzusehen ist, kann die Maschine als wesentlicher Bestandteil des Fabrikgebäudes angesehen werden.

Wenn oben erwähnt wurde, dass unter Umständen auch eine lose Verbindung mehrerer Sachen die Eigenschaft als wesentliche Bestandteile begründen kann, so wird man diese Möglichkeit für Maschinen im Verhältnis zum Fabrikgebäude nicht zur Anwendung bringen können. Bei der Wesensverschiedenheit von Fabrikgebäude und Maschine werden in der Regel beide Sachen bei einer nur losen Verbindung nach allgemeiner Anschauung nicht zu einem einzigen körperlichen Gegenstand vereinigt; sie erscheinen vielmehr als eine Mehrheit körperlich selbständiger Sachen, die nur für einen wirtschaftlichen Zweck zusammengebracht sind.[1o9)]

Im Zusammenhang damit steht die Frage, ob die Maschinen Bestandteile der Fabrik sein können. Die Untersuchung dieser Frage soll unter gleichzeitiger Gegenüberstellung zu § 98 BGB erfolgen, ohne an dieser Stelle schon die mögliche Zubehöreigenschaft der Maschinen endgültig behandeln zu wollen.

Nach § 98 Nr. 1 versteht man unter einer Fabrik ein für einen Fabrikbetrieb dauernd eingerichtetes Gebäude. Wenn damit Baulichkeit und Einrichtung zum Fabrikbetrieb zu einer Einheit zusammengefasst sind, so darf man daraus nicht schließen, dass Maschinen als Einrichtungsgegenstände Bestandteile der Fabrik seien. Aus § 97 folgt vielmehr, dass die zum Betrieb bestimmten Maschinen Zubehör zur Fabrik sind, wenn sie zu dieser in einem dem Betriebszweck entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen, wobei die erste Voraussetzung zu beachten ist, dass sie nicht wesentliche Bestandteile sind.[11o)] Wenn man aus den Bestimmungen der §§ 97, 98 auch nicht folgern kann, dass Maschinen regelmässig als Zubehör der Fabrik anzusehen sind,[111)] so ergibt sich aus

---

1o9) RGZ 67, 34; 69, 121 u. 152; 13o, 266, RG JW 1911, 317 Nr. 1, 532 Nr. 2; Warn. 191o Nr. 97; 1911 Nr. 163; 1913 Nr. 8o; Gruch. 58, S. 887 (Beilageheft)

11o) und 111) siehe nächste Seite

ihnen doch, dass außer dem räumlichen Verhältnis zwischen Maschinen und Fabrik andere Umstände vorliegen müssen, um eine Maschine als wesentlichen Bestandteil ansehen zu können. Ein solcher anderer Umstand kann aber auch hier nur darin gesehen werden, dass die Maschinen mit dem Fabrikgebäude zu einer einzigen Sache vereinigt (oder auch zur Herstellung eingefügt - § 94 Abs. 2) sind. Sind demnach Maschinen in einem Fabrikgebäude derart aufgestellt, dass sie ihre körperliche Selbständigkeit nach allgemeiner Auffassung derart verloren haben, daß sie nur noch als unselbständige Teile des Gebäudes anzusehen sind, so sind sie wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes geworden. Andernfalls erscheinen sie nur zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zusammengebracht. Sie bilden dann zwar mit dem Fabrikgebäude eine wirtschaftliche Einheit, nicht aber eine Körpereinheit, eine einzige Sache, sondern eine Mehrheit selbständiger Sachen.[112)]

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung,ob die betreffende Maschine für das Gebäude individuell hergestellt oder ob dieses um die Maschine herumgebaut ist.[113)] Für die Entscheidung ist es daher keineswegs unerheblich, wie das Reichsgericht[114)] früher meinte, ob die Maschine leicht durch eine andere ersetzt werden kann, wie z.B. bei nach Preislisten und Katalogen gehandelten Maschinen. Bei dieser Beurteilung der Rechtslage wird verkannt, dass § 93 nicht die Erhaltung und Verwendungs-

---

11o) Vgl. RGRK § 93 Anm. 2 Abs. 3

111) RG 69, 153; RG JW 1911, 573

112) RGZ 67, 3o; 87, 46; 13o, 266; RG JW 19o8, 738; 19o9, 159 Nr. 2; 267, 483 Nr. 2; 1911, 532 Nr. 2, 574; 1912, 128; Warn. 19o9 Nr. 58, 59; 191o Nr. 97, 19o; 1913, Nr. 8o, 81; 1914 Nr. 143; 192o Nr. 31; 1931 Nr. 159; Gruch. 58, 888; 61, 918

113) RGZ 67, 34; ähnlich 69, 122; 13o, 266; RG JW 1934, 1849 Nr. 1

114) RGZ 58, 341; 62, 4o6 ff.; 69, 15o

möglichkeit der ganzen Sache sichern, sondern die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung wirtschaftlicher Werte nur insoweit schützen will, als die Bestandteile der Sache durch die Trennung erheblich an Wert verlieren. Das Reichsgericht hatte damals -- offenbar aus rechtspolitischen Erwägungen - den wirtschaftlichen Zweck einzelner Bestandteile mit dem wirtschaftlichen Zweck der ganzen Sache gleichgestellt. Es hat also angenommen, dass Bestandteile dasselbe Wesen wie die ganze Sache haben.

Der Bundesgerichtshof hat sich inzwischen ebenfalls eingehend mit der Frage beschäftigt, ob ein Bestandteil, der für die Gesamtsache zwar von erheblicher Bedeutung ist, aber leicht ausgewechselt werden kann (z.B. serienmässig hergestellter Motor eines Kraftfahrzeuges), wesentlicher Bestandteil der Gesamtsache geworden ist.

In der Entscheidung vom 8.1o.1955[115] untersucht der BGH die ratio des § 93 und berücksichtigt den seit Inkrafttreten des BGB eingetretenen technischen und wirtschaftlichen Fortschritt. Nach Ansicht des BGH führen die geänderten wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse dazu, den §§ 93, 947 nicht mehr dieselbe Bedeutung wie früher zukommen zu lassen. Der BGH weist darauf hin, dass die heutigen fortgeschrittenen technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es mit sich gebracht haben, dass vielfach Maschinen und Geräte ohne erhebliche Mühe und Kosten in Bestandteile zerlegt werden können, ohne dass dabei eine Beschädigung eintritt. Sehr oft werden die einzelnen Teile serienmässig hergestellt oder katalogmässig gehandelt, so dass sie nach einer Trennung ohne weiteres wieder verwendet werden können. Die einzelnen Stücke können dann meistens jederzeit ausgewechselt werden. So kommt es, dass viele Teile, die früher als wesentliche Bestandteile angesehen werden mussten, heute nicht mehr als solche gelten.

Der BGH weist aber mit Recht darauf hin, dass uns diese Entwicklung nicht gestatte, den Begriff der wesentlichen Bestandteile

---

115) BGHZ 18, 229

weiter zu fassen. Die ratio des Gesetzes müsse weiterhin genauso zugrunde gelegt werden wie früher, d.h. also aus volkswirtschaftlichen Gründen zu verhindern, dass Bestandteile einer Sache durch die Trennung an Wert verlieren. Aber "das volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung einer Einheit ist dann nicht sehr erheblich, wenn die Trennung und Zusammensetzung der Bestandteile ohne jede Beschädigung und ohne erheblichen Arbeitsaufwand durchgeführt werden kann".[116)]

Diese Entscheidung bestätigt auch die in Rechtsprechung und Lehre überwiegend vertretene Auffassung, dass es bei § 93 nicht darauf ankommt, ob durch die Trennung das Wesen der ganzen Sache verändert wird, sondern ob sich das Wesen der einzelnen Teile ändert. Der BGH setzt sich in diesem Zusammenhang kritisch mit der früheren entgegengesetzten Auffassung des Reichsgerichts, insbesondere mit dem in RGZ Bd. 152, S. 91 ff. veröffentlichten Urteil auseinander. In dieser Entscheidung hatte das Reichsgericht seine früher[117)] vertretene Auffassung wieder aufgegriffen und hatte einen serienweise hergestellten Motor als wesentlichen Bestandteil eines Schiffes angesehen. Das Reichsgericht hatte angenommen, dass durch eine Trennung von Schiffskörper und Motor eine Wesensveränderung eintreten würde, da das Schiff dadurch zum unfertigen Stück werde und für sich allein zur Seefahrt nicht mehr benutzt werden könne. Damit hat das Reichsgericht auf das Wesen der ganzen Sache und nicht auf das Wesen der einzelnen Bestandteile abgestellt. Die Bedenken, die E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y [118)] und S t a u d i n g e r - C o i n g [119)] gegen diese Entscheidung erhoben haben, erscheinen berechtigt.[12o)]

---

116) BGHZ 18, 232

117) z.B. RGZ 58, 341; 62, 4o6; 69, 15o; JW 19o5, 387 Nr. 2; JW 1911, 573

118) Allg. Teil § 125 Anm. 14

119) § 93 Anm. 8; vgl. auch G r a u e in "Der Betriebs-Berater" 1959, S. 1282 ff.

12o) Der II. Senat des BGH - die Entscheidung in BGHZ 18, 266 hatte der IV. Senat gefällt - hat übrigens im Ergebnis das Urteil des Reichsgerichts bestätigt und hat den serien-

(Fortsetzung der Anmerkung siehe nächste Seite)

Während das in BGHZ 18, 229 veröffentlichte Urteil noch eine - allerdings bedenkliche - Einschränkung enthält[121], dass der serienmässig hergestellte Motor nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges sei, wenigstens solange das Fahrzeug Eigentum des Herstellers sei, enthält das Urteil des BGH vom 3.3.1956[122] mit Recht eine solche Einschränkung nicht mehr. Es kann nicht möglich sein, so führt J o h a n n s e n in seiner Anmerkung zu diesem Urteil[123] überzeugend aus, die Frage nach der Eigenschaft einzelner Bestandteile einer serienmässig hergestellten Sache danach verschieden zu beurteilen, welchen Zwecken die Sache im Augenblick gerade dient. In diesem zuletzt erwähnten Urteil hat der BGH festgestellt, dass serienmässig hergestellte und katalogmässig gehandelte Meßgeräte, die für die verschiedensten Apparate verschiedener Herstellerfirmen verwandt werden können, dadurch, dass sie in einen Apparat eingebaut werden, um dessen Betrieb zu ermöglichen, nicht wesentliche Bestandteile dieses Apparates werden, wenn sie durch Lösen einiger Schrauben und Kabel wieder ausgebaut werden können, ohne dass dadurch die Meßgeräte oder der Apparat beschädigt werden. (Leitsatz)

Der BGH lässt in seiner Rechtsprechung[124] klar erkennen, dass er bei seiner Gesetzesauslegung den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung seit Inkrafttreten des BGB ausreichend berücksichtigt wissen will. Nur so wird man den Vorstellungen des Gesetzgebers gerecht und kommt zu wirtschaftlich vertretbaren und vernünftigen Ergebnissen. Wenn nach der ratio des Gesetzes[125] eine geschaffene Sacheinheit als wirtschaftlicher

---

12o) Fortsetzung von S. 38:

mässig hergestellten Motor als wesentlichen Bestandteil des Motorschiffes angesehen, allerdings nicht gem. § 93 sondern zutreffend nach § 94 Abs. 2. Auf dieses Urteil, veröffentlicht in NJW 1958, 457, wird unten noch eingegangen werden.

121) Vgl. hierzu die Kritik von G. u. D. R e i n i c k e in MDR 1956, 214

122) LM § 93 Nr. 4

123) LM § 93 Nr. 4

124) Vgl. ausser den bereits erwähnten Entscheidungen auch BGHZ 2o, 159

125) Vgl. M III, 41

Wert geschützt werden soll, so folgt daraus gleichzeitig, daß dieser Schutz nur insoweit gilt, als die Bestandteile durch eine Trennung an Wert verlieren. Ist dies nicht der Fall, sei es auch auf Grund der eingetretenen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, hat der Gesetzgeber gegen eine Begründung von Sonderrechten an Sachteilen und gegen eine Trennung nichts einzuwenden.[126)]

cc) Anwendung dieser Untersuchungen auf die Transformatoren

Nachdem wir uns mit den Vorstellungen des Gesetzgebers zu § 93 auseinandergesetzt und die Rechtsprechung und Lehre - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zumindest insoweit herangezogen haben, als sie für die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur der Transformatoren und Umspannanlagen erheblich sein können, wollen wir nunmehr untersuchen, ob die Transformatoren wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder des Bauwerkes sind, auf bzw. in dem sie aufgestellt wurden.[127)]

Nach den von der Rechtsprechung und Lehre herausgearbeiteten Grundsätzen können die Transformatoren nur dann wesentliche Bestandteile des Gebäudes gem. § 93 sein, wenn folgende Voraussetzungen[128)] gegeben sind: Der Transformator muss so in das Gebäude eingebaut sein, dass

entweder Transformator oder Gebäude durch die Entfernung ganz oder zu einem nennenswerten Teil zerstört wird;

oder Transformator, Gebäude oder beides derartig aufeinander gearbeitet sind, dass das Gebäude ohne diesen Transformator oder der Transformator ohne dieses Gebäude die

---

126) Vgl. S t a u d i n g e r - C o i n g § 93 Anm. 1b

127) Diese Prüfung erstreckt sich vorerst nur auf § 93; die Untersuchung, ob sie wesentliche Bestandteile gem. § 94 sind, erfolgt dann anschließend.

128) Vgl. O e r t m a n n § 93 Anm. 2 d

bisherige wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht mehr - auch nicht durch einzurichtende Ersatzstücke - erfüllen könnte;

oder schließlich die Einbauarbeiten verhältnismässig so umfangreich und bedeutend sind, dass das Wesen des Transformators durch sein Eingefügtsein in diesem Gebäude bestimmt oder doch mitbestimmt wird.

Diese Voraussetzungen liegen bei Transformatoren in den Umspannwerken in der Regel nicht vor. Der Transformator als solcher bleibt technisch und wirtschaftlich gesehen auch dann ein Transformator, wenn er nicht in dem betreffenden Umspannwerk aufgestellt ist. Er würde auch nach einem etwaigen Ausbau oder nach einer Auswechslung "sein Wesen behalten".[129)]

Ebensowenig büßt das Gebäude oder das Fundament, in oder auf dem er untergebracht war, bei einer Trennung seine an sich bestehende technische Brauchbarkeit ein, es sei denn, dass der Transformator gerade für dieses Gebäude oder Fundament individuell hergestellt worden ist und nicht ohne weiteres durch ein Ersatzstück ausgewechselt werden kann.

Die technischen Anlagen der Umspannwerke zeigen in der Regel, dass die Möglichkeit einer schnellen Auswechselbarkeit von Transformatoren eingeplant ist; denn vielfach sind die grossen Transformatoren mit Rädern ausgerüstet, die auf Geleisen stehen, die ihrerseits wiederum zu einer Rampe oder zu einem anderen Eisenbahngeleis Anschluss haben.

Es kann bei einer Trennung nicht darauf ankommen; dass Transformator oder Gebäude oder das Fundament als Transformatorenstandort für sich betrachtet unbenutzte Fragmente sind; denn dies trifft bei fast allen Bestandteilen zu und ist - wie wir oben sahen - insoweit rechtlich unerheblich.

Dem kann man auch nicht entgegenhalten - etwa aus der von H e c k vertretenen Auffassung[13o)] heraus -, dass mit dem Ausbau der

---

129) BGHZ 18, 229; 2o, 156; vgl. ferner R e i n i c k e: MDR 1956, 214

13o) H e c k a.a.O.

Transformatoren keine Umspannanlagen mehr gegeben seien. Bei diesem Gedankengang würde man auf die Verwendbarkeit der Gesamtsache, nicht auf die Erhaltung und Möglichkeit der Weiterbenutzung nach der Trennung der einzelnen Sachteile abstellen. Man muss in diesem Zusammenhang prüfen und feststellen, ob das Wesen der einzelnen Bestandteile, die dem Betrieb der ganzen Sache dienen sollen, wegen ihrer besonderen Bedeutung, und zwar wirtschaftlich-technisch gesehen, auch nach dem Einbau diesen Bestandteilen verbleibt und nicht in der Gesamtsache aufgeht. Bei den Transformatoren muss man dies annehmen, da es sich bei ihnen um technisch selbständige Apparate handelt, mit deren Hilfe der Betrieb der Gesamtsache, also des Umspannwerkes, ermöglicht werden soll. Der Betriebszweck jedes einzelnen Transformators liegt fest. Durch seine technisch-wirtschaftlichen Aufgaben wird sein Wesen bestimmt, das er bei seinem Einbau in eine Gesamtsache bei natürlicher Betrachtungsweise nicht verliert. Der besondere Zweck eines Transformators geht nicht etwa durch den Einbau in den Betrieb des Umspannwerkes vollständig in dem Ganzen auf. Er bleibt ein Hilfsgerät, das gemeinsam mit den übrigen Transformatoren dem Betrieb des Umspannwerkes dienen soll.

Der Auffassung von H e n l e[131] kann nicht beigetreten werden, da diese nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht und auch im Gesetz selbst keine Stütze findet. Denn Wesen und Wert des Bestandteils (hier des Transformators) besteht in der Verwendungsmöglichkeit durch Verbindung mit anderen Stücken (durch Aufstellung in einem Umspannwerk) zu einem wirtschaftlichen Ganzen. Wenn also einem Transformator durch die Entfernung aus dem Umspannwerk die an sich bestehende Verwendungsmöglichkeit nicht genommen wird - was der Regelfall sein wird - so hat er als Bestandteil sein Wesen nicht verändert.[132] Die tatsäch-

---

131) § 68, S. 462, vgl. oben S. 28

132) Vgl. RGZ 152, 98:
"Die Beachtung dieses Gesichtspunktes der Wesensveränderung des einen Teils ist wichtig, weil die Technik heutzutage in der Richtung weit voran geschritten ist, Sachen, die nach natürlicher Betrachtung und nach der Verkehrsanschauung als
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

liche Verwendungsfähigkeit dagegen kommt dem Ganzen (dem Umspannwerk), nicht den einzelnen Teilen (den Transformatoren) zu, diese haben sie nie gehabt, also durch eine Abtrennung oder Entfernung nie verloren.[133] Dies verkannte das Reichsgericht bei seinen früheren Entscheidungen bis etwa 1906 (s.o.), wenn es die Möglichkeit der Beschaffung eines Ersatzstückes für das wegzunehmende als unbeachtlich erklärte.

Es darf die Einwirkung der Trennung einzelner Bestandteile eben nicht auf das wirtschaftliche Betriebsganze zu Grunde gelegt werden. Das Umspannwerk ist insoweit das Ganze, das sich aus Teilen - Gebäude, Transformatoren, Gleichrichtern, Schaltvorrichtungen udgl. - zusammensetzt. Das Umspannwerk als technische Betriebseinheit, nicht aber das Gebäude, in dem die Transformatoren aufgestellt werden, wird durch diese Entfernung von Transformatoren zu einem "der Vollständigkeit entbehrenden Gegenstande".[134]

Dass die Beurteilung der Frage, ob ein wesentlicher Bestandteil gem. § 93 vorliegt, unter den vorgenannten Gesichtspunkten zu erfolgen hat, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene wirtschaftliche und technische Entwicklung, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich bestätigt[135]:

> "In solchen Fällen kann, wenn es sich um die Trennung dieser Bestandteile handelt, nicht der Zweck und das Wesen der verbleibenden Sachbestandteile dem Zweck und dem Wesen der ganzen Sache gleichgestellt werden. Würde das geschehen, dann würden unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung Ergebnisse erzielt, die nicht zu rechtfertigen sind."

---

132) Fortsetzung:
Einheitsgegenstand erscheinen, derart zu gestalten, dass Bestandteile, die dem Verbrauch besonders ausgesetzt sind, ohne Schäden herausgenommen und durch andere Stücke ersetzt werden können; es wird dadurch der verschiedenen Lebensdauer der einzelnen Bestandteile Rechnung getragen."

133) So O e r t m a n n § 93 Anm. 2d

134) RGZ 62, 409

135) BGHZ 20, 158

Zusammenfassend ist also als Ergebnis festzuhalten, dass die Transformatoren und dergleichen in der Regel nicht wesentliche Bestandteile gem. § 93 des Gebäudes oder des Fundamentes sind, in oder auf denen sie aufgestellt sind.

b) Transformatoren - wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes gem. § 94 BGB?

Als weitere Möglichkeit bleibt zu untersuchen, ob die Transformatoren etwa nach § 94 als wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes angesehen werden können.

Der Umstand, dass eine Sache nach § 93 nicht als wesentlicher Bestandteil angesehen wird, macht die weitere Prüfung nicht überflüssig, ob etwa aus § 94 die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil hergeleitet werden kann. Gegenüber § 93 hat § 94 eine selbständige Stellung und nicht etwa bloß die Bedeutung einer erläuternden Vorschrift. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils erfährt durch § 94 eine Erweiterung. Dies folgt daraus, dass § 94 Sachen, bei denen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, diese kraft Gesetzes zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks erklärt, ohne Rücksicht auf die Merkmale des § 93. Es kommt bei diesen Sachen demnach nicht darauf an, ob sie mit dem Grundstück zusammen eine Sacheinheit bilden oder ob sie dem Grundstück gegenüber ihre Selbständigkeit bewahrt haben. Es muss daher eine zusätzliche Prüfung erfolgen, ob die Bestandteilseigenschaft gem. § 94 vorliegt.[136)]

aa) Grundsätzliches zu § 94, insbesondere zu Abs. 1

Vorab sollen auch hier einige grundsätzliche Fragen zu § 94 erörtert werden:

Das Gesetz hat in § 94 eine Reihe von Bestandteilen aufgeführt,

136) Soergel-Siebert § 94 Anm. 1; Staudinger-Coing § 94 Anm. 2; Gierke - Sachenrecht in "Deutsches Privatrecht" S. 42 f.; Enneccerus-Nipperdey § 125 II, 2; Lehmann § 5o IV 1b; RGZ 63, 418; 9o, 2o1; 15o, 26

die ohne weiteres als wesentliche Bestandteile gelten, wenn bei ihnen bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Es kommt bei diesen Bestandteilen daher nicht darauf an, ob sie mit dem Grundstück eine Sacheinheit bilden oder ob sie gegenüber dem Grundstück ihre körperliche Selbständigkeit bewahrt haben. Der Auffassung von P a l a n d t - D a n c k e l m a n n [137], § 94 setze wie § 93 eine einheitliche Sache voraus, kann insoweit nicht gefolgt werden. Nach dieser Auffassung ist die Einheitlichkeit unabhängig von der für § 93 entscheidenden natürlichen Betrachtungsweise; der Begriff der Einheitlichkeit ergebe sich daraus, dass eine Sache durch Verbindung, Einpflanzung, Einfügung zur Herstellung mit dem Gebäude oder Grundstück ein einheitliches Ganzes werde. Bei dieser Betrachtungsweise wird offenbar übersehen, dass nach § 94 eben diese Art der Verbindung usw. mit Grundstücken und Gebäuden die verbundenen Sachen zu wesentlichen Bestandteilen des nun entstandenen einheitlichen Ganzen macht, dass also diese Einheitlichkeit nicht Voraussetzung, sondern die sich kraft Gesetzes ergebende notwendige Folge ist.[138] § 94 macht für die Bestandteile, die er für wesentlich erklärt, eine Prüfung, ob bei ihnen die Voraussetzungen des § 93 vorliegen, überflüssig; es kommt z.B. nicht darauf an, ob diese Sachen infolge einer Trennung vom Grundstück zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden.[139] Die Bestandteilseigenschaft ist also bei § 94 anders als bei § 93, wo sie als eines der Merkmale des Begriffes der wesentlichen Bestandteile aufgestellt ist.[14o]

Mit der in § 94 getroffenen Regelung hat der Gesetzgeber an dem Akzessionsprinzip festgehalten und sich damit im Ergebnis der römisch-rechtlichen Betrachtungsweise angeschlossen. Was durch inaedificatio und implantatio mit einem Grundstück verbunden war, wurde im römischen Recht in seinen rechtlichen Beziehungen als Bestandteil des Grundstücks notwendig dessen rechtlichem Schick-

---

137) § 94 Anm. 1

138) S o e r g e l - S i e b e r t § 94 Anm. 1

139) S o e r g e l - S i e b e r t a.a.O.;
S t a u d i n g e r - C o i n g § 94 Anm. 2

14o) RG JW 19o9, 159 Nr. 2; 267, 483 Nr. 2; RGRK § 94 Anm. 1

sal unterworfen.[141]

Die Verfasser haben sich im übrigen, wie die Motive[142] zeigen, bei § 94 von ähnlichen Gedanken wie bei § 93 leiten lassen, nämlich der Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses. Bei § 93 ging es dem Gesetzgeber um die Erhaltung der Bestandteile als solcher, bei § 94 Abs. 1 geht es darum, das Ganze zu erhalten und eine Trennung des Gebäudes von dem Grund und Boden zu verhindern.[143]

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wollen wir die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1 im einzelnen untersuchen und dann prüfen, ob die Transformatoren und dergleichen nach dieser Bestimmung wesentliche Bestandteile der Fundamente und Gebäude sind, auf bzw. in denen sie montiert sind.

---

141) Vgl. hierzu B i e r m a n n "Superficies solo cedit" in Jherings J. Bd. 34, S. 169 ff.

142) M. III S. 43

143) Vgl. M. III S. 43, wo es u.a. heißt:

"Gegenüber der Auffassung der römischen Juristen, welche in dem Grundsatz "superficies solo cedit" eine rechtliche Notwendigkeit erblickten, muss freilich die positive Natur desselben behauptet werden. Allein wenn in dem Falle des § 782 (93) die Ausschließung von Sonderrechten an wesentlichen Bestandteilen einer Sache ihre Rechtfertigung in dem volkswirtschaftlichen Interesse findet, welches an der Erhaltung dieser Bestandteile als solcher besteht, so rechtfertigt der nämliche Grund auch die Vorschrift des § 783 I (94 I), da dieselbe ebenfalls darauf abzielt, das Ganze zu erhalten bzw. die Trennung des Gebäudes von dem Grund und Boden zu verhindern, selbst wenn dieselben ohne eigenen Schaden des Bodens sich abtrennen lassen würden. Hinzu tritt, dass diese Vorschrift wegen des Übergewichts und der Anziehungskraft der Rechte am Grund und Boden den weiteren Vorteil bietet, dass im allgemeinen derjenige, welcher ein Recht an einem bebauten Grundstück erwerben will, nur das Recht des Veräusserers am Grundstück zu prüfen und daneben durch den Augenschein das Vorhandensein der von dem Gesetz erforderten festen Verbindung festzustellen hat, um wegen der Erstreckung des Rechts auf die Gebäude sicher zu sein."

Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören gem. § 94 Abs. 1 die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Entscheidend ist demnach, ob eine feste Verbindung vorliegt.

Was eine feste Verbindung ist, kann nicht für alle Fälle gleich entschieden werden, da dies eine technische Frage ist, die nur mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalles gelöst werden kann.[144] Trotzdem lassen sich einige allgemeine Erfordernisse aufstellen, die gegeben sein müssen, um von einer festen Verbindung sprechen zu können. Im Wesen der festen Verbindung liegt es, dass eine Lösung nicht leicht und ohne besondere Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Wenn also eine Loslösung einen unverhältnismässig erheblichen Aufwand an Kosten oder Mühe erfordert und unverhältnismässig erhebliche Beschädigungen mit sich bringt, muss man von einer festen Verbindung sprechen.[145]

In der Rechtsprechung finden sich nur vereinzelt allgemeine Erörterungen über die Frage, wann eine "feste Verbindung" mit dem Grund und Boden vorliegt. In dem Urteil des Reichsgerichts in JW 1904, 110 Nr. 4 ist z.B. darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über eine "feste Verbindung" mit dem Grund und Boden nicht ausschließlich von der grösseren oder geringeren Festigkeit oder Haltbarkeit der Verbindung abhängig gemacht werden dürfe. Ferner sei der Gegensatz zur "festen Verbindung" nicht in einer "losen" sondern in einer leicht löslichen zu erblicken.[146]

Hinsichtlich der uns hier besonders interessierenden Frage nach der rechtlichen Behandlung eingefügter Maschinen hat das Reichsgericht den anfänglich sehr weit verstandenen Begriff der festen Verbindung immer enger und schärfer gefasst.[147]

---

144) Vgl. RGZ 50, 243; 158, 374; RG JW 1910, 110

145) RGWarn 1914 Nr. 143; OLG Hamburg OLG 38,29; Enneccerus-Nipperdey § 125 II 2a; Staudinger-Coing § 94 Anm. 3; Palandt-Danckelmann § 94 Anm. 2a

146) Vgl. auch RG JW 1905, 387 Nr. 2

147) Vgl. Appelmann S. 34 und die dort zit. Rechtsprechung; ferner Lehmann § 50 IV 1b

Untersucht man die vom Reichsgericht zu § 94 Abs. 1 gefällten Entscheidungen, so wird man feststellen, dass das Reichsgericht die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil in den seltensten Fällen auf das Vorliegen einer "festen Verbindung" mit dem Grund und Boden gestützt hat. Das Reichsgericht hat im allgemeinen eine feste Verbindung der auf Fundamenten mit Schrauben oder mit anderen Mitteln (z.B. Zement, Verankerung, Mauerwerk) befestigten Maschinen verneint.[148]

bb) Anwendung dieser Untersuchungen
auf die Transformatoren

Für die Transformatoren lässt sich - unter Berücksichtigung der vorhergehenden Untersuchungen - für die Frage, ob sie wesentliche Bestandteile des Umspanngebäudes bzw. des Grund und Bodens, auf dem sie errichtet sind (auch Freiluftanlagen) gem. § 94 Abs. 1 sind, folgendes feststellen:

Es erfordert heute regelmässig keine unverhältnismässig hohen technischen und finanziellen Aufwendungen, einen Transformator von seinem Fundament zu lösen und zu entfernen, ohne dass hierbei Transformator oder Fundament irgendwelche bedeutsamen Beschädigungen davontragen.

Man wird daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Voraussetzungen des § 94 Abs. 1 in der Regel schon deswegen nicht vorliegen, weil es an einer <u>festen</u> Verbindung mit dem Boden fehlt. Dies wird auch für die ganz grossen Umformer gelten müssen. Das Reichsgericht hat zwar in einer Entscheidung[149] festgestellt, dass eine nur durch Schwerkraft auf dem Boden ruhende Sache bei erheblichem Gewicht als fest verbunden angesehen werden kann (hier 1oo Tonnen schwerer Gasbehälter einer Gasanstalt, der ohne sonstige Befestigung auf einem Betonsockel ruht). Die für die Entscheidung maßgebenden Umstände treffen aber auf die Transformatoren, selbst auf die sehr großen, nicht zu. Sie ruhen eben

---

148) Vgl. hierzu auch die bei S t a u d i n g e r - C o i n g § 94 Anm. 3 zit. umfangreiche Rechtsprechung

149) Warn. 1932, Nr. 114

nicht nur durch ihre Schwerkraft auf dem Boden, sondern sind in besonderer Weise montiert, wobei elektrotechnische Erfordernisse, wie die etwa nötig werdende Demontage, und schnelle Auswechselbarkeit berücksichtigt werden mussten. Darüberhinaus ist bei einer Auswechslung eines Transformators heute nicht mehr seine Zerlegung erforderlich, er kann vielmehr in aller Regel en bloc transportiert und montiert werden. Dabei ist noch festzustellen, dass die Verbindung nicht schon deswegen zu einer festen wird, weil die Lösung, obschon an sich leicht, gewisse Vorsichtsmaßnahmen erfordert.[15o)]

cc) Grundsätzliches zu § 94 Abs. 2

Eine weitere Möglichkeit, die Transformatoren als wesentliche Bestandteile zu behandeln, eröffnet schließlich § 94 Abs. 2, und zwar dann, wenn sie als "zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sachen" angesehen werden müssten.

Das entscheidende Kriterium ist dabei, dass die Transformatoren zur Herstellung eines Gebäudes, also eines Umspannwerkes, einer Trafo- oder Schaltstation eingefügt sein müssen. Es kommt hier im Gegensatz zu § 94 Abs. 1 in erster Linie auf den Z w e c k (zur Herstellung eines Gebäudes), nicht auf die Art und Weise seiner Verbindung an;[151)] nur in älteren Entscheidungen hat das Reichsgericht auf die Festigkeit der Verbindung abgestellt.[152)]

Der Begriff des Einfügens bietet im allgemeinen keine besondere Schwierigkeit. "Einfügen" i.S. des § 94 II bedeutet, dass der Gegenstand zwischen Teile des Gebäudes gebracht und durch Einpassen in eine für ihn bestimmte Stelle mit den ihm umschließenden Stücken vereinigt wird, und zwar derart, dass durch ihn das Gebäude in seiner Sonderart und zu seinem Sonderzweck mit hergestellt wird.[153)] Dabei muss streng unterschieden werden zwi-

---

15o) RGZ 87, 46

151) RGZ 69, 43; 62, 248; 63, 173, 416; 9o, 2o1; 15o, 22; KG JW 1932, S. 3oo6; BGH NJW 1958, 457; C o s a c k § 58, S. 117

152) Vgl. z.B. RGZ 56, 288

153) RGRK § 94 Anm. 7 und die dort zit. Rechtsprechung

schen einem bloßen Hineinstellen aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen[154] und dem Verbinden zum Zweck der Herstellung des Gebäudes selbst.

Das Hauptproblem bei § 94 Abs. 2 liegt darin, abzugrenzen, was im einzelnen zur "Herstellung eines Gebäudes" gehört. Es soll daher zunächst einmal untersucht werden, was man hierunter zu verstehen hat. Bei enger Auslegung kann man unter dem Begriff "Herstellung eines Gebäudes" i.S. des § 94 Abs. 2 nur den eigentlichen Baukörper[155], d.h. also das Haus als solches, die leer stehende Fabrik, verstehen, man stellt also auf die Vollendung des Bauwerkes als solchen ab. Nach dieser Auffassung ist nur das zur Herstellung eingefügt, was für die Vollendung des Baues selbst erforderlich ist. Die weitere Auffassung dagegen will die konkrete Zweckbestimmung des Gebäudes berücksichtigt wissen. Danach wäre auch das zur Herstellung eingefügt, was für den Betrieb, der in dem Gebäude ausgeübt werden soll, erforderlich oder was mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes in dem Gebäude untergebracht ist.[156]

In der Rechtsprechung sind beide Meinungen vertreten. Die engere Auffassung findet sich z.B. in RG JW 1911, 574:

> "Aber zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt ist ein Gegenstand nur dann, wenn seine Einbringung dazu mitgewirkt hat, dass das ihn als Teil in sich schließende Gebäude als Baulichkeit hergestellt wird."157)

Die weitere Auffassung wird z.B. in RGZ 5o, 241 vertreten:

> "Im Sinne des § 94 handelt es sich nicht darum, wann das nackte Gebäude oder etwa ein Gebäude, in dem irgendein Fabrikbetrieb stattfinden kann, vollendet worden ist, sondern darum, ob das Gebäude zu dem, was es sein und werden sollte, nämlich einer Holzbearbeitungsfabrik, erst durch die Einfügung der Maschinen geworden ist."158)

---

154) RGZ 56, 288; RG JW 1911, 532 Nr. 2; Gruch. 58, 886
155) so z.B. RG JW 1914, 239
156) Vgl. S t a u d i n g e r - C o i n g § 94 Anm. 8
157) Ähnlich auch RG Warn. 1913 Nr. 8o; JW 1914, 598; 1917, 8o9; HRR 1932 Nr. 7oo; OLG Stettin OLG 12, 6; KG 39, 121; besonders OLG Köln in HRR 1932 Nr. 1o29, ebenso im Ausgangspunkt RGRK § 94 Anm. 7
158) Ähnlich auch RGZ 63, 416; 9o, 198; 15o, 22

Der BGH scheint ebenfalls der weiteren Auffassung zuzuneigen. So hat er in seinem Urteil vom 9.1.1958[159] entschieden, dass der Motor eines Schiffes wesentlicher Bestandteil dieses Schiffes i.S. des § 94 Abs. 2 ist und damit das Urteil des Reichsgerichts im RGZ 152, 91 im Ergebnis bestätigt. Der BGH hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

> "Zur Herstellung eines Motorschiffes muss ein Schiffsmotor eingefügt werden. Im Gegensatz zu § 93 (BGHZ 2o, 154 [156] ff.) darf bei der Auslegung des § 94 Abs. 2 nicht von dem trennbaren Bestandteil, sondern muss von dem Gebäude (Schiff) als Ganzem, so, wie sich das Gebäude (Schiff) in seiner Sonderart und seinem Sonderzweck darstellt, ausgegangen werden (RGZ 15o, [22] 26 ; BGH, LM Nr. 2 zu § 93 BGB). Ein Schiff, das mit eigener Antriebskraft fahren soll, ist ohne Antriebsanlage noch kein Schiff sondern nur der Rumpf eines Schiffes, ein Schiffskörper. Ein Schiff ohne Schiffsmotor ist noch kein Motorschiff. Zu einem solchen wird es erst durch die Einfügung des Motors, ohne den es seinen besonderen Zweck, auf dem Wasser als Beförderungsmittel mit eigener Antriebskraft zu dienen, nicht erfüllen kann. Der Motor selbst dient daher "zur Herstellung" des Motorschiffes."16o)

Vergleicht man die Entscheidungen, so zeigt sich, dass die unterschiedlichen Merkmale zwischen der engeren und weiteren Auffassung Ähnlichkeit haben mit den gegensätzlichen Meinungen bei § 93, bei dem die oben näher erörterte Frage auftaucht, ob das Wesen der Gesamtsache von ihrem konkreten Zweck bestimmt wird.[161]

Wir wollen auch hier an Hand der ratio des Gesetzes zu einer richtigen und wirtschaftlich vernünftigen Auslegung gelangen. Versuchen wir zunächst, aus den Motiven Näheres darüber zu erfahren, was die Verfasser des BGB in § 94 Abs. 2 sagen und regeln wollten.[162]

---

159) NJW 1958, S. 457; vgl. hierzu auch G r a u e a.a.O.
16o) Ähnlich BGH in LM Nr. 1 bei § 94
161) Vgl. S t a u d i n g e r - C o i n g § 94 Anm. 8
162) M. Bd. III, S. 43:

> "Nach dem 2. Abs. des § 783 (94 II) gelten als wesentliche Bestandteile eines Gebäudes die demselben zu dessen Herstellung eingefügten Sachen ... Dieser Satz ist nur eine Konsequenz der Vorschrift des 1. Absatzes ... Dieser Begriff (das Gebäude als solches) ist aber schwer zu begrenzen. Ob Türen, Fensterflügel udgl. unter ihn fallen, kann

(Fortsetzung der Anmerkung siehe nächste Seite)

Nach den in den Motiven zum Ausdruck gekommenen Absichten des Gesetzgebers soll zwischen dem Gebäude und seinen Teilen mit Rücksicht auf den Rechtsverkehr die gleiche Rechtslage bestehen wie an dem Grund und Boden. Alles, was zu einem Gebäude gehört, damit man es als fertig bezeichnen kann, soll das gleiche Rechtsschicksal mit diesem teilen.[163]

Die Entstehungsgeschichte scheint für die engere Auffassung zu sprechen, was sich schon daraus ergibt, dass man an die römischen Rechtssätze des tignum iunctum anknüpfte. Nach römischem Recht wurde das einem Bauwerk einverleibte Material zum Bestandteil des Gebäudes und fiel damit in das Eigentum des Eigentümers dieses Bauwerkes. Der frühere Eigentümer des Materials verlor aber das Eigentum nicht endgültig. Für die Dauer der Verbindung ruhte es, nachher lebte es wieder auf und konnte mit der sog. actio de tigno iuncto geltend gemacht werden.

Danach müsste man annehmen, dass unter den "zur Herstellung eines Gebäudes" eingefügten Sachen im wesentlichen nur die eigentlichen Baumaterialien zu verstehen sind, eine Ansicht, die auch in der Rechtsprechung von Gerichten vertreten wird, die in anderen Entscheidungen der weiteren Auffassung zuzuneigen scheinen.[164] Da der Zweck des betreffenden Gebäudes nicht ohne Bedeutung für die Art der Baumittelstücke ist, kam man der weiteren Auffassung insofern näher, dass man unter Baumittelstücken u.a. auch solche Gegenstände verstand, die nicht nur zur Herstellung jeder Baulichkeit notwendig sind, sondern auch solche, die durch ihre Verbindung gerade mit dieser Sache dem Gebäude seine besondere Eigenart geben.[165] Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Sachen

---

162) Fortsetzung:
u.U. recht zweifelhaft sein. Der volkswirtschaftliche Grund, auf welchem die Vorschrift des Entwurfes beruht, rechtfertigt deren Beziehung auf alle zur Herstellung des Gebäudes verwendeten und zu dauernder Bildung desselben als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmten Sache."

163) BGH in ZMR 1954, S. 233; Enneccerus-Nipperdey § 125 II 2b

164) Vgl. Anm. 157

165) RGZ 9o, S. 198; RG HRR 1929, 1298; RGZ 15o, S. 22; BGH in ZMR 1954, S. 233; Enneccerus-Nipperdey
(Fortsetzung der Anmerkung siehe nächste Seite)

mit Rücksicht auf das Gebäude oder umgekehrt hergestellt werden.[166]

Dieses Ergebnis lässt sich mit dem Grundgedanken des Gesetzgebers, der den Vertrauensschutz im Rechtsverkehr beachtet wissen wollte[167], rechtfertigen. Im Einzelfall kann es aber erhebliche Schwierigkeiten bereiten, abzugrenzen, ob eine eingefügte Sache, die nicht unmittelbar zu den Baumittelstücken zu rechnen ist, durch ihre Verarbeitung dem betreffenden Gebäude sein bestimmtes Gepräge, seine besondere Eigenart gegeben hat.[168]

Bei Inkrafttreten des BGB mag die Entscheidung derartiger Fragen nicht besonders schwierig gewesen sein. Die seit dieser Zeit vollzogene Entwicklung, insbesondere der Fortschritt der Technik, haben insoweit Probleme mit sich gebracht, die der Gesetzgeber nicht übersehen konnte.[169] Man denke nur an die fortschreitende Ausrüstung von Wohnhäusern und Hotels (Heizungs-

---

165) Fortsetzung:
§ 125 II 2b; O e r t m a n n § 94 Anm. 4; P l a n c k-S t r e c k e r § 94 Anm. 6. Weitere Entscheidungen finden sich bei A p p e l m a n n S. 37 Anm. 31 a.a.O.

166) OLG Kiel SchlHA 1928, 2o4; vgl. auch C o s a c k § 58 S. 117: "Eine Sache ist in ein Gebäude zu dessen Herstellung eingefügt", wenn nach der Verkehrssitte anzunehmen ist, dass sie fortan zu dem Gebäude gehören und demgemäß in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung üblicherweise auch bei einer Veräusserung oder Vermietung des Gebäudes in ihm verbleiben soll."

167) Vgl. hierzu auch BGH in NJW 1958, S. 457: "Die Einführung des Begriffes der wesentlichen Bestandteile, die nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, beruht auf wirtschaftlichen Erwägungen. Bei den Gebäuden dient sie nicht nur der Erhaltung von Werten sondern fördert auch die Sicherheit des Rechtsverkehrs. Im Grundstücksverkehr ist die Schaffung sicherer Rechtsverhältnisse von besonderer Bedeutung. Das Grundbuchsystem mit seinem Eintragungsgrundsatz und den Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches bezweckt die Schaffung klarer und sicherer Rechtsverhältnisse. Dieser Zweck würde teilweise gefährdet werden, wenn die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen Gegenstand besonderer, aus dem Grundbuch nicht ersichtlicher Rechte sein könnten."

168) RGZ 9o, 2o1; RGJW 1911, 532 Nr.2, 1922, 238; RG JW 1932, 1124, 12oo; BGH LM § 94 Nr. 1

169) Vgl. S t a u d i n g e r - C o i n g § 94 Anm. 9

und Kühlanlagen, Aufzüge, sanitäre Anlagen udgl.)! Ein Hauskäufer oder Hotelgast erwartet heute erheblich mehr als vor rund 6o Jahren, so dass die Verkehrsauffassung mit den gestiegenen Ansprüchen an Ausrüstung und Komfort weitaus mehr Einrichtungen zu den zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen zählt als zur Zeit des Inkrafttretens des BGB.

Auch in diesem Zusammenhang muss die bereits bei § 93 erwähnte fortgeschrittene Produktionstechnik erwähnt werden, die mit der Normung vieler Einzelstücke zur Auswechselbarkeit und leichten Löslichkeit von Einrichtungsgegenständen, Apparaten, auch Baumittelstücken führte, ohne dass damit die Gefahr der Wertvernichtung bei der Trennung verbunden ist.

Eine sehr weitgehende Auslegung des § 94 Abs. 2 stellt sich andererseits als ein Hindernis für den Eigentumsvorbehalt dar, von dem bei der heutigen wirtschaftlichen Situation von Lieferanten und Fabrikanten weitgehend Gebrauch gemacht wird.

Damit ist ein neues, Schutz verlangendes Interesse entstanden,[17o] das bei der Gesetzesauslegung zu beachten ist. Denn eine Gesetzesauslegung muss, "wenn das Recht nicht erstarren und zu einem Hemmschuh für das Leben in der Gemeinschaft werden soll, den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung ausreichend berücksichtigen."[171]

Es versteht sich aber von selbst und wäre auch mit dem Begriff Gesetzesauslegung nicht vereinbar, wenn man diese vorwiegend im Hinblick auf das gewünschte rechtliche Ergebnis ausrichten und vornehmen würde. In erster Linie muss auf die Vorstellungen des Gesetzgebers abgestellt werden.[172] Daneben muss aber dem Wert des Ergebnisses, das bei der einen oder anderen Auslegung entsteht, besondere Bedeutung beigemessen werden. "Das Recht ist nur ein Teil unserer Gesamtkultur, der insbesondere mit den

---

17o) S t a u d i n g e r - C o i n g § 94 Anm. 9

171) J o h a n n s e n in LM Anm. 3 zu § 93

172) Vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y § 54 II, 2

ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen untrennbar verbunden ist. Deshalb ist es im Zweifel so auszulegen, dass es den Anforderungen unseres Gesellschaftslebens und der Entwicklung unserer gesamten Kultur möglichst gerecht wird."[173]

Wenn wir den Grundgedanken des Gesetzgebers bei Auslegung des § 94 Abs. 2 beachten, nämlich den Vertrauensschutz, so wird man zu folgendem Ergebnis kommen müssen:

Unter den zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen sind in erster Linie die Baumittelstücke zu verstehen sowie all das, was nach dem Sprachgebrauch zur Herstellung eines fertigen Gebäudes als Baulichkeit dient.[174] Je nach dem Zweck des Gebäudes können jedoch die Baumittelstücke verschieden sein. Dabei muss man fragen, ob eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes gerade dieser Art eingefügt ist, so dass das Gebäude erst hierdurch zu dem geworden ist, was es ist. Zu den wesentlichen Bestandteilen nach § 94 Abs. 2 gehören demnach nicht nur die gewöhnlichen Baumittelstücke, sondern auch diejenigen Einrichtungen, die nach der jetzigen Verkehrsanschauung in einem Gebäude, das erkennbar einem ausschließlichen Zwecke dient, dieser Zweckbestimmung entsprechend für erforderlich gehalten werden. Das gilt besonders dann, wenn das Gebäude diesen Einrichtungen so angepasst oder für sie so eingerichtet ist, dass es vor ihrer Einfügung noch nicht als vollendet erscheint.[175]

Angesichts der grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers, die vom Standpunkt des Erwerbers (Verbrauchers, Benutzers) ausgeht (Vertrauensschutz), kann demnach der Umstand, dass bestimmte Einrichtungen nach dem heutigen technischen Fortschritt infolge ihrer Normung leicht ausgewechselt werden können und ein Ein- und Ausbau keine besonderen Schwierigkeiten oder Beschädigungen

---

173) Enneccerus - Nipperdey § 56 III

174) RGRK § 94 Anm. 7

175) Vgl. Anm. 157, S. 5o sowie Staudinger - Coing § 94 Anm. 9 und Oertmann § 94 Anm. 4

des Gebäudes mit sich bringt, keine Berücksichtigung finden.[176]

dd) Maschinen - wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes gem. § 94 Abs. 2 ?

Für die hier zu untersuchende Frage der Rechtsnatur der Transformatoren ist interessant, wie die Rechtsprechung und Lehre die Maschinen im Hinblick auf § 94 Abs. 2 behandelt hat. Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht die Vielzahl der hierzu ergangenen Entscheidungen behandelt werden. Ihre Untersuchung und die Rechtslehre ergaben jedoch folgendes:

Bei Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen lässt sich eine Entscheidung, ob diese Anlagen wesentliche Bestandteile i.S. des § 94 Abs. 2 geworden sind, in vielen Fällen nicht leicht treffen. Enneccerus - Nipperdey[177] und Oertmann[178] weisen zu Recht darauf hin, dass man zwischen dem Gebäude selbst und dem darin befindlichen Betrieb oder der sonst in ihm ausgeübten Tätigkeit unterscheiden müsse. Was nur dem in dem Gebäude beabsichtigten Betrieb oder sonst verfolgten Zweck diene, falle nicht ohne weiteres unter die Bestimmung des § 94 Abs. 2.[179]

Es kann demnach nicht allein darauf ankommen, ob das Gebäude ohne die eingefügten Sachen in Betrieb genommen werden kann oder nicht.[180]

> "Bei Maschinen, selbst wenn sie für den Fabrikbetrieb wesentlich und mit dem Bauwerk verbunden sind, ist der Regel nach eine Einfügung zur Herstellung des Gebäudes nicht anzunehmen. Eine solche Annahme ist vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn Maschinen und Bauwerk besonders auf-

---

176) Staudinger - Coing a.a.O.; vgl. insoweit auch BGH in NJW 1958, S. 457, wo ausdrücklich festgestellt ist, dass ein Schiffsmotor wesentlicher Bestandteil eines Schiffes gem. § 94 Abs. 2 ist, obwohl er serienmässig hergestellt ist und gegen einen anderen ausgewechselt werden kann.
177) a.a.O. § 125 II 2b
178) 4a zu § 94
179) RG JW 1911, S. 317, 537, 574 - vgl. aber RGZ 15o, 22
180) RGRK Anm. 7 zu § 94; Soergel - Siebert § 94 Anm. 6; Palandt - Danckelmann § 94 Anm. 4; Oertmann § 94 Anm. 4

einander gearbeitet, insbesondere, wenn erstere an die Bauart und die Gliederung des Gebäudes angepasst sind oder wenn die Anbringung der Maschinen notwendig war, um das Gebäude zu dem zu machen, was es geworden ist, um ihm seine besondere Eigenart zu geben."181)

Diesem Grundsatz wird man daher folgen können, wenn auch seine Anwendung im Einzelfall oft schwierig ist, wie die Rechtsprechung zeigt, die zudem nicht ganz einheitlich ist.

Auf diese Schwierigkeiten im konkreten Fall kann bei dieser allgemeinen Untersuchung nicht näher eingegangen werden. Es soll aber in diesem Zusammenhang auch hier darauf hingewiesen werden, dass - ebenso wie bei § 93 - die sog. Verkehrsanschauung allein nicht geeignet ist, eine eindeutige Klärung herbeizuführen. Ob ein Fall des § 94 Abs. 2 vorliegt, kann nicht nur nach den Anschauungen des Verkehrs über Wesen, Zweck und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes beurteilt werden, in welchem die Sache eingefügt ist.[182] Oben[183] ist bereits darauf hingewiesen worden, dass dies in vielen Fällen schon daran scheitern wird, dass sich eine übereinstimmende Verkehrsauffassung nicht gebildet hat, z.B. wegen der sich widersprechenden Interessen der Beteiligten (vgl. Eigentumsvorbehalt).

Bei Entscheidung der Frage, ob bestimmte eingebaute Maschinen und Gerätschaften zur Herstellung des Gebäudes dienen und damit wesentliche Bestandteile i.S. des § 94 Abs. 2 werden, muss man weiterhin beachten, dass es grundsätzlich unerheblich ist, ob etwa durch die Verbindung einer Sache mit dem Gebäude erst ein wirtschaftlicher Betrieb,für den das Gebäude eingerichtet ist, ermöglicht wird.[184]

Die Entscheidung in RGZ 15o, 22, die S t a u d i n g e r - C o i n g[185] insoweit mit Recht für bedenklich hält, lässt

---

181) RGZ 13o, 244; ähnlich auch BGH in ZMR 1954, S. 233; BGH LM § 93 Nr. 2; Schleswig-Holsteinisches OLG in SchlHA 1955, Nr. 4, S. 127
182) RGZ 15o, 22
183) S. Seite 2o
184) Vgl. RGZ 87, 46. Diese Entscheidung, die sich eingehend mit der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen befasst, (Fortsetzung der Anmerkung s. nächste Seite)
185) S. nächste Seite

allerdings erkennen, dass der Gesamtbetrieb berücksichtigt werden soll (hier Tankanlagen, Luft- und Ölkompressor einer Großgarage).[185a] Dem Reichsgericht könnte man dann leichter zustimmen, wenn die Entscheidung mehr auf den Begriff des "Einfügens zur Herstellung des Gebäudes" abstellen würde. Es scheint aber so, dass hier die Erhaltung des Betriebszweckes maßgeblich gewesen ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich in den Urteilsgründen festgestellt wird. In erster Linie müsste bei Bejahung des § 94 Abs. 2 für Maschinen innerhalb eines Fabrikgebäudes darauf abgestellt werden, ob Maschinen und Gebäude eine untrennbare Einheit bilden und diese als Baulichkeit durch die Verbindung mit jenen eine besondere Eigenart gewonnen hat.

Der Bundesgerichtshof scheint ebenfalls der weiteren Auslegung des § 94 Abs. 2 zuzuneigen. Dies kommt besonders bei der bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 9.1.1958[186] zum Ausdruck, in der er sich mit der Frage befasst, ob ein serienmässig hergestellter Schiffsmotor wesentlicher Bestandteil des Schiffes ist. Der BGH bejaht diese Frage und bestätigt damit im Ergebnis

---

184) Fortsetzung:

soll an dieser Stelle noch nicht näher behandelt werden, da sie sich hauptsächlich mit den sog. Fernleitungen, die nicht auf werkseigenem Boden stehen, auseinandersetzt.

185) § 94 Anm. 11

185a) RGZ 15o, 22:

"Im hier zu entscheidenden Falle handelt es sich um eine Großgarage, die zur Aufnahme und Unterstellung von Kraftwagen bestimmt ist. Alle diese Anlagen (Tankanlage, Luft- und Ölkompressor) sind für eine neuzeitlich eingerichtete Großgarage unentbehrlich, und geben ihr erst das Gepräge einer solchen. Eine Trennung der Anlagen von dem Gebäude würde eine Änderung in seinem Wesen als einer allen Ansprüchen genügenden Großgarage herbeiführen. Eine neuzeitlich eingerichtete Großgarage kann ebensowenig ohne diese Anlagen sein, wie ein moderner Gasthof ohne Sammelheizung oder ohne eingebaute Waschtische für fließendes Wasser ... Darauf, wie hoch die Einnahmen aus der Treibstoffanlage und der Öltankanlage sind und in welchem Verhältnis diese Einnahmen aus der Vermietung der Unterstellräume stehen, kommt es nicht an; dieser rein wirtschaftliche Gesichtspunkt ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 94 ohne Bedeutung ..."

186) NJW 1958, 457; vgl. oben S. 51

die Rechtsprechung des Reichsgerichts in RGZ 152, 91. Das Reichsgericht hatte ebenfalls die Eigenschaft des Schiffsmotors als wesentlichen Bestandteil des Schiffes bejaht, allerdings gem. § 93, was nicht ganz unbedenklich ist und Anlaß zur Kritik gegeben hat.[187] Der BGH hat es dahingestellt sein lassen, ob die Voraussetzungen des § 93 beim Schiffsmotor gegeben sind. Er hat die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil allein auf § 94 Abs.2 gestützt.

Mit der vom BGH gegebenen Begründung kann man diesem Ergebnis zustimmen. Ausgehend von dem durch den Gesetzgeber in § 94 Abs.2 geforderten Vertrauensschutz kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass das System des Schiffsregisters den gleichen Prinzipien unterworfen ist wie denen des Grundbuches, d.h. also, dass es der Schaffung klarer und sicherer Rechtsverhältnisse dienen soll. Er führt dann überzeugend aus, dass der Schiffsmotor, der auch einen erheblichen Wertfaktor für das Schiff darstelle, erst das Schiff zu dem mache, was es sein solle, nämlich einem Beförderungsmittel auf dem Wasser mit eigener Antriebskraft. Ohne Antriebsanlage sei ein Schiff, das mit eigener Antriebskraft fahren solle, noch kein Schiff, sondern nur ein Torso. Der Motor selbst diene daher zur Herstellung des Motorschiffes.

Daraus folgt, dass auch der BGH Sachen, die nur einem in dem Gebäude (hier Schiff) beabsichtigten Betrieb, Geschäft oder sonst verfolgten Zweck dienen, nicht schon wegen der betrieblichen Zweckbestimmung unter § 94 Abs. 2 fallen lässt, es ist vielmehr notwendig, dass ohne diese Sache das betreffende Gebäude noch nicht als vollendet erscheint, dass ihre Einfügung also "zur Herstellung" erforderlich ist.

ee) Anwendung dieser Untersuchungen
auf die Transformatoren

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird man für die Transformatoren in den Umspannwerken (einschließlich Freiluftanlagen) und Trafostationen zu folgendem Ergebnis kommen müssen:

---

187) Vgl. Anm. 118) und 119) S. 38

Für die Anwendung des § 94 Abs. 2 auf die Transformatoren, die sich in Gebäuden oder auf fest eingemauerten Fundamenten innerhalb der Umspannwerke befinden, ist es nicht möglich, hier eine allgemeine Entscheidung zu treffen. Es kommt zunächsteinmal darauf an, wie weit man im Ausgangspunkt den allgemeinen Begriff "Gebäude" nimmt oder den Begriff "Umspannwerk" oder einen anderen spezielleren, z.B. Freiluftanlage, Transformatorenhaus- oder -station. Man wird hier von dem besonderen Begriff "Umspannwerk" ausgehen müssen. Dabei soll nicht die Tatsache entscheidend sein, dass mit der Einfügung der Umspanner der wirtschaftliche und technische Betrieb erst möglich werden kann. Man muss vielmehr darauf abstellen, dass unter einem Umspannwerk, einer Freiluftanlage oder einer Trafostation nach der Verkehrsanschauung ein Gebäude ganz besonderer Art, Ausgestaltung und Ausstattung verstanden wird, zu dessen Herstellung bestimmte Einrichtungen, insbesondere Transformatoren, gehören, bei deren Fehlen noch kein Umspannwerk als vollendet erscheint. Mittelbar ist damit die wirtschaftliche Bestimmung des Gebäudes berücksichtigt worden, aber es kann nicht allein von entscheidender Bedeutung sein, ob durch die Einfügung der Umformer erst der wirtschaftliche Zweck des Gebäudes ermöglicht worden ist. Hierin liegt ein - wenn auch auf den ersten Blick nicht klar erkennbarer - Unterschied, der aber deutlicher wird, wenn man sich folgendes vor Augen hält:

Es gibt heute Umspannwerke, die in grossen, geschlossenen Gebäuden untergebracht sind, bei denen ein Fremder ohne nähere Untersuchung nicht erkennen würde, dass es sich um Umspannwerke handelt, zumal wenn die Zu- und Abgangsleitungen verkabelt sind. In einem solchen Gebäude könnte ebenso gut ein anderer Betrieb untergebracht sein oder werden, so dass ein solches Gebäude kein besonderes Gepräge als Umspannwerk hat. Zur Herstellung dieses Gebäudes würde es für einen unbefangenen Betrachter nicht notwendig sein, dass noch Transformatoren eingefügt werden.

Es wird in der Regel aber so sein, dass die Belange eines bestimmten Kraftwerkes oder eines Industriebetriebes oder die besonderen Verhältnisse der örtlichen elektrischen Versorgung

wegen der Lage und technischen Beschaffenheit der Umspannanlagen besondere Transformatoren benötigen oder dass für bestimmte Transformatoren besondere Gebäude oder Bauwerke (z.B. Freiluftanlagen) erstellt werden müssen, die zu einem anderen Zweck als zur Unterbringung von Transformatoren u.dgl. praktisch nicht verwendet werden können. Dies wird bei Transformatoren eines Umspannwerkes immer dann der Fall sein, wenn Transformator und Gebäude besonders aufeinander gearbeitet, insbesondere wenn die Transformatoren an die Bauart, die Anlage und Gliederung des Gebäudes angepaßt sind oder umgekehrt.[188] Hier wird man annehmen müssen, dass zwischen Gebäude und Umspannanlagen eine enge wirtschaftliche und technische Einheit vorliegt. Bei einem Gebäude, das ersichtlich nur für einen ganz bestimmten Zweck gebaut ist, nämlich dem der Unterbringung von Transformatoren,und das man allgemein als Umspannwerk oder Transformatorenstation bezeichnet, gehören diejenigen Einrichtungen, die nach jetziger Verkehrsanschauung in einem Gebäude solcher Zweckbestimmung für erforderlich gehalten werden, zu den wesentlichen Bestandteilen gem. § 94 Abs. 2. Nach vernünftiger Betrachtung ist unter solchen Verhältnissen davon auszugehen, dass das Umspannwerk als Gebäude erst dann fertiggestellt und vollendet ist, wenn auch die entsprechenden Transformatoren eingebaut sind. Hier sind die Transformatoren "zur Herstellung" des Gebäudes erforderlich und somit wesentliche Bestándteile des Gebäudes i.S. des § 94 Abs. 2.

Weitere Anhaltspunkte können in diesem Zusammenhang Beschaffenheit und Lage der Abgangsleitungen sein. Ist alles dergestalt aufeinander eingerichtet und gebaut, dass eine andere Zweckbestimmung des Gebäudes ausgeschlossen erscheint, so sind die Transformatoren nach § 94 Abs. 2 wesentliche Bestandteile des Gebäudes, das wiederum wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens ist, auf dem es steht.

Sind dagegen Transformatoren in Gebäuden untergebracht, die zwar für ihre Aufnahme bestimmt sind,die aber ihr charakteristisches Gepräge als Gebäude nicht erst dadurch gewinnen, dass ein Transformator in oder auf ihm aufgestellt ist, so liegt kein Fall des

---

188) Vgl. RGRK Anm. 7 zu § 94 und die dort zit. Rechtsprechung; O e r t m a n n § 94 Anm. 4

§ 94 Abs. 2 vor. Oder ist ein Gebäude nicht ersichtlich für einen ganz bestimmten Zweck gebaut - wäre es also z.B. möglich, durch Auswechseln der Transformatoren den Umspannbetrieb oder überhaupt den Betriebszweck zu ändern - dann liegt eine Einfügung, die die aufgestellten Transformatoren zu wesentlichen Bestandteilen i.S. des § 94 Abs. 2 werden lässt, nicht vor.[189] Da es - wie bereits erwähnt - Gebäude gibt, in denen Umspannanlagen untergebracht sind, die aber nicht eigens für diesen Zweck konstruiert sind, oder in denen nach Ausbau der Transformatoren ohne grosse Veränderungsarbeit ein anderer Betrieb eingerichtet werden könnte, sind in solchen Fällen die Transformatoren nicht zur Herstellung eingefügt. Das Gebäude erscheint auch ohne diese als fertiggestellt. Die Transformatoren sind dann nicht wesentliche Bestandteile nach § 94 Abs. 2.

Abgesehen von den baulichen und technischen Verhältnissen sind darüberhinaus Fälle gegeben, in denen die Transformatoren nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden oder dem Gebäude eingefügt sind. Dann sind diese Sachen gem. § 95 nicht wesentliche Bestandteile, auch wenn die sonstigen Erfordernisse der §§ 93 f. erfüllt sind.[190] Solche Sachen bezeichnet man als sogen. Scheinbestandteile. In der Bestimmung des § 95, die also eine Einschränkung der §§ 93 und 94 bedeutet, kommt der allgemeine Rechtsgedanke zum Ausdruck, dass eine nicht für die Dauer berechnete Verbindung die Bestandteilseigenschaft nicht begründet.[191]

Die Frage, ob Sachen im Rechtssinn als nur zu einem vorübergehenden oder als zu einem dauernden Zweck als verbunden anzusehen sind, kann man nicht nach philosophisch-theoretischen sondern nur nach wirtschaftlich-praktischen Gesichtspunkten beurteilen.[192] Sie kann also nicht z.B. allein danach beantwortet werden, ob eine Sache eine kurze oder lange Lebensdauer hat.

---

189) S o e r g e l - S i e b e r t § 94 Anm. 6b
190) RG 55, 281; 61, 188; 87, 50
191) RG JW 1904, 548; vgl. aber auch RG JW 1906, 417
192) RGRK § 95 Anm. 2

Entscheidend, ob eine Sache dauernd oder nur vorübergehend mit einer anderen verbunden sein soll, kann nur die Bestimmung desjenigen sein, der die Verbindung herstellt.[193] Wenn danach die Willensrichtung des die Verbindung Herstellenden in erster Linie maßgebend ist, so muss doch einschränkend hierzu bemerkt werden, dass sie dann nicht ausschlaggebend sein kann, wenn sie nicht mit dem nach außen hin in Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist.[194] Dabei kommt es nicht darauf an, mit welcher Entwicklung derjenige, der die Verbindung herstellt, nach späterer, rückschauender Betrachtung hätte rechnen müssen, sondern nur mit welcher Entwicklung er tatsächlich gerechnet hat.[195]

Maßgebend ist also, ob die spätere Lösung bei ihrer Herstellung beabsichtigt oder nach der Sachlage, insbesondere nach dem Zweck der Verbindung, zu erwarten war.[196] Von einem vorübergehenden Zweck kann man namentlich dann sprechen, wenn ihm seiner Natur nach eine zeitliche Begrenzung innewohnt.[197] Dabei ist es durchaus möglich, dass die Verbindung für längere, u.U. im Augenblick nicht abzusehende Zeit berechnet sein mag.[198] Umgekehrt liegt ein dauernder Zweck dann vor, wenn für dessen Fortwirken ein Ende begrifflich nicht feststeht, d.h. also es ist entscheidend, ob sich aus den Umständen ergibt, dass die Lösung der Verbindung von vornherein beabsichtigt war oder nach dem Zweck der Verbindung erwartet werden musste.[199]

Zusammenfassend kann man also feststellen, dass ein "vorübergehender Zweck" i.S. des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn im Hinblick auf den mit der Verbindung beabsichtigten Erfolg schon bei Vornahme der Verbindung oder Einfügung die spätere Aufhebung der Verbindung gewollt ist oder sonst die Verbindung nach der Natur

---

193) Vgl. E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y a.a.O. § 125 II 3a und die dort zit. Literatur und Rechtsprechung

194) Vgl. RGZ 153, 236; 158 376; HRR 1942 Nr. 257, OLG Frankfurt-Kassel MDR 51, 737

195) RGRK § 95 Anm. 2 und vorige Anmerkung

196) S o e r g e l - S i e b e r t § 95 Anm. 2

197) RGZ 61, 188; Warn. 1913 Nr. 39

198) RG Warn. 1913, Nr. 39

199) RG Recht 24 Nr. 935; SeuffA 78, Nr. 58, ferner Anm. 193)

des Gegenstandes zeitlich begrenzt ist.[2oo)]

Wenn also nach diesen Grundsätzen angenommen werden muss, dass Transformatoren nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Umspannwerk eingefügt worden sind, z.B. als Ersatz für vorübergehend in Reparatur genommene andere Transformatoren, dann sind sie wegen § 95 nicht wesentliche Bestandteile, mögen auch alle anderen Voraussetzungen nach § 93 oder § 94 gegeben sein.

Eine allgemeine Feststellung, wie Transformatoren und Umspannanlagen rechtlich zu behandeln sind, lässt sich demnach nicht treffen; es kommt, wie bereits früher betont, allein auf die im Einzelfall gegebenen tatsächlichen und wirtschaftlich-technischen Verhältnisse an.

c) Transformatoren - Zubehör des Umspanngebäudes?

Soweit die Transformatoren nicht wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind, in dem sie aufgestellt sind, bleibt zu untersuchen, wie sie dann rechtlich zu behandeln sind.

Hier drängt sich die Frage auf, ob sie evtl. Zubehör zum Gebäude des Umspannwerkes i.S. der §§ 97 und 98 BGB sein könnten.[2o1)]

Der Begriff des Zubehörs setzt zunächst voraus, dass die Sache nicht Bestandteil der Hauptsache ist. Sollte man also zu der

---

2oo) RGZ 61, 191; 62, 411; 63, 421; 66, 89; 97, 1o4 u. 251; 1o6,52; vgl. auch BGH in NJW 1959, S. 1488 u. die dort zit. Entscheidungen

2o1) § 97: "Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.
Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstückes von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf."

§ 98: "Dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:
1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb

(Fortsetzung der Anmerkung s. nächste Seite)

Überzeugung gelangen, dass die Transformatoren der Umspannwerke Bestandteile i.S. der §§ 93 ff. geworden sind, bleibt für eine Erörterung, ob diese etwa Zubehör seien, kein Raum. Soweit also die Transformatoren Bestandteile sind, können sie nicht Zubehör sein. Die nachfolgenden Erörterungen unterstellen daher, dass eine Bestandteilseigenschaft der Transformatoren i.S. der §§ 93 f: nicht vorliegt.

Das Gesetz stellt zwei Merkmale des Zubehörs heraus:

1. bewegliche Sachen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, und
2. ein dieser Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis.

Bei gewissen Sachen ist bereits im Gesetz (§ 98) festgelegt, daß sie dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind. Bei Erörterung dieses Problemkreises soll daher die Bestimmung des § 98, von dem hier nur die Nr. 1 in Betracht kommt, mit erörtert werden.

Wie oben ausgeführt, ist der Bestandteil seinem Wesen nach ein unselbständiger Teil einer einheitlichen Sache. Das Zubehör ist dagegen eine selbständige Sache, die aber einer anderen, der sogen. Hauptsache, untergeordnet ist.

Zu prüfen wird also zunächst sein, ob das Umspannwerk im Verhältnis zu den Transformatoren als Hauptsache anzusehen ist.

Das Gesetz selbst sagt nicht, was als Hauptsache anzusehen ist. Man wird auf die allgemeine natürliche Anschauung abstellen müssen, genau wie bei § 947 Abs. 2 BGB, in dem der Begriff Hauptsache - wenn auch in einem etwas abweichenden Sinne - ebenfalls vorkommt.[202] Der OGHZ[203] hat hierzu ausgeführt, dass von einer

---

201) Fortsetzung:
dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betrieb bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;

2. bei einem Landgute, das ....."

202) RGRK Anm. 5 zu § 97
203) NJW 1950, 64

Hauptsache in diesem Sinne nur dann gesprochen werden kann, wenn nach der Verkehrsauffassung die übrigen Bestandteile fehlen könnten, ohne dass das Wesen der Sache beeinträchtigt würde, z.B. die Ziehfächer eines Schrankes oder eines Schreibtisches oder die Schalen und Glühbirnen eines Beleuchtungskörpers. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 98, so wird man zu dem Ergebnis kommen, dass das Gesetz ersichtlich davon ausgeht, dass ein Gebäude im Verhältnis zu den Gegenständen, die dem darin betriebenen gewerblichen Zweck dienen, stets als Hauptsache anzusehen ist. Dabei ist unter einem gewerblichen Betrieb jede auf Erwerb im weitesten Sinne gerichtete Tätigkeit zu verstehen, die eine ständige Einrichtung zum Gegenstand hat. Ein Gebäude ist für einen gewerblichen Betrieb dann dauernd eingerichtet, wenn es gerade für die bestimmte Betriebsart, zu der es benutzt wird, ausgestattet ist. Dabei kann sich aus seiner eigenartigen Gliederung oder aus seiner sonstigen Bauart ergeben, dass das Gebäude für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist. Das gleiche muss gelten, wenn das Gebäude mit Gegenständen, die dem Betrieb dieses Gewerbes dienen, derart verbunden ist, dass das Ganze erkennen lässt, es sei dazu bestimmt, zum Betrieb dieses Gewerbes benutzt zu werden. Dies gilt namentlich für Maschinen und sonstige Gerätschaften, die für den Betrieb bestimmt sind, für den das Gebäude selbst dauernd eingerichtet ist. Diese gelten immer als dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes zu dienen bestimmt.[2o4)]

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze muss man daher die Gebäude oder die sonstigen Baulichkeiten des Umspannwerkes (z.B. Stahl- oder Betonfundamente) in oder auf denen die Transformatoren montiert sind, als Hauptsache i.S. der §§ 97, 98 ansehen.

Die Trafos müssen, um als Zubehör gelten zu können, dazu bestimmt sein, dem wirtschaftlichen Zweck des Umspannwerkes zu dienen.

2o4) RGRK § 97 Anm. I 1, II 4, § 98 Anm. II 5 u. 6; RG Warn. 19o9 Nr. 491; 1912 Nr. 286; RGJW 1916 S. 321 (5); RG SeuffA Bd. 56 Nr. 194; RG Gruch 67, 166; vgl. im übrigen Anm. 2o9) sowie die weiteren Untersuchungen S. 9o ff., insbesondere S. 1o4 ff.

Der wirtschaftliche Zweck des Umspannwerkes liegt eindeutig fest: die erzeugte elektrische Energie muss auf die erforderliche Spannung (Volt) gebracht werden. Diesem Zweck dienen die Transformatoren, indem sie die wirtschaftliche und technische Ausnutzung des Umspannwerkes ermöglichen.[205] Sie stehen auch der Hauptsache gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnis, sie sind ihr untergeordnet, was nicht näher erläutert zu werden braucht, so dass die Voraussetzungen zu 1. als gegeben anzusehen sind.

Auch die Erfordernisse zu 2., das räumliche Verhältnis zur Hauptsache, das der Bestimmung der Transformatoren entspricht, liegen vor. Die Transformatoren sind in den Gebäuden des Umspannwerkes oder in seiner unmittelbaren Nähe aufgestellt.

Danach sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Transformatoren als Zubehör gegeben. Sie wären nur dann nicht Zubehör, wenn sie nur vorübergehend benutzt oder wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen würden. Zu beiden Ausnahmefällen ist oben bereits Stellung genommen. Ergänzend soll hierzu noch folgendes bemerkt werden:

Von einer vorübergehenden Benutzung wird man in der Regel nicht sprechen können. Diese läge dann vor, wenn z.B. von vornherein beabsichtigt wäre, die Transformatoren nur für eine kürzere Zeit in Betrieb zu nehmen.[206] Üblicherweise werden die Transformatoren bei normalem Verlauf der Dinge zur dauernden, nicht von vornherein zur Wiederaufhebung bestimmten Benutzung montiert und in Betrieb genommen.[207]

Die Verkehrsanschauung zur Frage der Zubehöreigenschaft der Transformatoren lässt hier Schwierigkeiten kaum aufkommen. Es liegt - soweit festgestellt werden konnte - keine Geschäftsgewohnheit vor, welche die Eigenschaft der Transformatoren als Zubehör ausschließt. Maßgebend hierfür ist die Anschauung, die

---

205) Vgl. RGZ 86, 327 ff.
206) RGZ 47, 202; RG Warn. 1924, Nr. 119
207) RGZ 62, 411

sich allgemein oder doch in einem bestimmten Verkehrsgebiet - hier z.B. in den beteiligten Kreisen der Elektrizitätswirtschaft und deren Kreditgeber - gebildet hat und in Geschäftsgewohnheiten in Erscheinung tritt. Auf die Auffassung einzelner Personen, selbst wenn es Sachkundige wären, kann es allein nicht ankommen.[2o8)]

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der Transformatoren in Umspannwerken folgendes feststellen:

In der Regel sind Transformatoren nach § 93 BGB nicht wesentliche Bestandteile. Sie können es sein nach § 94, insbesondere nach Abs. 2 dieses Paragraphen. Soweit sie nicht wesentliche Bestandteile sind, sind sie als Zubehör des Umspannwerkes gem. §§ 97, 98 anzusehen. In den Fällen, in denen die Transformatoren udgl. auf den Kraftwerksgrundstücken stehen und mit den Kraftwerksanlgen infolge ihrer technischen Verbindung und ihres Standortes einen einheitlichen Betriebskomplex darstellen, wird zu prüfen sein, ob sie dann nicht Zubehör zu dem Kraftwerk sind. Diese Frage wird man wohl bejahen müssen, und zwar aus den gleichen Gründen, wie man die eigentlichen Stromverteilungsanlagen, nämlich die Freileitungen und Kabel als Zubehör zum Kraftwerk anerkennt. Insoweit wird auf die späteren Untersuchungen verwiesen, namentlich auf S. 92 ff. Für die Praxis bei der Besicherung und dinglichen Haftung dieser Anlagen ist die Frage jedoch nicht von grosser Bedeutung und soll daher nicht weiter erörtert werden. Stehen nämlich Stromerzeugungs- und Umspannanlagen auf demselben Grundstück und bilden sie eine zusammenhängende Betriebsanlage - was auf Kraftwerksgrundstücken regelmässig der Fall ist -, dann wird dieser Grundstückskomplex auch einheitlich belastet und damit auf jeden Fall eine dingliche Haftung des Zubehörs gem. § 1120 herbeigeführt, wobei es dann unerheblich ist, ob die Transformatoren und sonstigen Umspannanlagen Zubehör zum Kraftwerk oder zu dem auf dem gleichen Grundstückskomplex stehenden Umspannwerk (auch bei Freiluftanlagen)

2o8) Vgl. RGZ 77, 241 ff.

sind.[2o9)]

III. Hochspannungsfreileitungen:

1. Allgemeines - Verbundbetrieb

Die in grossen Umspannwerken auf entsprechend hohe Spannung gebrachte elektrische Energie wird, um sie dem Verbraucher zuleiten zu können, zunächst über Hochspannungsfreileitungen - in einzelnen Fällen über kürzere Strecken auch über Erdkabel - (38o, 22o, 11o, 5o k-Volt) an kleinere Umspannwerke weitergeleitet. Hier wird der Strom wieder auf eine niedrigere Spannung (etwa 25.ooo bis 1o.ooo Volt) gebracht und in dieser Spannung weiter verteilt an noch kleinere Transformatorenstationen und Schalthäuser, manchmal auch schon unmittelbar an grössere Stromabnehmer.

Uns soll hier zunächst die Frage interessieren, wie die Hochspannungsfreileitungen, die normalerweise aus schweren Metallseilen bestehen, welche an Gitter- oder Betonmasten aufgehängt werden, rechtlich zu behandeln sind. Ob bei Kabelleitungen eine andere rechtliche Beurteilung Platz greift, wird später erörtert werden.

In diesem Zusammenhang muss zuvor auf einen besonderen technischen Umstand hingewiesen werden, der für die Bearbeitung der aufgeworfenen Rechtsfragen von Bedeutung sein kann, nämlich den sog. Verbundbetrieb.

Grössere Umspannwerke werden häufig von verschiedenen Kraftwerken, die auch verschiedenen EVU gehören können, "gespeist". Einzelne EVU schlossen und schließen in zahlreichen Fällen mit benachbarten Werken Stromlieferungsverträge ab. Die Speisung ein und desselben Netzes von mehreren Kraftwerken aus war ursprüng-

---

2o9) Die Probleme, die bei der Prüfung der Frage auftauchen können, ob und unter welchen Voraussetzungen Sachen Zubehör sein können, sind relativ kurz behandelt, weil sie in diesem Zusammenhang nicht besonders in Erscheinung treten. Unten, bei Behandlung der Fernleitungen, wird noch näher auf diese eingegangen werden, vgl. S. 9o ff.

lich aus Gründen der Betriebssicherheit vorgesehen. Sie erlangte aber bald eine erhebliche wirtschaftliche und technische Bedeutung. Das einzelne Kraftwerk brauchte zur Überwindung der jeweiligen Strombedarfsspitze nicht mehr seine Kessel, Turbinen usw. entsprechend hoch "auszufahren", was sehr unwirtschaftlich sein kann, sondern richtete seinen Betrieb z.B. so ein, dass es die sogen. Grundbelastung übernahm oder den Bedarf bis zu einer bestimmten Leistung befriedigte, während ein anderes Kraftwerk die Spitzenbelastung trug. Bei Ausfall eines Kraftwerkes konnte auch ein anderes Kraftwerk dessen gesamte Leistung - bei Vorliegen der sonstigen technischen Voraussetzungen - übernehmen. Derartige Verträge, die natürlich in mannigfachen Variationen abgeschlossen werden, beziehen sich häufig auf grosse Versorgungsgebiete, sie werden sogar mit außerdeutschen EVU abgeschlossen, so dass es zu einer wechselseitigen Stromversorgung über die Landesgrenzen hinweg gekommen ist.

Diese Regelung des Verbundbetriebes führte manchmal dazu, dass kleinere Kraftwerke die eigene Stromerzeugung ganz oder zum Teil einstellten und den Strom von anderen Werken bezogen, die aus irgendwelchen Gründen besser und rentabler arbeiteten. Diese Umstände sind auch ein Grund dafür, dass es heute EVU gibt, die ausschließlich oder fast nur die Energieerzeugung übernehmen, während andere Werke ihre Hauptaufgabe in der Stromverteilung sehen.

Die fortschreitende Technik hat die praktische Durchführung des Verbundbetriebes so erleichtert, dass meistens nur wenige Schaltungen erforderlich sind, um die Speisung eines Leitungsnetzes ganz oder teilweise von einem Kraftwerk auf ein anderes zu übertragen. Der Verbundbetrieb ist z.T. so vervollkommnet, - sei es zwischen verschiedenen EVU, sei es zwischen mehreren Kraftwerken eines EVU -, dass der gesamte Betrieb der stromerzeugenden Werke von vornherein koordiniert und aufeinander abgestimmt wird. Heute wird jedenfalls kaum noch ein grösseres und wichtigeres Gebiet nur von einem einzigen Kraftwerk versorgt, ohne dass nicht die Möglichkeit bestünde, auch von einem anderen Kraftwerk aus die Versorgung vornehmen zu können.

2. Die Rechtsnatur der Hochspannungsfreileitung als solcher

Bevor die Rechtsnatur der Hochspannungsfreileitungen näher behandelt wird in Bezug auf ihre Verbindung mit dem Kraftwerk, dem Umspannwerk oder Grund und Boden usw., soll untersucht werden, wie die Freileitungen als solche rechtlich zu behandeln sind.

Die Freileitungen bestehen aus Metallseilen, Trägermasten und Isolatoren, an denen die Leitungen aufgehängt sind. Zu untersuchen ist also zunächst, ob Trägermasten, Isolatoren und Leitungen irgendwie zueinander in rechtliche Beziehungen gebracht werden können, ob sie insbesondere eine "einheitliche Sache" oder eine "Sachgesamtheit" darstellen.

a) Hochspannungsfreileitung - eine einheitliche Sache?

Zu der Frage, wann eine einheitliche Sache vorliegt, ist bereits früher Stellung genommen worden.[21o)] Ergänzend zu den früheren Ausführungen soll hierzu noch folgendes bemerkt werden:

Die Feststellung, was eine einheitliche Sache ist, beruht - wie wir oben sahen - im wesentlichen auf der Abgrenzung von den wirtschaftlichen Einheiten. Notwendig für eine einheitliche Sache ist, dass eine physische oder mechanische Verbindung ihrer Sachteile vorliegt,[211)] eine körperliche Einheit vorhanden ist.[212)] Dies ist also der notwendige Ausgangspunkt bei Prüfung der Frage, ob die Freileitung als solche eine einheitliche Sache ist.

Bei einfachen Sachen, das sind solche, die eine natürliche, unscheidbare Einheit[213)] bilden, bietet die Abgrenzung keine Schwierigkeiten. Anders ist es bei den sogen. zusammengesetzten Sachen, die aus unter sich ungleichartigen Bestandteilen bestehen.

21o) Vgl. S.24 ff.
211) RG Warn. 1919 Nr. 45;
212) Vgl. hierzu RG Recht 1919 Nr. 2o63
213) E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y § 122 V

Welche Voraussetzungen bei solchen zusammengesetzten Sachen vorliegen müssen, um sie als einheitliche Sache bezeichnen zu können, ist oben im einzelnen dargelegt.[214] Danach müssen die einzelnen Sachstücke, aus der die einheitliche Sache besteht, ihre Eigenschaft als selbständige Sache durch Verbindung miteinander dergestalt verloren haben, dass sie für die Dauer ihrer Verbindung zusammen als ein einziger körperlicher Gegenstand und einzeln als unselbständige Teile dieser Körpereinheit erscheinen.[215]

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet sich nach der Anschauung, die jeder verständige, unbefangene Beurteiler haben würde, nicht aber nach der Meinung einzelner beteiligter Kreise.[216] In erster Linie soll jedoch die wirtschaftliche Auffassung[217] entscheiden, ob eine einheitliche Sache gegeben ist.

Es ist also zu untersuchen, ob die vorstehenden Voraussetzungen bei einer Freileitung, bestehend aus Trägermasten, Isolatoren und Leitungen, vorliegen. Wie der Name "Freileitung" schon sagt, stellt man sich hierunter nicht nur die Metallseile vor, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen. Man denkt dabei begriffsnotwendig auch an die Gegenstände, die der Befestigung der Leitungsseile dienen, also an die Trägermasten und Isolatoren. Eine Hochspannungsfreileitung ist nach verständiger Beurteilung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks und der elektrotechnischen Notwendigkeit erst dann eine Freileitung, wenn die Leitungsseile ordnungsgemäss an den Masten befestigt sind. Das nicht befestigte Leitungsseil stellt ebensowenig eine Freileitung dar wie die Trägermasten ohne Leitungen.

Man könnte unter diesen technisch-wirtschaftlichen Aspekten zu dem Ergebnis kommen, die hier miteinander verbundenen Teile (Leitungsseile und Trägermasten) - selbst wenn man nicht von

---

214) Vgl. S.23 ff.

215) RGRK § 93 Anm. 2 und die dort zit. umfangreiche Rechtsprechung

216) RGZ 158, 374

217) RGZ 157, 244 ff.

einer festen Verbindung sprechen könnte - als einheitliche Sache anzusehen; denn durch ihre mechanische Verbindung werden sie erst ihrer eigentlichen technischen Bestimmung zugeführt und üben auf den Begriff und die Gestalt der zusammengesetzten Sache - nämlich auf die Hochspannungsfreileitung - einen solchen Einfluss aus, dass die bestimmungsgemässe und wirtschaftliche Benutzung der Freileitung während der Dauer der Verbindung erst durch das Verbundensein von Leitungsseilen und Trägermasten ermöglicht wird. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die technische Ausnutzung einer Hochspannungsfreileitung nur dann möglich ist, wenn die Leitungen mittels der Isolatoren usw. ordnungsgemäss an den Trägermasten aufgehängt sind. Ob die Lage dann anders ist, wenn die Leitungen nicht unbedingt an Trägermasten befestigt werden müssen, sondern - wie bei den Niederspannungsleitungen - vielfach an Häusern oder einfachen Holzmasten angebracht werden, wird später zu erörtern sein.

Würde man die Hochspannungsfreileitungen als einheitliche Sache ansehen, so setzt dieses Ergebnis voraus, dass die Leitungsseile und Trägermasten ihre frühere Eigenschaft als selbständige Sachen durch ihre Verbindung miteinander zur Hochspannungsfreileitung verloren haben, dass sie also, solange die Verbindung dauert, zusammen als eine einheitliche Sache und einzeln als unselbständige Teile dieser Sache erscheinen.[218] Sie könnten dann auch nur ein einheitliches Rechtsschicksal haben.

Bei einer solchen Betrachtungsweise wird aber nicht genügend beachtet, dass ein Zusammenfügen einzelner Sachteile zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes und zur Ermöglichung eines technischen Betriebes (hier Fortleitung elektrischer Energie über grössere Entfernungen) allein nicht ausreicht, um die aus Trägern, Leitungsseilen und Isolatoren bestehende Hochspannungsfreileitung als einheitliche Sache ansehen zu können. Wir haben oben festgestellt, dass z.B. Maschinen nicht schon dadurch zu wesentlichen Bestandteilen des Fabrikgebäudes werden, weil sie für den dort ausgeübten gewerblichen Betrieb wichtig sind. Ähn-

---

218) RGRK § 93 Anm. 2 und die dort zitierte Rechtsprechung

liches muss auch hier gelten, Denn wenn man die Hochspannungsfreileitung als einheitliche Sache ansehen will, dann muss zunächst ein körperlicher Zusammenhang der einzelnen Teile vorliegen. Dies wird man von einer Hochspannungsfreileitung nicht sagen können. Man denke nur daran, dass derartige Leitungen sich über Hunderte von Kilometern erstrecken können. Für den körperlichen Zusammenhang einer einheitlichen Sache genügt nicht ein gewisses räumliches Verhältnis zwischen den einzelnen Teilen wie beim Zubehör.[219] Es muss vielmehr eine physische oder mechanische unmittelbare Verbindung vorliegen.[22o] Eine feste Verbindung, die zwar nicht unbedingt erforderlich ist, die aber in der Regel für eine einheitliche Sache spricht, liegt zwischen den einzelnen Teilen der Hochspannungsfreileitungen nicht vor. Denn diese muss so beschaffen sein, dass die Bestandteile nicht ohne Beschädigung des einen oder anderen Teils voneinander getrennt werden können oder dass die Trennung derartige Schwierigkeiten bereitet, dass die dafür aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnis zu dem Wert des einen oder anderen Bestandteils stehen.[221] Die Leitungsseile können aber ohne weiteres - wenn auch unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften - von den Trägermasten gelöst werden, ohne daß eine Beschädigung der Träger oder der Seile erfolgt.[222]

Bei einer losen Verbindung, die unter gewissen Voraussetzungen für die Anerkennung einer einheitlichen Sache genügen kann[223], müssen besondere Umstände hinzutreten, um die Bestandteilseigenschaft zu begründen. Wenn man aber schon den körperlichen Zusammenhang in Form einer unmittelbaren mechanischen oder physischen Verbindung bei einer Hochspannungsfreileitung wegen ihrer großen entfernungsmässigen Ausdehnung verneinen muss und berücksichtigt, dass die einzelnen Teile der Hochspannungsfreileitung nach vernünftiger wirtschaftlicher Auffassung, die letztlich entscheidend sein muss,[224] nicht als ein einziger körperlicher Gegenstand und

---

219) RGZ 58, 342; 63, 173; 69, 152

22o) P l a n c k - S t r e c k e r § 93, 2 d

221) RGRK § 94 Anm. 2

222) Vgl. RGZ 87, 46

223) Vgl. RGRK § 93 Anm. 2

224) RGZ 157, 244 ff.

nicht einzeln als unselbständige Sachen einer Körpereinheit erscheinen, dann kann man die Hochspannungsfreileitungen als solche nicht als einheitliche Sache ansehen.

Eine weitere Untersuchung, ob Leitungsseile und Trägermasten etwa im Verhältnis von Hauptsache und Zubehör stehen, erscheint schon deswegen nicht naheliegend, weil es an dem notwendigen Erfordernis der Über- und Unterordnung fehlt. Man kann weder die Leitungsseile noch die Trägermasten als Hauptsache i.S. des § 97 ansehen. Beide sind zur Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks in gleicher Weise wichtig, ohne dass man insoweit von einem Über- und Unterordnungsverhältnis sprechen könnte. Die Frage, ob die Trägermasten überhaupt bewegliche Sachen sind - ein Erfordernis, um sie als Zubehör ansehen zu können- braucht daher an dieser Stelle noch nicht erörtert zu werden.

b) Hochspannungsfreileitung - eine Sachgesamtheit?

Es drängt sich hier die Frage auf, ob die Hochspannungsfreileitung nicht als "Sachgesamtheit" angesehen werden kann. Wir haben oben den Begriff "Sachgesamtheit" (auch "Sachinbegriff" genannt)[225] kurz erörtert, müssen uns aber an dieser Stelle mit dieser Frage eingehender befassen, wenn man zu einem überzeugenden Ergebnis gelangen will. Der Begriff "Sachgesamtheit" findet sich im BGB nicht; das Wort "Sachinbegriff" wird im Gesetz an zwei Stellen gebraucht (§§ 92, Abs. 2 1o35), ohne daß es jedoch näher erläutert wird.

Das römische Recht bezeichnete unseren heutigen Begriff "Sachgesamtheit" verschieden. Dort findet sich z.B. der Ausdruck: "corpus ex distantibus"[226] und "universitas"[227], als deren geläufigstes Beispiel die Herde (grex) angeführt wird. Später spricht man von der "universitas facti" im Gegensatz zu der

---

225) Vgl. oben S.25
226) D 41, 3, 3o rr
227) D 7, 1, 7o § 3

"universitas juris"[228]. Das Preußische Allgemeine Landrecht führte den Namen "Inbegriff" ein.

Es hat im Laufe der Zeit nicht an Definitionen für die "Sachgesamtheit" gefehlt.[229] Heute wird die Sachgesamtheit allgemein bezeichnet als eine Mehrheit von selbständigen Sachen, die nicht im Verhältnis von Hauptsache und Zubehör stehen, die aber wegen ihres gemeinsamen Zwecks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden sind und in gewisser Beziehung als ein Ganzes betrachtet werden, häufig auch einen gemeinschaftlichen Namen haben.[23o] Als Beispiele für die Sachgesamtheit werden im allgemeinen angeführt: Herde, Gemäldesammlung, Briefmarkensammlung[231], Inventar, Bücherei[232], Warenlager.

Neben diesen vorgenannten Merkmalen wird aber noch eine gewisse Gleichartigkeit der in einer Sachgesamtheit zusammengefassten Sachen gefordert. Dies ergibt sich zwar nicht aus irgendeiner Gesetzesbestimmung, aber doch aus der allgemein anerkannten Definition, dass eine Sachgesamtheit nur dann vorliege, wenn mehrere selbständige Sachen von der Verkehrsanschauung unter einem Namen zusammengefasst werden.[233] Man kann aber sprachlich nur solche Gegenstände unter einem Namen zusammenfassen, wenn diese

---

228) Vgl. hierzu die Untersuchungen bei S c h n o r r v. C a r o l s f e l d in: "Geschichte der juristischen Person" Bd. 1, München 1933, S. 116 ff.

229) Vgl. O e r t m a n n : "Zum Rechtsproblem der Sachgesamtheit" in ArchZivPr 1936, 88 ff. und W i e a c k e r : "Sachbegriff, Sacheinheit und Sachzuordnung" in ArchZivPr 148, 57; G o t t s c h l i c h : "Die Sach- und Rechtsinbegriffe im BGB" Diss. Marburg 1934; D e r n b u r g Sachenrecht S. 6

23o) Vgl. RGRK § 9o Anm. 1; S o e r g e l - S i e b e r t Vorbem. vor § 9o III; E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y § 121 III; S t a u d i n g e r - C o i n g Vorbem. vor § 9o III, 3; O e r t m a n n Vorbem. vor § 9o Anm. 2 aß; G i e r k e "Deutsches Privatrecht" Bd. 2, § 1o4 II

231) RG Warn 1936 Nr. 137

232) RG Warn 1918 Nr. 154

233) RGRK § 9o Anm. 1

tatsächlich auch ein grosses Maß von Einheitlichkeit in sich tragen.[234] Wenn wir die genannten Beispiele zum Vergleich heranziehen, also die Herde, die Bibliothek, die Gemäldesammlung, das Warenlager, das Inventar, so können wir tatsächlich eine gewisse Gleichartigkeit der Einzelsachen feststellen, nämlich Tiere, Bücher, Bilder, Waren, Inventarstücke.

Eine Fabrik als Sachinbegriff zu bezeichnen, wie es bei S o k o l o w s k i[235] geschieht, erscheint nicht vertretbar; denn man kann nicht jede zusammenfassende Betrachtung körperlicher Gegenstände als Sachgesamtheit bezeichnen, abgesehen davon, dass bei einer Fabrik ein grosser Teil der beweglichen Sachen als Zubehör zu Grund und Boden bzw. zu den Gebäuden zu behandeln sein wird. Zur Sachgesamtheit ist es nicht ausreichend, dass man Sachen unter einem gemeinsamen Namen oder einheitlichen Begriff bezeichnen oder zusammenfassen kann. Auch an einem Ort zufällig liegende Einzelsachen gleicher Art, z.B. gefällte Baumstämme im Walde, bilden keine Sachgesamtheit.[236] Um Sachen als Sachgesamtheit bezeichnen zu können, ist es vielmehr erforderlich, dass "ihnen allein ein aus ihrer Gesamtheit resultierender wirtschaftlicher Zweck innewohnt, demzufolge sie auch als verkehrsmässige Einheit in Erscheinung treten."[237]

Für die Hochspannungsfreileitung lässt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Merkmale einer Sachgesamtheit folgendes Ergebnis ableiten:

Wir haben oben festgestellt, dass es sich bei den Teilen der Freileitung (Trägermasten und Leitungsseile) um jeweils rechtlich selbständige Sachen handelt, die zueinander nicht im Ver-

---

234) G o t t s c h l i c h a.a.O., S. 4

235) "Die Philosophie im Privatrecht" Halle 1902, Bd. 1, S. 386, vgl. auch L e o n h a r d (S. 166), der z.B. Waschtisch und Marmorplatte, Gewehr und Ladestock als Sachgesamtheit ansieht.

236) D e r n b u r g Sachenrecht, S. 5

237) K n a b : "Der Sachinbegriff nach dem BGB" Diss. Gießen 1910, S. 12; vgl. auch G i e r k e "Deutsches Privatrecht" Bd. 2 § 104 II

hältnis der Über- und Unterordnung stehen. Man hat diese einzelnen Teile zur Erreichung eines technisch-wirtschaftlichen Erfolges - nämlich der Fortleitung elektrischer Energie - in bestimmter Anordnung miteinander verbunden. Diese Verbindung aus Trägermasten und Leitungsseilen mittels Isolatoren hat im Wirtschaftsleben und nach allgemeiner Verkehrsanschauung auch eine einheitliche Bezeichnung erhalten, nämlich Hochspannungsfreileitung; sie wird auch allgemein wirtschaftlich-technisch als Einheit behandelt.

Das Erfordernis der Gleichartigkeit der einzelnen Sachteile ist bei der Hochspannungsfreileitung ebenfalls erfüllt. Die größen- und wertmässig am meisten auffallenden Teile der Hochspannungsfreileitung sind die Trägermasten (die auch von den Grundstückseigentümern, auf deren Gelände sie stehen, in der Regel am meisten als störend empfunden werden). Damit sind sie aber nicht, wie oben dargelegt, Hauptsache und die Leitungsseile ihr Zubehör. Die örtliche Aufstellung und Beschaffenheit der Trägermasten bestimmt den Verlauf der Freileitung. Die zahlreichen Trägermasten, aus denen eine Freileitung besteht, sind untereinander gleichartig,was nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Wegen ihres gemeinschaftlichen Zweckes sind sie mittels der Leitungsseile zu einer technisch-wirtschaftlichen Einheit verbunden. Sie können ihren Zweck überhaupt nur dadurch erreichen, dass sie in ihrer Vielzahl vorhanden und untereinander durch Leitungsseile verbunden sind. Erst dadurch ist es möglich, elektrische Energie über grosse Entfernungen weiterzuleiten.

Auch wenn also zwischen Leitungsseilen einerseits und Trägermasten andererseits keine Gleichartigkeit vorhanden ist, dürfte dieser Umstand der Annahme einer Sachgesamtheit bei einer Hochspannungsfreileitung nicht entgegenstehen, weil das die Art und den Verlauf der Freileitung entscheidend Bestimmende und Maßgebende die Trägermasten darstellen, die in ihrer Vielzahl untereinander gleichartig sind. Man kann das Erfordernis der Gleichartigkeit nicht überspannen und verlangen, dass sämtliche Teile einer Sachgesamtheit gleichartig sind. Bei einer Briefmarkensammlung stellt man das Erfordernis der Gleichartigkeit auf die Briefmarken ab, nicht aber auf die Sachteile, durch die die

Marken zusammengehalten werden, z.B. das Album. Auch bei einem Warenlager oder Inventar geht man von dem Begriff der Ware oder Inventarstücke aus, unabhängig davon, von welcher Art und Beschaffenheit die einzelnen Warenstücke sind.

Die entscheidenden Kriterien einer Sachgesamtheit sind bei der Hochspannungsfreileitung somit gegeben, nämlich eine Mehrheit selbständiger Sachen, die wegen ihres gemeinsamen Zwecks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden und im Verkehr als solche behandelt wird. Für sie ist auch ein gemeinschaftlicher Name gebräuchlich, nämlich Hochspannungsfreileitung. Man wird die Hochspannungsfreileitung daher als eine Sachgesamtheit ansehen müssen.

Die Lösung "Sachgesamtheit" führt insofern zu einem anderen Ergebnis, als Leitungsseile und Trägermasten rechtlich selbständig bleiben und voneinander verschiedene Rechtsschicksale haben können, da eine bloße wirtschaftliche Einheit keine Sache i.S. des § 90 ist.[238)]

Zusammenfassend soll zur Frage, wie die Hochspannungsfreileitung als solche, im Verhältnis ihrer einzelnen Sachteile Trägermasten, Leitungsseile, Isolatoren u.dgl., zu behandeln ist, festgestellt werden, dass nur das Ergebnis "Sachgesamtheit" zu vertreten ist. Bei dem Ergebnis "einheitliche Sache" stellt man zu sehr auf den Betriebszweck ab. Man sollte aber beachten, daß eine Trennung von Masten und Leitungsseilen sehr wohl möglich ist, wenn dies auch u.U. grössere Arbeiten erfordert und besondere Vorsichtsmaßnahmen voraussetzt. Sind Leitung und Mast aber voneinander getrennt, so wird dadurch das Wesen eines jeden Teils nicht verändert. Jeder Teil kann wieder seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden, wenn auch erst nach Verbindung mit einem anderen, entsprechenden Teil.[239)]

---

238) a.M.z.T. W i e a c k e r ArchZivPr 148, 57
h.M. siehe Anm. 23o

239) BGHZ 18, 229

Bevor wir uns mit der Frage auseinandersetzen, in welcher rechtlichen Beziehung die Hochspannungsfreileitungen zu den Kraft- oder Umspannwerken stehen, soll die Rechtsnatur der Trägermasten untersucht werden.

c) Die Trägermasten,

an denen die Hochspannungsfreileitungen aufgehängt werden, sind entsprechend ihrer Grösse und den vorgesehenen Belastungen in unterschiedlicher Weise mit dem Grund und Boden befestigt. Im allgemeinen kann man davon ausgehen, dass eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden vorhanden ist. Die Trägermasten ruhen meist in einem Betonsockel, dessen Grösse sich nach dem aufzunehmenden Trägermast richtet. Wenn man bedenkt, dass Trägermasten manchmal eine Höhe von ca. 5o m erreichen und ihr Gewicht über 3o t betragen kann,[24o] so brauchen keine weiteren Ausführungen darüber gemacht zu werden, dass hier von einer festen Verbindung mit dem Grund und Boden ausgegangen werden kann. Dennoch werden die Trägermasten im allgemeinen nicht als wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens angesehen, zumindest dann nicht, wenn sie auf fremden Grundstücken errichtet sind. Hier greift nämlich die Ausnahmebestimmung des § 95 Platz.

Es kann zweifelhaft sein, ob man die Trägermasten als "nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden" ansehen kann. Ein "vorübergehender Zweck" i.S. des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn im Hinblick auf den mit der Verbindung beabsichtigten Erfolg schon bei der Vornahme der Verbindung oder Einfügung die spätere Aufhebung der Verbindung gewollt ist oder sonst die Verbindung nach der Natur des Gegenstandes zeitlich begrenzt ist.[241] Man wird zwar sagen müssen, dass Hochspannungsfreileitungen in der Regel für längere Zeit verlegt werden. Das allein rechtfertigt aber noch nicht den Schluß, die Verbindung sei nicht vorübergehender Art; denn vorübergehend

---

24o) Vgl. ETZ Heft 7/1958, S. 2o3 f.

241) RGZ 61, 191; 62, 411; 63, 421; 66, 89; 97, 1o4 u. 251; 1o6, 52

kann eine Verbindung auch dann sein, wenn sie auf längere, vielleicht im Augenblick nicht abzusehende Dauer berechnet ist.[242] Umgekehrt kann eine Sache nur für kurze Zeit eingefügt sein und trotzdem nicht "für einen vorübergehenden Zweck": wenn nämlich die Lebensdauer der betreffenden Sache kurz ist, sie aber für diese ganze Zeitspanne dem Grundstück eingefügt ist. Auf die zeitliche Kürze der Einfügung kommt es dabei nicht an.[243]

Maßgebend für die Dauer oder Begrenztheit des Zweckes ist der Wille des Einfügenden, soweit er mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist.[244]

In Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für die Hochspannungsfreileitungen folgendes: Hat das EVU beim Aufstellen der Masten die Absicht, diese - sei es auch nach längerer Zeit - wieder zu entfernen, so ist die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Fehlt jedoch die spätere Trennungsabsicht, worauf z.B. die Art der Verbindung hindeuten kann, dass sie nämlich nur unter erheblicher Beschädigung der verbundenen Teile oder der Hauptsache gelöst werden kann,[245] so liegt kein Einfügen zu vorübergehendem Zweck vor. Art und Umfang des Einbaus ist dann nicht mehr entscheidend.[246] Auch wenn das EVU später genötigt sein sollte, aus irgendwelchen Gründen die Leitungsmasten zu entfernen, wird dadurch nicht rückwirkend die Verbindung nur zum vorübergehenden Zweck. Denn es kommt hierbei nicht darauf an, mit welcher Entwicklung der Dinge das EVU nach später rückschauender Betrachtung hätte rechnen müssen, sondern nur darauf, mit welcher Entwicklung es tatsächlich gerechnet hat.[247] In diesen

---

242) RG Warn. 1o13, Nr. 39; RGZ 55, 281; 61, 188; 78, 5o; Warn. 1918 Nr. 155, Dresden OLG 41, 144

243) S t a u d i n g e r - C o i n g Anm. 7c zu § 95

244) RGZ 153, 236; 158, 376; HRR 1942 Nr. 257; OGHZ 1, 168 ff.; OLG Frankfurt MDR 51, 737; S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 2 zu § 95; RGZ 63, 416; 15o, 22

245) OGHZ 1, 17o

246) RGZ 1o9, 129

247) RGZ 153, 236; 158, 376; OGHZ 1,17o; BGH-Urteil vom 5.3.1958 in "Der Betrieb" 1958, S. 456

Fällen, in denen die Verbindung also nicht zu vorübergehendem Zweck erfolgt ist, müssten die Trägermasten als wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, auf dem sie errichtet sind, angesehen werden, es sei denn, es lägen die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Satz 2 vor.

Die Untersuchungen zu § 95 Abs. 1 Satz 1 sind dann von rechtlichem Interesse, wenn das EVU die Verlegung der Leitung nur auf Grund obligatorischer Verträge mit den fremden Grundstückseigentümern vorgenommen hat. Von einer Erörterung der Frage, ob die Nutzungsrechte des Mieters und Pächters zu den Rechten "an einem fremden Grundstück" i.S. des § 95 Abs. 1 Satz 2 gehören, soll hier abgesehen werden. Diese Frage ist praktisch ohne große Bedeutung, da nach der herrschenden Auslegung für die Bauten des Mieters und Pächters regelmässig § 95 Abs. 1 Satz 1 eingreift.[248] Nach herrschender Auffassung[249] finden entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur dingliche Rechte Berücksichtigung. Dazu gehören dingliche Rechte jeder Art, z.B. Erbbaurechte, Nießbrauch, Grundgerechtigkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, aber auch dingliche Sonderrechte an Strassen und Flüssen[25o], so z.B. das Recht des Straßenbahnunternehmens, die öffentliche Straße zu benutzen[251] oder das Recht einer Gasgesellschaft zur Benutzung der Straßengrundstücke für ihr Röhrennetz[252]. Derartige öffentliche Nutzungsrechte wird man als "Rechte an einem fremden Grundstück" i.S. des § 95 ansehen

---

248) Vgl. Staudinger-Coing § 95 Anm. 3d; Planck-Strecker § 95 Anm. 4b; Oertmann § 95 Anm. 2

249) Vgl. Anm. 248

25o) Vgl. Oertmann § 95 2b; Kohler ArchBürgR. Bd. 26, S. 2o1; Staudinger-Coing § 95 Anm. 3d; Fischerhof: "Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und öffentliche Verwaltung" in DÖV 1957, 3o5 ff. 3o9

251) Gierke Sachenrecht S. 47 (in "Deutsches Privatrecht")

252) Vgl. Thoma "Die Gasröhrenkonzession und die Rechtslage des Röhrennetzes nach Ablauf der Konzessionsdauer" in ArchÖffR 38, S. 3o7 ff., insbesondere S. 362 ff.; s. auch Fleiner Institutionen S. 381; skeptisch gegen die Dinglichkeit derartiger Rechte Tobias "Eigentumserwerb durch Verbindung" in ArchZivPr 94, S. 371 ff., insbes. S. 4o6; Dennler BayRpflZ 1, S. 166

müssen.[253]

Im Hinblick auf den Wert und die Bedeutung der Hochspannungsfreileitungen wird das EVU in der Regel mit den Eigentümern fremder Grundstücke, die überspannt werden müssen, nicht nur obligatorische Verträge über das Recht der Leitungsverlegung schließen. Es ist vielmehr bestrebt, sich zu seinen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einräumen zu lassen. Die Eintragung eines derartigen Leitungsverlegungsrechtes im Grundbuche stellt heute den Regelfall dar. In solchen Fällen sind die Trägermasten "in Ausübung eines Rechtes am fremden Grundstück" aufgestellt worden.

Für die Trägermasten auf fremden Grundstücken ergibt sich demnach, dass sie in der Regel nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sind, weil sie "nur zu vorübergehendem Zweck" oder "in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück" errichtet sind.[254]

Die Trägermasten der Hochspannungsfreileitungen, die auf Kraftwerks- bzw. Umspannwerksgrundstücken in der oben geschilderten Weise aufgestellt sind, muss man dagegen gem. §§ 93, 94 als wesentliche Bestandteile ansehen, wenn der Grund und Boden im Eigentum des EVU steht. Hier wird man davon ausgehen können, dass das EVU die Masten auf seinen eigenen Grundstücken nicht

---

253) Vgl. Staudinger-Coing § 95 Anm. 3c 1, 3 u. 3d; Enneccerus-Nipperdey § 125, Fußnote 41; Hagemann in DWohnWirtsch. 1952, S. 190; vgl. auch Anm. 252; Zur Frage der Benutzung öffentlicher Straßen und Wege für Versorgungsleitungen: Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 7.10.1949 in Rechtsbeilage zur "Elektrizitätswirtschaft" 1952, Nr. 2, S. 12 ff.; Eiser-Riederer : Teil V "Wege" A und die dort zitierte Lehre und Rechtsprechung; §§ 7, 8 Bundesfernstraßengesetz vom 6.8.1953 (BGBl I 903); ferner Hamerla "Rechtsfragen beim Bau und Betrieb elektrischer Leitungen" Diss. Erlangen 1959

254) RG Warn. 1918 Nr. 155; ebenso Henke-Müller-Rumpf "Rechtsgrundlagen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland" S. 111 (Berlin 1930); so auch Eiser-Riederer Teil I § 11 Anm. 2b, S. 257 und Teil IV, S. 24f.; KG 15.11.1935 in Rechtsbeilage zur "Elektrizitätswirtschaft" 1937 Nr. 1, S. 3; OLG Hamm 24.1.1938 a.a.O. 1938 Nr. 10, S. 39

zu nur vorübergehendem Zweck errichtet hat. Hier liegt vielmehr eine feste und dauernde Verbindung mit dem Grund und Boden vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Grundstücke eigens zu dem Zweck angeschafft worden sind, um sie als"Unterlage für das Leitungsnetz" zu verwenden.[255)]

3. Die rechtlichen Beziehungen der Hochspannungsfreileitungen zu den Kraft- und Umspannwerken

Nachdem wir festgestellt haben, dass die Trägermasten und damit auch die Freileitungen in aller Regel nicht wesentliche Bestandteile des fremden Grund und Bodens sind, wollen wir uns nunmehr dem wichtigsten und schwierigsten Problem zuwenden, nämlich der Untersuchung der Frage, in welchem rechtlichen Verhältnis die Hochspannungsfreileitungen zu den Kraft- oder Umspannwerken bzw. den Grundstücken stehen, auf denen diese Werke errichtet sind. Dabei sind folgende Fragen von besonderem Interesse, und zwar ob sie

a) als Bestandteile des Kraft- oder des Umspannwerkes oder
b) als Zubehör zum Kraft- oder Umspannwerk oder
c) als vollkommen rechtlich selbständige Sachen, die weder einem Kraft- noch einem Umspannwerk untergeordnet sondern gleichgeordnet sind und zu ihm nur im Verhältnis einer Sachgesamtheit stehen,

anzusehen sind.

Der Streit der verschiedenen Meinungen zu diesem Problem weist im wesentlichen drei verschiedene Richtungen auf. Die eine Ansicht geht dahin, die Freileitungen als wesentliche Bestandteile der Kraft- oder Umspannwerke anzusehen. Nach anderer Meinung sind die Leitungen als Zubehör zu den vorgenannten Werken zu behandeln, während sie nach wieder anderer Auffassung als vollkommen rechtlich selbständige Sachen zu gelten haben.

Wir wollen uns im folgenden mit dem Für und Wider dieser verschiedenen Rechtsansichten kritisch auseinandersetzen.

---

255) RG HRR 1928 Nr. 1182, RGZ 97, 1o5

a) Hochspannungsleitungen - wesentliche Bestandteile der Kraft- oder Umspannwerke?

Beginnen wir mit der Untersuchung, ob das Leitungsnetz wesentlicher Bestandteil der Kraft- oder Umspannwerke bzw. der Grundstücke ist, auf denen diese Werke errichtet sind.

Bei Prüfung der Frage, ob die Transformatoren in Umspannwerken wesentliche Bestandteile seien oder nicht, sind bereits die Voraussetzungen im einzelnen dargelegt, die gegeben sein müssen, um eine Sache als wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache oder eines Grundstückes ansehen zu können. Danach sind u.a. Bestandteile einer Sache diejenigen körperlichen Gegenstände, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder miteinander in eine derartige Verbindung gebracht worden sind, dass sie fortan eine einzige Sache darstellen.[256] Für die Frage, ob das Fernleitungsnetz als Bestandteil eines Kraft- oder Umspannwerkes anzusehen ist, ist die Art und Weise der Zusammensetzung oder Verbindung von entscheidender Bedeutung.

Die Verbindung des Leitungsnetzes mit der Zentrale (Umspannwerk) erfolgt über besondere Schalt- und Trennvorrichtungen. Das Reichsgericht[257] sprach davon, dass die Verbindung aus "Schrauben und Klemmen" bestehe. Bei der fortgeschrittenen Technik ist es heute nicht mehr erforderlich, irgendwelche Schrauben oder Klemmen zu lösen, um die Trennung des Leitungsnetzes von der Zentrale herbeizuführen. Es genügt tatsächlich die Betätigung eines oder mehrerer Trennschalter. Wenn man daher beachtet, dass die Verbindung mittels Schalter oder doch durch wenige Handgriffe gelöst und auch wiederhergestellt werden kann, so wird man folgern müssen, dass in diesen Fällen nur von einer losen Verbindung gesprochen werden kann.[258]

---

256) RGZ 83, 68; RGRK § 93 Anm. 2 und die dort zit. Rechtsprechung; siehe auch oben S. 23 ff.

257) RGZ 83, 69, 87, 43

258) Vgl. Anmerkung 257

Gegen die Annahme einer losen Verbindung hat man eingewandt, eine Lösung sei nicht jederzeit und ganz beliebig, sondern nur unter grossen Vorsichtsmaßregeln, ja erst nach Abschaltung des Stromes möglich. Dabei hat man die fortgeschrittene Technik außer acht gelassen, die es ermöglicht, ohne Lösung einer Schraube eine Trennung herbeizuführen. Nach den Vorschriften des Verbandes der deutschen Elektrotechniker (VDE) muss jedes Leitungsnetz Trennvorrichtungen erhalten, die auch während des Betriebes zu betätigen sind. Dadurch wird nicht nur eine Trennung des Netzes von den Kraft- oder Umspannwerken ermöglicht, sondern auch ein bestimmtes Leitungsstück kann durch Trennvorrichtungen in einzelne Teile zerlegt werden.

T h i e r b a c h[259] hat bereits 1915 zu Recht darauf hingewiesen, dass auch durch Trennschalter eine tatsächliche Loslösung des Netzes von der Zentrale erfolge. Ein gewisser Zusammenhang, der durch die Konstruktionsteile des Schalters bestehe, sei belanglos; denn der dem elektrischen Strom zur Verfügung stehende Weg ist nach Betätigung des Schalters unterbrochen. Auch das Reichsgericht hat zu dem vorgenannten Einwand bemerkt, eine solche Meinung verkenne, dass die Art der Verbindung für die Frage der Bestandteilseigenschaft nur insofern von Bedeutung sei, dass sie ein äusseres Merkmal dafür biete, ob die verbundenen Gegenstände sich als Körpereinheit oder trotz der Verbindung als eine Mehrheit selbständiger Sachen darstellten.

> "Nach dieser Richtung ist hier die nur durch Schrauben hergestellte Verbindung eine lose, da sie die Möglichkeit einer Lösung bietet, von der die bisher verbundenen Gegenstände in ihrer äusseren Erscheinung nicht oder doch nicht wesentlich betroffen werden. Dass bei der Lösung Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden sind, damit nicht der Lösende verletzt wird, oder sonst ein Schaden entsteht, rechtfertigt es nicht, die mit einem solchen Bindemittel versehenen Gegenstände als fest miteinander verbunden aufzufassen."26o)

Das Reichsgericht hatte allerdings in einer älteren Entscheidung vom 7. November 19oo[261] die Ansicht vertreten, dass das Lei-

---

259) "Die Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen" S. 11 (Berlin 1915)
26o) RGZ 87, 46
261) RGZ 48, 267

tungsnetz eines Elektrizitätswerkes auch insoweit, als es sich über die räumlichen Grenzen des Grundstücks, auf dem sich die Zentrale befindet, hinaus erstreckt, als Bestandteil dieses Grundstückes anzusehen sei. In dieser Entscheidung hat das Reichsgericht auf ein früheres Urteil des IV. Zivilsenats vom 21.12.1896 hingewiesen,[262] wo die durch einen ganzen Gemeindebezirk sich erstreckende Röhrenleitung einer Gasanstalt in gleicher Weise beurteilt wird. In einem späteren Urteil des VI. Zivilsenats vom 16.12.1907[263] werden unter Bezugnahme auf die Entscheidung in RGZ 48, 267 die zur Zuleitung des elektrischen Stromes an die Verbrauchsstellen bestimmten Leitungskabel ausdrücklich als Bestandteile des Gesamtwerkes bezeichnet.[264]

Das OLG Stuttgart[265] will die Bestandteilseigenschaft dann annehmen, wenn bei Wegnahme des Leitungsnetzes die Gesamtanlage in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine so erhebliche Einbuße erleiden würde, dass darin nach der Verkehrsauffassung eine Wesensveränderung zu erblicken wäre. Der letztgenannten Entscheidung kann schon deswegen nicht gefolgt werden, weil hier der Begriff der Wesensveränderung auf den gesamten Betrieb, nicht aber auf die abzutrennende oder zurückbleibende Sache abgestellt wird.[266]

Auch der oben genannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 7.11.1900[267] kann nicht gefolgt werden. Für dieses Urteil war, wie ausdrücklich erwähnt, das "Allgemeine Landrecht" maßgebend.[268] In der Entscheidung heißt es zwar, die Annahme treffe auch für das BGB zu. In dem oben erwähnten Urteil vom 8. Juli 1913[269] wird jedoch hierzu bemerkt, das BGB sei nur beiläufig herangezogen; in RGZ Bd. 87, S. 47 wird sogar ausdrücklich festge-

---

262) RGZ 39, 205
263) RGZ 67, 232
264) Vgl. auch RGZ 61, 192
265) "Recht" 1906, S. 46 Nr. 3
266) Vgl. oben S.27 ff.
267) RGZ 48, 267, vgl. Anm. 261
268) § 4 ALR I2: "Alle Teile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vor-
(Fortsetzung der Anm. s. nächste Seite, ebenso Anm. 269)

stellt, dass die beiläufige Anführung des BGB nicht aufrechterhalten werden könne.

Hermann S c h m i t t meint zwar in seinem 1914 erschienenen Aufsatz[27o], "alle Voraussetzungen seien erfüllt, die der § 94 für die Eigenschaft wesentlicher Bestandteile aufstellt, wenn die Anlagen mit dem Elektrizitätswerkfest verbunden seien, ausschließlich dem Interesse dieses Werkes dienten und mit ihm eine wirtschaftliche Einheit bildeten." S c h m i t t verkennt offenbar die Begriffe der festen Verbindung und verwechselt, dass eine wirtschaftliche und betriebliche Einheit etwas ganz anderes sein kann als eine Körpereinheit, in der mehrere miteinander verbundene Gegenstände ihre frühere Eigenschaft als selbständige Sache durch die Verbindung derart verloren haben, dass sie nur noch als unselbständige Sache jener Körpereinheit angesehen werden müssen.[271] Hält man sich in diesem Zusammenhang weiter vor Augen, dass die von einem Kraftwerk ausgehenden Leitungen sich auf mehrere hundert Kilometer erstrecken können, dass einfache Schalt- oder Handgriffe ausreichen, eine Trennung des Leitungsnetzes von der Zentrale zu bewirken oder im Rahmen des Verbundbetriebes ohne weiteres die Stromerzeugung ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerk erfolgen kann, so wird man nach natürlicher Anschauung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Fernleitungen nicht als wesentliche Bestandteile der Grundstücke anzusehen sind, auf denen das Kraft- oder Umspannwerk steht. Dem Reichsgericht muss man daher im vollen Umfang folgen, wenn es im Urteil vom 2. Juni 1915[272] im Anschluss an die Entscheidung vom 8. Juli 1913[273] zu dem überzeugenden Ergebnis kommt,

---

268) Fortsetzung:
stellen soll oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz."
269) RGZ 83, 7o
27o) "Die Verpfändung der Stromverteilungsanlagen eines Elektrizitätswerkes" in "Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern" 1914 Nr. 5 S. 184-189; ähnlich auch R e h b e i n S. 89 und OLG Rostock OLG 3o, 321
271) RGZ 87, 45
272) RGZ 87, 43
273) RGZ 83, 67

dass die Fernleitungen nicht wegen ihrer Verbindung mit dem zum Betrieb des Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude Bestandteil des Grundstückes sind, auf dem das Gebäude errichtet ist.[274)]

Zusammenfassend kann also das Ergebnis festgestellt werden, dass die Hochspannungsfreileitungen in der Regel weder wesentliche Bestandteile des Kraftwerkes noch des Umspannwerkes bzw. der Grundstücke sind, auf denen diese Werke errichtet wurden.

---

274) RGZ 87, 46 f.

"Da die vorbezeichneten tatsächlichen Verhältnisse auch nicht einen Umstand ergeben, aus dem zu entnehmen wäre, dass die Fernleitungen trotz der nur losen Verbindung mit dem zum Betrieb eines Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude ihre körperliche Selbständigkeit verloren hätten und sich als unselbständige Stücke dieser Gebäudesache darstellten, ist zu verneinen, dass die Fernleitungen, bestehend aus Trägermasten, Drahtleitungen und Transformatoren, Bestandteile der Gebäudesache sind ... Das Ganze, das sich aus dem zum Betriebe des Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude und den Fernleitungen zusammensetzt und das als Überlandwerk bezeichnet wird, ist nicht eine Gebäudesache und überhaupt auch nicht eine einzige Sache. Vielmehr besteht es aus einer Mehrheit selbständiger Sachen, die nur zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes, nämlich zur Versorgung umliegender Ortschaften mit elektrischem Licht und Strom, zusammengebracht worden sind. Diese Sachen sind zwar Teile des unter der genannten Bezeichnung Zusammengefaßten und sie, insbesondere auch die Fernleitungen, mögen zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Ganzen notwendig sein, Aber sie sind nicht Bestandteile einer Körpereinheit, einer einzigen durch ihre Zusammensetzung gebildeten Sache. Demnach sind die streitigen Fernleitungen nicht zufolge ihrer Verbindung mit dem auf dem Grundstücke des H. befindlichen, zum Betriebe des Elektrizitätswerkes eingerichteten Gebäude Bestandteile dieses Grundstücks ... Für die Frage aber, ob das unter der Bezeichnung Überlandwerk Zusammengefaßte sich als eine einzige Sache oder als eine Mehrheit selbständiger Sachen darstellt und ob die dazu gehörigen Fernleitungen mit Bezug auf das Zusammengefaßte als Sachbestandteile oder als für sich bestehende Sachen zu erachten sind, kann es keinen wesentlichen Unterschied ausmachen, ob sich die Fernleitungen auf mehrere hundert Kilometer oder nur auf 4 bis 5 Kilometer erstrecken."

b) Hochspannungsleitungen - Zubehör zu den Kraft- oder Umspannwerken?

Es bleiben nunmehr noch die Fragen zu untersuchen, ob die Fernleitungen Zubehör der Kraft- oder Umspannwerksgrundstücke sind, oder ob man sie als vollkommen rechtlich selbständige Sachen ansehen kann. Diese Fragen sind das eigentliche Problem, mit dem sich die EVU und die Sicherungsnehmer im wesentlichen zu beschäftigen haben, bei dem sich auch, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, die verschiedenen Auffassungen und Standpunkte besonders deutlich abzeichneten. Bei Untersuchung dieser Fragen wird natürlich unterstellt, dass das Leitungsnetz nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes ist, denn sonst könnte es keine bewegliche Sache und somit Zubehör sein, insbesondere nicht Zubehör eines anderen Grundstücks oder eines auf einem anderen Grundstück befindlichen Gebäudes.[275)]

Wir hatten oben untersucht, ob das Leitungsnetz - für sich betrachtet - als eine einheitliche Sache, eine Sachgesamtheit oder eine Mehrheit einzelner selbständiger Sachen zu behandeln sei. Dabei hatten wir als Ergebnis gefunden, dass das Leitungsnetz als Sachgesamtheit angesehen werden könne.

Der Wortlaut des § 97 deutet nun darauf hin, dass das Gesetz nur Sachen im Sinne des BGB, also körperliche Einzelgegenstände als mögliches Zubehör gelten lassen will. Es dürften aber keine Bedenken bestehen, auch einem Sachinbegriff, z.B. einer Sachgesamtheit, wie etwa einem Guts- oder Schiffsinventar, als einer wirtschaftlichen (nicht rechtlichen) Einheit die Zubehöreigenschaft zuzuschreiben. Zwar ist eine Sachgesamtheit, d.h. eine Mehrheit einzelner Sachen, die im Verkehr als selbständige Sachen behandelt werden, aber durch einen gemeinsamen Zweck zu einem Ganzen verbunden sind, rechtlich nicht in der Art als Einzelsache zu behandeln, dass als Ganzes die Vorschriften über Sachen Anwendung finden.[276)] Nur die einzelnen Stücke der Sach-

---

275) RGZ 55, 283; 65, 363; 7o, 2o1; 87, 5o; Warn. 1918 Nr. 155

276) P l a n c k - S t r e c k e r Vorbem. vor § 9o Anm. 3b, vgl. auch unten S. 1o9

gesamtheit können Gegenstand der Rechte sein. Aber wegen ihrer wirtschaftlichen Einheit wird man der Sachgesamtheit die Zubehöreigenschaft nicht absprechen können, sofern es eben möglich ist, dass sich in allen zu der Sachgesamtheit gehörenden Sachen die gesetzlichen Voraussetzungen des Zubehörs erfüllen.[277)]

Wenn also im folgenden untersucht wird, ob das Leitungsnetz Zubehör sein kann, so geschieht dies unter der nicht mehr besonders betonten Voraussetzung, dass die einzelnen Sachteile des Leitungsnetzes (Trägermasten, Leitungsseile, Isolatoren udgl.) die Voraussetzungen des Zubehörs erfüllen würden.

Oben[278)] sind bereits die allgemeinen Begriffe des Zubehörs behandelt, so dass insoweit hierauf verwiesen werden kann. Die Beantwortung der Frage, ob die Fernleitungen Zubehör oder rechtlich selbständige Sachen sind, hängt im wesentlichen davon ab, ob ein Teil als Hauptsache i.S. des § 97 angesehen werden kann, dem das Leitungsnetz zu dienen bestimmt ist, oder ob kein Teil als Hauptsache zu behandeln ist, die betreffenden Teile also rechtlich gleichgeordnet gegenüber stehen. Dabei konnten als "Hauptsache" die Kraftwerke oder die Umspannwerke bzw. die Grundstücke, auf denen die Werke stehen, in Betracht kommen, wenn das Fernleitungsnetz ihnen gegenüber in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, wenn es ihrem "wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt ist und zu ihnen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis steht."

Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen richtet sich entscheidend nach den jeweils vorliegenden tatsächlichen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen.

---

277) So Staudinger-Coing § 97 Anm. 2a 11; vgl. ferner Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 2 § 1o4, 49 Anm. 3; Oertmann § 97 Anm. 2a; Soergel-Siebert § 97 Anm. 1c; besonders ausführlich Rostosky in Iherings Jahrb. Bd. 74, S. 75 ff., insbes. S. 121 ff.

278) Seite 65 ff.

aa) Fernleitungen in kleineren Versorgungsgebieten

Gehen wir, um den Sachverhalt möglichst unkompliziert zu gestalten, zunächst davon aus, dass ein EVU mit kleinem Versorgungsgebiet (z.B. Stadt- oder Landkreis) sowohl die Stromerzeugung als auch die -verteilung zum Gegenstand seines Unternehmens gemacht hat! Dabei soll unterstellt werden, dass das EVU das ihm gehörende Leitungsnetz nur von seinen Kraftwerken aus speisen kann, ein Verbundbetrieb mit anderen Kraftwerken also nicht vorliegt. Dieser Fall kommt zwar heute nicht mehr oft vor, aber es gibt doch - vor allem kleinere - Elektrizitätswerke, die allein von ihrem Kraftwerk aus die Versorgung ihrer Abnehmer mit elektrischer Energie vornehmen.

Hier sind die vom Kraftwerk ausgehenden Leitungen dazu bestimmt, den im Kraftwerk erzeugten Strom aufzunehmen und an die einzelnen Abnehmer weiterzuführen. In solchen Fällen muss man bei unbefangener Beurteilung davon ausgehen, dass das Kraftwerk, die Zentrale, als Hauptsache und das Leitungsnetz als Zubehör hierzu i.S. der §§ 97 ff. anzusehen ist. Diejenige Betriebsstelle, die die Kraft erzeugt, nicht aber diejenige, die die elektrische Energie nur weiterleitet, vermittelt, muss als Hauptsache gelten. Das Leitungsnetz hat hier nur eine untergeordnete Bedeutung, zwar nicht im Sinne der allgemeinen Versorgung, wohl aber im Verhältnis zum Kraftwerk. Es "dient" also dem wirtschaftlich technischen Zweck der die elektrische Energie erzeugenden Zentrale.

Das Kraftwerk stellt sich gem. § 98 als ein Gebäude dar, "das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist." Der einem Kraftwerk innewohnenden wirtschaftlichen Aufgabe, nämlich der der Stromerzeugung mit dem weiteren Zweck der Verteilung an die einzelnen Verbraucher, dient das Leitungsnetz, das man zu den "dem Betrieb bestimmten sonstigen Gerätschaften" i.S. des § 98 Nr. 1 zu rechnen hat. "Denn immer haben die Leitungen die Bestimmung, Betriebsgerätschaften für das Elektrizitätswerk zwecks Aufnahme und Weiterführung der erzeugten elektrischen Kraft zu sein", wie

das Reichsgericht[279] ausgeführt hat.

Bei Vorliegen der oben unterstellten technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten kann man T e i c h[280] ohne Bedenken folgen, wenn er ausführt:

> "Dem Kraftwerk gegenüber ist die Aufgabe der Fernleitung nur eine untergeordnete, und in diesem Sinne "dient" die Leitung der Bestimmung der Zentrale. Von der Zentrale strömt alles Leben aus, ohne diese ist das Leitungsnetz praktisch wertlos. Nicht in demselben Maße wäre das Umgekehrte der Fall. Die Zentrale vermag zwar ohne das Leitungsnetz ihre Kraft wirtschaftlich nicht voll auszunutzen, aber sie lebt doch, während das Leitungsnetz ohne die Zentrale doch hoffnungslos tot sein würde."

Bei dem unterstellten Sachverhalt bedarf es auch keiner näheren Begründung, dass die weitere Voraussetzung für die Zubehöreigenschaft nach § 97 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz 2, vorliegt, nämlich dass zu der Hauptsache ein der genannten Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis besteht. Eine körperliche Verbindung oder gar eine feste Verbindung ist nicht erforderlich.[281] Auch braucht das Zubehör bei Grundstücken sich nicht auf diesen zu befinden; es genügt, wenn die Zubehörsache, trotz der räumlichen Trennung ihre Bestimmung, dem Grundstück zu dienen, erfüllen kann.[282] Diese Voraussetzungen sind beim Leitungsnetz gegeben. Das Leitungsnetz ist mit dem Elektrizitätswerk unmittelbar über Schalt- und Trennvorrichtungen verbunden. Diese Verbindung setzt sich über die Leitungen ununterbrochen fort bis zu den Stationen und Abnehmern, die mit der im Elektrizitätswerk erzeugten elektrischen Energie versorgt werden sollen.

---

279) RGZ 87, 48. Vgl. auch RGWarn. 1918 Nr. 155:

> "Die ... Leitungsnetze waren dazu bestimmt, den von dem Elektrizitätswerk erzeugten Strom aufzunehmen und ... weiterzuführen. Sie waren daher ebenfalls Betriebsgerätschaften, die dem wirtschaftlichen Zweck des Elektrizitätswerkes als der Hauptsache zu dienen bestimmt waren."

280) T e i c h "Die rechtliche Natur der Elektrizitätsleitungsnetze" in Rhein.Z. 8, S. 329 ff., insbes. S. 337

281) M.III 63; S t a u d i n g e r - C o i n g § 97 Anm. 3b

282) RGZ 47, 2oo; P l a n c k - S t r e c k e r § 97 Anm. 2c; O e r t m a n n § 97 Anm. 2d

Die Tatsache, dass die Trägermasten in der Regel auf fremdem Grund und Boden errichtet sind, schließt die Zubehöreigenschaft nicht aus.[283] In den Fällen, in denen ein EVU die Stromversorgung aus eigenen Kraftwerken und über eigene Leitungsnetze in einem kleinen Versorgungsgebiet durchführt, wird man also das Leitungsnetz als Zubehör zu dem Kraftwerk ansehen müssen.[284]

bb) Fernleitungen in mittelgroßen Versorgungsgebieten

Es bestehen allerdings Bedenken, ob man diesem Ergebnis, dass das Leitungsnetz Zubehör zum Kraftwerk bzw. zu dem Grundstück ist, auf dem es errichtet wurde, in allen Fällen generell und ohne jede Einschränkung folgen kann. Es soll dabei vornehmlich an die Verhältnisse bei mittelgroßen EVU (sog. Regionalunternehmen - Versorgungsgebiete etwa in der Grösse mehrerer Kreise) erinnert werden, die ihre Stromerzeugung und -verteilung in den oben erwähnten Verbundbetrieb eingegliedert haben oder deren Betriebszweck im wesentlichen nur in der Stromverteilung (oder auch Stromerzeugung) liegt und bei denen die Eigentumsverhältnisse am Kraftwerk und Leitungsnetz häufig auseinanderfallen.

Es erscheint untersuchenswert, ob man unter solchen Voraussetzungen noch ohne Einschränkung davon ausgehen kann, dass die Fernleitungsnetze dem Kraftwerk gegenüber nur eine untergeordnete Rolle spielen, dass sie deren Betriebszweck zu dienen bestimmt sind.

Das Reichsgericht hat in den oben genannten Entscheidungen aus den Jahren 1913 und 1915[285] zwar die Zubehöreigenschaft grundsätzlich bejaht, dabei die fortschreitende technische und wirt-

---

283) RGZ 55, 281 ff.; 87, 43 ff.; 13o, 267; RGWarn. 1918 Nr. 155; RG Recht 1924, Nr. 59o; RG DJZ 193o, 627; vgl. auch S. 8o ff.

284) Außer den bereits erwähnten höchstrichterlichen Urteilen ebenso RG Warn. 1915 Nr. 271; RGZ 168, 29o; RGRK § 94 Anm. 1; Staudinger-Coing § 94 Anm. 3; § 97 Anm. 5; Oertmann § 97 Anm. 2d; Soergel-Siebert § 94 Anm. 7, § 97 Anm. 3; Enneccerus-Nipperdey § 126 Fußnote 1o; Lehmann § 52 I 2b

285) RGZ 83, 67 u. 87, 43

schaftliche Entwicklung der Versorgung mit elektrischer Energie jedoch nicht genügend berücksichtigt bzw. konnte den heutigen Stand der Technik auf diesem Gebiet nicht vorausschauen. So sind die Fragen, die mit einem umfassenden Verbundbetrieb zwischen mehreren EVU zusammenhängen oder die dadurch entstehen, dass einzelne Werke vorwiegend die Stromerzeugung, andere vorwiegend die Stromverteilung übernehmen, nicht berührt und rechtlich untersucht worden. Zwar hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 2.6.1915[286] beiläufig erwähnt, dass eine der Prozeßparteien behauptet habe, das betreffende Leitungsnetz werde von zwei Kraftwerken gespeist. Diesem Umstand hat das Gericht offenbar keine rechtliche Bedeutung beigemessen, wenn es zu der bereits oben zitierten Feststellung kommt: "denn immer haben die Leitungen die Bestimmung, Betriebsgerätschaften für das Elektrizitätswerk zwecks Aufnahme und Weiterführung der erzeugten elektrischen Kraft zu sein."

Es ist selbstverständlich richtig, dass es Aufgabe der Leitungsnetze ist, die erzeugte elektrische Energie an die Verbraucher weiterzuleiten. Daraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres die Zubehöreigenschaft zu einem Kraftwerk. Wird z.B. ein Fernleitungsnetz im Rahmen eines Verbundbetriebes von mehreren Kraftwerken gespeist, die möglicherweise verschiedenen EVU gehören, so taucht doch dann die Frage auf, welchem dieser Kraftwerke das Leitungsnetz denn zu dienen bestimmt ist, einem einzelnen, mehreren oder gar allen Kraftwerken. Dabei soll schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass es sehr wohl möglich ist, eine Sache als Zubehör mehrerer Hauptsachen zu behandeln, auch wenn diese verschiedenen Eigentümern gehören.[287] Ferner ist es nicht erforderlich, dass die Zubehörsache im Eigentum des Eigentümers der Hauptsache steht, auch fremde (z.B. unter Eigentumsvorbehalt

---

286) RGZ 87, 43

287) RG JW 32, 1581; Breslau OLG 35, 291; RGRK Anm. 5 zu § 97; S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 1d zu § 97; (a.M. OLG Rostock OLG 1o, 61); R o s t o s k y in Iherings Jahrb. Bd. 74, S. 75

gekaufte oder gestohlene) Sachen können Zubehör sein.[288]

Danach wäre es möglich - wollte man dem Reichsgericht ohne Einschränkung folgen -, dass ein Hochspannungsnetz Zubehör zu mehreren Kraftwerken sein kann, die ihrerseits wieder verschiedenen EVU gehören. Bei dieser Rechtslage könnte es sogar vorkommen, dass ein Hochspannungsnetz eines EVU, das keine eigenen Stromerzeugungsanlagen hat und den Strom von dritten EVU bezieht, Zubehör zu fremden Kraftwerken wäre. Gerade an diesem Beispiel wird die Problematik besonders deutlich vor Augen geführt, die sich dann ergeben kann, wenn man - wie es häufig geschieht - ohne Einschränkung oder ohne Bedenken der reichsgerichtlichen Rechtsprechung aus dem Jahre 1913 und 1915 folgt.

In Kreisen der Energiewirtschaft und ihrer Kreditgeber sind - vornehmlich in den letzten Jahren - vielfach Stimmen laut geworden, die die Zubehöreigenschaft der Leitungsnetze zu den Kraftwerksgrundstücken nicht mehr vorbehaltlos anerkennen wollen, insbesondere dann nicht, wenn das betreffende Leitungsnetz in den Verbundbetrieb eingegliedert ist und auch von fremden Kraftwerken gespeist wird. Die schon im Jahre 1915 von T h i e r b a c h[289] vertretene Meinung, das Leitungsnetz sei in solchen Fällen nicht mehr als Zubehör zu den Kraftwerksgrundstücken anzusehen, sondern sei als eine vollkommen rechtlich selbständige Sache zu behandeln, ist auch heute noch aktuell.

Zur Begründung der Auffassung, das Hochspannungsnetz innerhalb eines Verbundbetriebes sei rechtlich selbständige Sache, lassen sich in der Tat verschiedene beachtenswerte Argumente anführen: Der entscheidende Gesichtspunkt für die Vertreter dieser Meinung ist, dass es an einem für die Zubehöreigenschaft unbedingt erforderlichen Merkmal fehle, nämlich dem Verhältnis der Über- und

288) RG LZ 2o, 695; RGZ 53, 35o; RG in SeuffA. 63 Nr. 1; RGRK Anm. 5 zu § 97; S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 1 zu § 97 Ziff. 11
Auf die Frage, ob ein Eigentümer oder Besitzer einer Hauptsache Bestimmungen darüber treffen kann, dass eine Sache, an denen er keine Eigentums- oder Besitzrechte hat, einer anderen (Haupt-) Sache dienen soll, wird unten noch eingegangen.

289) a.a.O. S. 5 ff.

Unterordnung. Das Leitungsnetz sei nicht dem Kraftwerk zu dienen bestimmt, das Kraftwerk sei also nicht Hauptsache, sondern Leitungsnetz und Kraftwerk seien gleichermaßen wichtig, seien einander gleichgeordnet.

Bei der oben[29o] gegebenen Erläuterung des Verbundbetriebes ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Versorgung aller an ein Hochspannungsnetz angeschlossenen Stromabnehmer von einem anderen Kraftwerk aus erfolgen kann, ohne auch nur eine Schraube zu lösen. Es genügen einige Schaltergriffe, z.T. wird die Umschaltung auf ein anderes Kraftwerk sogar automatisch gesteuert.

Das Leitungsnetz hat dabei im Rahmen des Verbundbetriebes seine Aufgabe, die Weiterleitung des elektrischen Stromes zu vermitteln, im vollen Umfang beibehalten. Die Aufrechterhaltung eines Betriebszweckes ist aber nicht mehr davon abhängig, dass ein bestimmtes Kraftwerk Strom erzeugt und in das Netz einspeist. Wenige Schaltungen genügen, z.B. bei Ausfall eines Kraftwerkes, um die Stromversorgung im Rahmen des Verbundbetriebes fortzusetzen, wobei die notwendige elektrische Energie ganz oder zum Teil in anderen Kraftwerken (oder auch nur in einem Werk) erzeugt wird. Der Stromabnehmer wird in den meisten Fällen von solchen Umschaltungen nicht einmal etwas merken.

Unter Berücksichtigung dieser technisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten, an denen man bei Untersuchung dieses Fragenkomplexes nicht vorbeigehen kann, erscheint es nicht abwegig, die Unterordnung des Leitungsnetzes gegenüber einem Kraftwerk zu verneinen. Das Leitungsnetz ist unter bestimmten Verhältnissen, insbesondere im Rahmen des Verbundbetriebes, nicht mehr dem einem Kraftwerk innewohnenden wirtschaftlichen Zweck, nämlich dem der Stromerzeugung zur Versorgung der Verbraucher mit elektrischer Energie, untergeordnet, es ist ihm gleichgeordnet. Fehlt es aber an dem Verhältnis von Haupt- und Nebensache, verneint man ein Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zwischen Kraftwerk und Leitungsnetz, müßte man folgerichtig die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zum Kraftwerksgrundstück ablehnen.

29o) S. 69 ff.

Diese in letzter Zeit häufiger in Kreisen der Energiewirtschaft vertretene Ansicht scheint zunächst überzeugend und folgerichtig. Dennoch müssten sich die Vertreter dieser Auffassung noch mit einigen von der Rechtsprechung zur Frage der Zubehöreigenschaft entwickelten Gedanken und Leitsätzen auseinandersetzen.

Nach der Rechtsprechung ist "wirtschaftlicher Zweck der Hauptsache" i.S. des § 97 deren unmittelbarer praktischer, sachlicher, technischer Zweck, wie er sich aus der körperlichen Beschaffenheit der Hauptsache oder anderen nach der Verkehrsauffassung maßgebenden Umständen ergibt.[291] Wie bereits erwähnt, liegt der eigentliche Zweck eines Kraftwerkes in der Erzeugung elektrischer Energie. Die Stromverzeugung ist aber nicht Selbstzweck sondern geschieht meist mit dem weiteren wirtschaftlichen Ziel, die erzeugte elektrische Energie an die Verbraucher, andere Abnehmer und Wiederverkäufer (z.B. Verteilerunternehmen, städtische Elektrizitätswerke u.dgl.) abzugeben. Ohne die Möglichkeit der Weiterleitung an die Verbraucher wäre in der Regel der volle wirtschaftliche Zweck eines Kraftwerkes nicht erfüllt. Das Kraftwerk kann zwar ohne das Leitungsnetz elektrische Energie erzeugen, seinen weiteren praktisch-wirtschaftlichen Zweck, die Weiterleitung und den Verkauf des Stromes an die Verbraucher, könnte es ohne ein Leitungsnetz nicht erreichen. Die wirtschaftliche Nutzung des Kraftwerkes wird also durch das Leitungsnetz erst ermöglicht oder zumindest gefördert.

Dies kann aber insoweit für die Anerkennung als Zubehör ausreichen; denn dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dient das Zubehör schon dann, wenn es, sei es auch nur mittelbar, wirtschaftliche Vorteile für die Ausnutzung der Hauptsache bringt.[292] Es ist nicht notwendig, dass die Zubehörstücke dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache unmittelbar dienen; es genügt, dass sie dem Wirtschaftsbetrieb irgendwelche Vorteile zu bringen bestimmt sind.[293]

---

291) RGRK Anm. 4 zu § 97; S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 2a zu § 97
292) Vgl. RGZ 86, 328; S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 2b zu § 97
293) RGRK Anm. 6 zu § 97

Auch der Umstand, dass ein Leitungsnetz nicht ausschließlich einem Kraftwerk zugeordnet ist, sondern im Rahmen des Verbundbetriebes auch anderen Kraftwerken bei der Stromverteilung dient, steht für sich allein der Bejahung der Zubehöreigenschaft nicht entgegen, zumal - wie oben[294] bereits ausgeführt - eine Sache durchaus Zubehör zu mehreren Hauptsachen sein kann. Das Reichsgericht hat z.B. eine Sauerstoffanlage als Zubehör einer Röhrenfabrik angesehen, obwohl der erzeugte Sauerstoff nicht ausschließlich in der Fabrik zum Schweißen benutzt, sondern zum Teil verkauft wurde.[295] Ebenso ist ein Hotelomnibus Zubehör des Hotels, auch wenn zuweilen andere Personen, die nicht Hotelgäste sind, damit befördert werden.[296]

Ferner dienen dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache die zum Vertrieb der fertiggestellten Waren bestimmten Gegenstände, z.B. Pferde, Wagen, Versandgefäße.[297] Gerade aus den letztgenannten Entscheidungen, in denen die Hilfsmittel zum Vertrieb der fertiggstellten Waren als Zubehör angesehen werden, kann man mit einer gewissen Berechtigung ableiten, dass das Leitungsnetz, das ja schließlich auch dem "Vertrieb" der erzeugten elektrischen Energie dient, als Zubehör zum Kraftwerk anzusehen ist.

Beachtet man weiterhin das vom Gesetz in § 97 aufgestellte Erfordernis, dass die Sachen bestimmt sein müssen, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen, so folgt daraus, dass eine Sache schon mit einer bloßen Bestimmung Zubehör werden kann, soweit die sonstigen Erfordernisse der §§ 97 ff. vorliegen. Wenn daher ein EVU beim Bau des Kraftwerkes und der Fernleitungen davon ausging, dass die ihm gehörenden Fernleitungen zur Weiterleitung der in diesem Kraftwerk erzeugten elektrischen Energie bestimmt sein sollten - auch wenn sie ausserdem im Rahmen des Verbundbetriebes den in anderen Kraftwerken erzeugten Strom weiterverteilen sollten -, so muss man auf Grund dieser Zweckbestimmung die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes bejahen. Es kommt dann u.U. nicht einmal darauf an, ob die Zubehörstücke

294) Vgl. Anm. 287
295) RGZ 157, 4o
296) RGZ 47, 2oo
297) RGZ 47, 262; 69, 85; JW 19o7, 7o3, Nr. 3; Gruch. 53, 899; RG LZ 23, 341; RG Warn. 1917, Nr. 171; Seuff.A. 63 Nr. 81

für die Zwecke der Hauptsache geeignet oder gar notwendig sind.[298)]

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als Zubehör ist trotz der Willensbestimmung, dass die übrigen Erfordernisse des § 97 vorliegen müssen, da das BGB das sogen. gewillkürte Zubehör wie zum Teil das frühere Recht nicht kennt.[299)] Das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 97 kann man im Verhältnis des Leitungsnetzes zum Kraftwerk bejahen, wie oben bereits dargelegt wurde. Dies gilt namentlich bei kleineren und mittleren EVU (sogen. Regionalunternehmen), deren Versorgungsgebiet sich auf Städte, Landkreise oder Regionalbezirke nicht zu grossen Ausmaßes erstreckt. In diesen Fällen kann man in der Regel davon ausgehen, dass zwischen Leitungsnetz und Kraftwerk ein der oben genannten Bestimmung entsprechendes räumliches Verhältnis besteht. Hier sind die Leitungen, die von den Kraftwerken ausgehen, mit diesen unmittelbar verbunden. Diese Verbindung setzt sich über die Leitungen in kleinerer und mittlerer Entfernung fort bis zu den Ortschaften, die mit der vom EVU erzeugten elektrischen Energie versorgt werden sollen.[3oo)]

Nach dem Sachverhalt der vorgenannten Reichsgerichtsentscheidung gingen die Fernleitungen von einem Kraftwerk zu 14 Ortschaften aus, die zwar nur 4 bis 5 km von der Zentrale entfernt waren. Aber das Reichsgericht bemerkt in diesem Urteil schon an anderer Stelle, dass es keinen wesentlichen Unterschied ausmache, ob die Leitungen sich nur auf 4 bis 5 km oder auf mehrere Hundert Kilometer erstrecken. Diese Feststellung hat das Reichsgericht allerdings nicht im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen des Zubehörs getroffen, insbesondere nicht bei Untersuchung der Frage, ob das erforderliche räumliche Verhältnis zur Hauptsache gegeben sei, sondern bei Behandlung des Problems, ob im Verhältnis des Leitungsnetzes zum Kraftwerk eine einheitliche Sache oder eine Mehrheit selbständiger Sachen vorliege.[3o1)]

298) RG JW 19o9, 7o; OLG Marienwerder OLG 22, 125; OLG Stettin OLG 4o, 413; RG Warn. 1913 Nr. 127; KG SeuffA. 67, 479; a.M. hinsichtlich der Eignung RG HRR 193o, Nr. 277
299) RGZ 55, 292
3oo) RGZ 87, 47; KG JW 1936, 673
3o1) Vgl. Anm. 274

Dennoch wird man das Ergebnis - wie sich aus den Entscheidungsgründen insgesamt entnehmen lässt - nicht nur auf solche Werke abstellen dürfen, deren Leitungen nur 4 bis 5 km von der Zentrale entfernt sind. Ob man allerdings generell die Zubehöreigenschaft eines Fernleitungsnetzes auch in solchen Versorgungsgebieten bejaht, deren räumliche Begrenzung sich auf mehrere Hundert Kilometer erstreckt, erscheint schon im Hinblick auf das erforderliche räumliche Verhältnis zweifelhaft, wie unten noch näher ausgeführt wird.

Beschränkt man diese Untersuchungen im wesentlichen auf EVU mit eigenen Kraftwerken und Leitungsnetzen, deren Versorgungsgebiet sich auf kleinere und mittlere Bezirke (Regionalunternehmen) erstreckt, und stellt man entscheidend auf die Bestimmung ab, die das EVU beim Bau des Leitungsnetzes getroffen hatte, so wird man trotz des Umstandes, dass die Benutzung des Leitungsnetzes z.B. im Rahmen des Verbundbetriebes unabhängig davon sein kann, ob ein bestimmtes Kraftwerk, mit dem es verbunden ist, elektrische Energie liefert oder nicht, die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zum Kraftwerk bejahen müssen.

Hinzu kommt noch folgendes, das dieses Ergebnis weiter unterstützt und rechtfertigt: Ebenso wie eine vorübergehende Trennung, z.B. ausbesserungshalber[3o2] die Zubehöreigenschaft nicht aufhebt, geht diese nicht dadurch verloren, dass eine der Voraussetzungen, die die Zubehöreigenschaft begründet hatten, vorübergehend wegfällt. Der Rechtsgedanke des § 97 Abs. 2, Satz 2 ist insoweit zu verallgemeinern.[3o3] Deshalb wird z.B. dadurch, dass der Betrieb einer Fabrik zeitweilig eingestellt oder dass ein Werk vorübergehend betriebsunfähig wird, die Zubehöreigenschaft nicht aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Betriebes besteht.[3o4]

3o2) KG OLG 6, 213

3o3) S o e r g e l - S i e b e r t Anm. 3 zu § 97

3o4) RGZ 77, 4o; JW 19o3 Beil. 45; 19o7, 129; Gruch. 53, 9o1; 71, 386; OLG Hamburg HansGZ 1919 S. 89

Wendet man die Grundsätze dieser Rechtsprechung auf die hier aufgeworfenen Probleme an, ob das Leitungsnetz wegen der Möglichkeiten des Verbundbetriebes noch Zubehör zu einem Kraftwerk ist, so wird man diese Frage bei kleineren und mittleren Versorgungsgebieten bejahen müssen. Wenn das Leitungsnetz im Rahmen des Verbundbetriebes ganz oder teilweise auf ein anderes Kraftwerk geschaltet wird, so wird dadurch die an sich bestehende betriebliche Verbundenheit des Leitungsnetzes mit dem Kraftwerk, dem es nach der Entscheidung des EVU, in dessen Eigentum bzw. unter dessen Verfügungsmacht das Netz steht, allein oder teilweise zu dienen bestimmt ist, nicht aufgehoben. Es besteht die Möglichkeit, sofort oder nach kurzer Zeit (etwa nach Behebung eingetretener Störungen) das Leitungsnetz dem Kraftwerk wieder dienlich zu machen, d.h. die Ausnutzung seines wirtschaftlichen Zweckes zu ermöglichen und zu fördern.

Erkennt man dies an, muss man auch die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zum Kraftwerk trotz des Verbundbetriebes bejahen, insbesondere wenn es sich um kleinere oder mittlere Versorgungsgebiete (Regionalunternehmen) handelt, bei denen das EVU sowohl die Erzeugung im eigenen Kraftwerk als auch die Verteilung der elektrischen Energie mit eigenen Leitungsnetzen vornimmt.

cc) Fernleitungen in grossen Versorgungsgebieten, insbesondere bei Verteilerunternehmen.

Es bleibt nunmehr noch zu untersuchen, wie die Hochspannungsleitungen der <u>großen</u> EVU mit weiträumigen Versorgungsgebieten oder solcher Unternehmen, die keine eigenen Stromerzeugungsanlagen besitzen, sondern vorwiegend oder ausschließlich in fremden Kraftwerken erzeugte elektrische Energie abnehmen und weiterleiten (Verteilerunternehmen), rechtlich zu behandeln sind.

Hier werden die Möglichkeiten eines umfangreichen Verbundbetriebes besonders deutlich. Zur Sicherstellung des Strombedarfes grosser Versorgungsgebiete reicht ein einzelnes Kraftwerk - auch wenn es ein sogen. Großkraftwerk ist - in der Regel nicht aus. Es arbeiten meist im Rahmen des Verbundbetriebes mehrere Kraftwerke zusammen, um eine möglichst rationelle und störungsfreie

Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei bedient man sich häufig sogen. Lastverteilerzentralen, von denen aus die jeweils erforderte Leistung der einzelnen Kraftwerke gesteuert wird.

Hier kann man in der Regel nicht von einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis des Leitungsnetzes gegenüber dem Kraftwerk sprechen. Im Rahmen eines solch weiträumigen und technisch vervollkommneten Verbundbetriebes ist das Leitungsnetz nicht mehr abhängig von einem Kraftwerk, es steht ihm vielmehr gleichgeordnet gegenüber. Auch ist umgekehrt in solchen Fällen das Kraftwerk nicht auf eine einzige Leitung angewiesen, ihm stehen in der Regel mehrere Leitungen zur Verfügung.

Gegen das Unterordnungsverhältnis spricht ferner die technische und organisatorische Trennung des Leitungsnetzes und der Kraftwerke, die in ihrer Vielzahl keinen organisatorischen Mittelpunkt mehr in sich bilden. Die bereits genannten Lastverteilerzentralen ermöglichen es, den für das betreffende EVU essentiellen Energiebedarf zu steuern, sie können vielfach sogar unmittelbare Belastungseingriffe auf die Kraftwerksturbinen vornehmen. Bei einem derartigen Verbundbetrieb steht nicht die Energieerzeugung im Vordergrund sondern die Energieversorgung, die originäre und eigentliche Aufgabe des Leitungsnetzes.

Hinzu kommen die vielfach unterschiedlichen Wertverhältnisse von Leitungsnetz und Kraftwerk. Es ist zwar richtig, wie das Reichsgericht in dem mehrfach genannten Urteil vom 2. Juni 1915 bemerkt, es sei nicht erforderlich, dass die Hauptsache einen höheren Wert als das Zubehör verkörpern müsse. Wenn aber die Verhältnisse vielfach so liegen, dass das Leitungsnetz einen Wert darstellt, der ein Mehrfaches von dem des Kraftwerkes ausmacht, dann kann dieser Umstand zumindest im Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen unterstützend für die Auffassung herangezogen werden, dass von einem Unterordnungsverhältnis des Leitungsnetzes unter das Kraftwerk bei dem eingangs unterstellten Sachverhalt nicht gesprochen werden kann.

Dieses Ergebnis scheint auch den Erfordernissen der Praxis zu entsprechen. Man denke insbesondere an die EVU, die vorwiegend oder ausschließlich die Stromverteilung zum Gegenstand ihres Unternehmens gemacht haben, die also eigene Kraftwerke nicht unterhalten und betreiben. Hier erscheint es nach unbefangener Beurteilung nicht vertretbar, von einem Verhältnis der Unterodnung der Fernleitungen zu anderen, meist in völlig fremdem Eigentum stehenden Kraftwerken zu sprechen. Das Verteilerunternehmen ist in solchen Fällen im praktischen und wirtschaftlichen Ergebnis doch nichts anderes als Abnehmer einer in einem fremden Betrieb erzeugten Energie, die es seinerseits über die ihm gehörenden Leitungen weiterverteilt und verkauft.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist nicht Voraussetzung für die Zubehöreigenschaft, dass Hauptsache und Zubehörsache demselben Eigentümer gehören, wie sich schon aus den §§ 926, 112o BGB ergibt.[3o5] Sie können nicht nur von vornherein in verschiedenem Eigentum stehen, sondern es kann auch später bei der einen oder anderen Sache ein Eigentumswechsel eintreten, ohne dass dadurch notwendig die Zubehöreigenschaft erlischt.[3o6] Aber es ist erforderlich, dass die in fremdem Eigentum stehende Sache, um Zubehör zu sein, bestimmt sein muss, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob z.B. ein EVU mit eigenem Kraftwerk bestimmen kann, dass das in fremdem Eigentum stehende Leitungsnetz eines anderen EVU dem wirtschaftlichen Zweck dieses Kraftwerkes dienen soll.

Der Begriff des Zubehörs erfordert nicht, wie E n d e m a n n[3o7] unrichtig angenommen hat, dass die Bestimmung einer Sache für den Zweck der Hauptsache durch deren Eigentümer erfolge.[3o8]

3o5) Vgl. M III, S. 62; SeuffA. 63, Nr. 1

3o6) P l a n c k - S t r e c k e r § 97 Anm. 2a

3o7) Bd. I § 54, 3

3o8) Vgl. M III, 62

Die Bestimmung kann vielmehr von jedem getroffen werden, der die Hauptsache benutzt, nicht nur von deren Eigentümer oder Eigenbesitzer (§ 872 BGB) sondern auch von deren Nießbraucher, Mieter oder Pächter[3o9]. Der Hausschlüssel, den der Mieter anfertigen lässt, ist daher Zubehör. Man wird aber in solchen Fällen fordern müssen, dass der Bestimmende tatsächlich in der Lage ist, das die Zubehöreigenschaft begründende Verhältnis herzustellen.[31o] Er wird deshalb zumindest Besitzer des Zubehörs sein müssen.[311]

Ein solches Besitzverhältnis wird man aber in der Regel bei Kraftwerk und Leitungsnetz, die verschiedenen Eigentümern gehören, nicht annehmen können. Es werden zwar vertragliche Abmachungen zwischen den verschiedenen EVU über Umfang der Stromerzeugung und -lieferung und manchmal auch über die Möglichkeit der Energiefortleitung über fremden Hochspannungsleitungen bestehen. Es wird aber selten vorkommen, dass ein EVU einem anderen Stromerzeugungsunternehmen, in dessen Eigentum ein Kraftwerk steht, Besitzrechte an den ihm gehörenden Hochspannungsleitungen einräumt, die so weit gehen, dass das stromerzeugende EVU eine Bestimmung darüber treffen kann, dass die fremden Hochspannungsfreileitungen seinem eigenen Kraftwerk zu dienen bestimmt sein sollen.

In den Fällen, in denen Kraftwerk und Leitungsnetz verschiedenen Eigentümern zustehen, kann man also in der Regel nicht davon ausgehen, dass ein Zubehörverhältnis des Leitungsnetzes zum Kraftwerk vorliegt, weil das stromerzeugende EVU auf Grund der vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht in der Lage sein wird, eine Bestimmung darüber zu treffen, dass das in fremdem Eigentum und Besitz stehende Hochspannungsnetz seinem eigenen Kraftwerk dienen soll.[312]

3o9) So auch S t a u d i n g e r - C o i n g § 97 Anm. 2a; G i e r k e "Deutsches Privatrecht" Bd. 2 § 1o5 Anm. 12; P l a n c k - S t r e c k e r § 97 Anm. 2b; vgl. auch § 314 BGB

31o) B i e r m a n n Bd. I § 1o8 Ziff. 16

311) P l a n c k - S t r e c k e r a.a.O., vgl. auch § 314 BGB

312) Vgl. auch RG SeuffA. 62, Nr. 247, S. 433: "Eine vor einer Wirtschaft stehende Waage ist nicht Zubehör der Gastwirtschaft - obwohl der Gastwirt das Waagegeschäft auf Grund eines mit der Stadt geschlossenen Vertrages übernommen hat und daraus für seinen Wirtschaftsbetrieb Vorteile erzielt -,

(Fortsetzung der Anmerkung s. nächste Seite)

Gerade bei diesen Unternehmen muss noch auf einen wichtigen Umstand hingewiesen werden, der ebenfalls gegen das Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis des Leitungsnetzes zum Kraftwerk spricht, nämlich die räumliche und technische Orientierung des Leitungsnetzes zu den Versorgungs- und Verbundaufgaben. Die Leitungsnetze werden so angelegt und gebaut, wie die Versorgung der Abnehmer bzw. die Aufrechterhaltung des Verbundbetriebes es erforderlich machen. Die Ausgangspunkte müssen sich natürlich nach der Lage der Kraftwerke richten, dann aber steht allein die eigentliche Stromverteilung im Vordergrund, danach werden allein die Leitungsnetze geplant und gebaut.

Muss man in solchen Fällen die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zu einem oder mehreren Kraftwerken verneinen, so bleibt die weitere Frage zu untersuchen, ob dann das Leitungsnetz nicht Zubehör zu den Umspannwerken bzw. der Grundstücke ist, auf denen diese Werke gebaut sind, oder ob es eine vollkommen rechtlich selbständige Sache (Sachgesamtheit) ist.

Die Lösung dieser Frage hängt auch wieder von den im Einzelfall gegebenen tatsächlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Die grossen EVU und Verteilerunternehmen, welche die in anderen Kraftwerken erzeugte elektrische Energie an ihre Abnehmer weiterleiten, verfügen meist über eigene, grössere Umspannwerke, von denen ihr eigenes Leitungsnetz ausgeht. Hier wird man sagen können, dass das Leitungsnetz zu den Gerätschaften gehört, die dem Betrieb der Stromverteilung zu dienen bestimmt sind.[313] Bei dieser Betrachtungsweise darf man selbstverständlich den gewerblichen Betrieb i.S. des § 98 Nr. 1, der in dem Gebäude des Umspannwerkes eingerichtet ist, nicht allein in der elektrotechnischen Sicht sehen. Wenn man den Zweck dieses Umspannwerkes nur in seiner eigentlichen, eng begrenzten technischen Aufgabe sieht,

---

312) Fortsetzung:

weil sie nach dem Willen der Stadt nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Wirtschaftsgrundstückes dienen soll; anders Kiel OLG 15, 308

313) § 98 Nr. 1 - Das Reichsgericht hatte in der bekannten Entscheidung in RGZ Bd. 87 S. 46 ff. die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zu einem Überlandwerk bejaht.

nämlich der der Umspannung des Stromes in hohe oder niedrige Spannung, kann man allerdings die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zum Umspannwerk kaum bejahen, denn der eigentlichen Umspannung dienen die Transformatoren udgl. Hält man sich aber den Gesamtbetrieb vor Augen, nämlich die Stromverteilung an die einzelnen Abnehmer, kann man in bestimmten Fällen die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zu den Umspannwerken i.S. der §§ 97, 98 bejahen. Bei dieser Betrachtungsweise wird klar, daß die Umspannung des Stromes in den Gebäuden der Umspannwerke nicht Selbstzweck ist, sondern der eigentlichen Aufgabe, dem Betriebszweck der Stromverteilung und des Stromverkaufs dient. Ein Gebäude ist nämlich für einen gewerblichen Betrieb auch dann dauernd eingerichtet, wenn es mit Gegenständen, die dem Betrieb dieses Gewerbes dienen, derart verbunden ist, dass das Ganze erkennen lässt, es sei dazu bestimmt, zum Betrieb dieses Gewerbes benutzt zu werden.[314] Der gewerbliche Betrieb eines Verteilerunternehmens liegt eben in der Verteilung elektrischer Energie zum weiteren Zweck des Verkaufs. Ein solcher Betrieb kann nur durchgeführt werden, wenn Umspannwerke vorhanden sind, zu denen entsprechende Leitungsnetze gehören. Hier kann auch ein echtes Abhängigkeitsverhältnis des Leitungsnetzes zum Umspannwerk vorliegen, trotz des Verbundbetriebes. Fällt nämlich das Umspannwerk aus, dann kann das von diesem Werk ausgehende Leitungsnetz nicht mehr benutzt werden, es sei denn, dass das Netz auch noch auf ein anderes Umspannwerk geschaltet werden kann. Es ist zwar u.U. möglich, dass das Umspannwerk im Rahmen des Verbundbetriebes von mehreren Kraftwerken elektrische Energie beziehen kann, es kann diese aber z.B. bei Betriebsstörung nicht weiterleiten, so dass das ihm zugeordnete Netz ebenfalls ausfällt, wenn nicht über ein anderes Umspannwerk eine Einspeisung möglich ist.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass des Leitungsnetz bei großen EVU auch Zubehör zu einem oder mehreren Umspannwerken sein kann, insbesondere dann, wenn der wesentliche Betriebszweck des betreffenden EVU nicht in der Stromerzeugung sondern in der

---

314) RG Warn. 1912, Nr. 286; JW 19o9, 485; OLG Marienwerder 1932, 2o97; Gruch. 54, 132; OLG Rostock OLG 24, 25o

Stromverteilung liegt. In diesen Fällen ist das dem Verteilerunternehmen gehörende Leitungsnetz nicht einem oder mehreren fremden Kraftwerken zugeordnet, sondern es ist dem diesem EVU ausschließlich oder vorwiegend innewohnenden Betriebszweck der Stromverteilung über eigene Umspannwerke zu dienen bestimmt.

Bei den EVU, die sowohl große Stromerzeugungsanlagen haben wie auch über weite Räume die Stromverteilung durchführen, wird man allerdings sagen können, daß die unmittelbar von den Kraftwerken ausgehenden eigenen Hochspannungsleitungen Zubehör zu den Kraftwerksgrundstücken sein können, und zwar bis zu der Stelle, wo die eigentliche Stromverteilung beginnt bzw. im Vordergrund steht, also etwa bis zum nächstgrößeren Umspannwerk. Es ist allerdings bei diesen unmittelbar vom Kraftwerk ausgehenden Leitungen möglich, dass das EVU keine eindeutige Bestimmung darüber getroffen hat, dass dieses Leitungsstück dem Kraftwerk oder dem Umspannwerk zu dienen bestimmt ist. Für die Leitungsabschnitte zwischen Kraftwerk und Umspannwerk, die für Stromerzeugung und -verteilung gleichermassen wichtig sind, kann man daher auch ein Zubehörverhältnis sowohl zum Kraftwerk als auch zum Umspannwerk annehmen, sofern Kraftwerk, Umspannwerk und das dazwischen liegende Leitungsnetz ein und demselben EVU gehören.

c) Hochspannungsfreileitungen - vollkommen rechtlich selbständige Sachen?

Sollte allerdings - wie bereits angedeutet - der Verbundbetrieb eines Verteilerunternehmens so vervollkommnet sein, - was bei grossen Werken häufig der Fall ist - dass ein Leitungsnetz nicht nur einem Umspannwerk technisch zugeordnet ist, dass es vielmehr möglich ist, auch von anderen fremden Umspannwerken das betreffende Netz zu speisen, wird man die Zubehöreigenschaft des Leitungsnetzes zum Umspannwerk verneinen müssen.[315] Es ist zwar möglich, dass das Netz Zubehör zu mehreren Umspannwerken sein kann[316], es erscheint aber zweifelhaft, ob man dann noch davon sprechen kann, dass in solchen Fällen das Leitungsnetz diesen

315) Vgl. insoweit auch die Ausführungen oben auf S. 96 ff.
316) Vgl. Anm. 287

Umspannwerken "zu dienen bestimmt ist", obwohl man diese Möglichkeit nicht ausschließen kann, insbesondere dann nicht, wenn die verschiedenen Umspannwerke, die auf das Netz geschaltet werden können, ein und demselben EVU gehören.

Man wird in der Regel doch davon ausgehen müssen, dass das Leitungsnetz in solchen Fällen sowohl dem Kraftwerk als auch dem Umspannwerk technisch und wirtschaftlich gleichgeordnet ist, so dass man von einem Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnis nicht sprechen kann. Das Leitungsnetz kann dann auch nicht Zubehör sein, weder zu den fremden Grundstücken der Kraftwerke noch zu denen der Umspannwerke. Es ist vielmehr eine vollkommen rechtlich selbständige Sache.

Zu Besicherungszwecken kann das Leitungsnetz, wenn es eine vollkommen rechtlich selbständige Sache (Sachgesamtheit) ist, in der Form herangezogen werden, dass es zur Sicherheit übereignet wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Sachgesamtheit als solche, hier also das betreffende Leitungsnetz, nicht Gegenstand von Sachenrechten sein kann, da die Sachgesamtheit sachenrechtlich keine einheitliche Sache darstellt.[317)]

Die Übereignung einer Sachgesamtheit erfolgt daher durch Übereignung der einzelnen Teile, aus denen sich die Sachgesamtheit zusammensetzt. Das betreffende Leitungsnetz könnte also nicht einfach unter dieser Kollektivbezeichnung zur Sicherheit übereignet werden, die einzelnen Teile müssten vielmehr hinreichend gegenständlich bestimmt sein.[318)] Diese Forderung könnte man aber ohne grössere Schwierigkeit erfüllen, indem man im Sicherungs- und Übereignungsvertrag das zu übereignende Leitungsnetz genau beschreibt und z.B. auf beigefügte Leitungspläne verweist.

---

317) Vgl. oben S. 75 ff. u. 9o ff.

318) Vgl. hierzu oben Anm. 36, ferner BGHZ 28, 16 m. weit. Nachweisen; S o e r g e l - S i e b e r t vor § 9o III 2; E n n e c c e r u s - N i p p e r d e y § 121 III; ferner W o l f f - R a i s e r § 18o II; h.M. Wegen der Fragen, die im Zusammenhang mit der Übereignung (Sachgesamtheit) zu beachten sind, wird auf S. 79 verwiesen. Bei Trägermasten ist weiter zu beachten, daß diese möglicherweise wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sein können (vgl. oben S. 8o ff.)

4. Die Verkehrsauffassung

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch § 97 Abs. 1, Satz 2, wonach eine Sache dann nicht Zubehör ist, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Unter Verkehrsauffassung versteht man die Anschauung, die sich allgemein oder doch in einem bestimmten Verkehrsgebiet gebildet hat und in den Lebens- und Geschäftsgewohnheiten in Erscheinung tritt.[319] Hier wird es also darauf ankommen, wie die EVU, ihre Kreditgeber, Sicherungsnehmer und Geschäftspartner, deren Anschauung als die hier beachtliche Verkehrsauffassung zu gelten haben wird, die Rechtsnatur der Leitungsnetze im Hinblick auf die Zubehöreigenschaft behandeln.

Die bei fast jedem EVU anders gelagerten, tatsächlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass sich eine einheitliche Verkehrsauffassung nicht ohne weiteres bilden konnte. Dies wurde besonders deutlich, als die Königlich-Schwedische Gesandtschaft in einer Note vom 5. März 1952 beim Auswärtigen Amt in Bonn anfragte, ob im deutschen Recht ein Bedürfnis für eine besondere Regelung der rechtlichen Belastung elektrischer Starkstromanlagen hervorgetreten sei und wieweit die dingliche Belastung eines Grundstückes die Verteileranlagen miterfasse. In Schweden plante man offenbar, über diese Fragen ein neues Gesetz zu erlassen. Das Auswärtige Amt setzte sich daraufhin mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft in Verbindung, die um Stellungnahme gebeten wurden.[32o]

Das Bundesjustizministerium hatte zunächst eine Stellungnahme in der Richtung abgeben wollen, daß die Hochspannungsnetze Zubehör der Elektrizitätswerke bzw. der Grundstücke, auf denen sich diese befinden, wären.[321] Dabei hatte das Justizministerium offensicht-

---

319) RGZ 77, 244; Warn. 193o, Nr. 49; RGRK Anm. 12 zu § 97

32o) Der hierüber geführte Schriftwechsel soll - soweit er bekannt geworden ist - ziemlich ausführlich wiedergegeben werden, weil hierin die unterschiedlichen Auffassungen der beteiligten Stellen besonders deutlich werden.

321) Vgl. Schreiben vom 2.5.52 - 3446-11 856/52

lich die Ausführungen des RG in den Urteilen vom 8. Juli 1913[322] und vom 2. Juni 1915[323] übernommen, wie es allgemein auch in den Kommentaren geschehen ist.[324] Das Bundeswirtschaftsministerium, das sich mit der VDEW in Verbindung gesetzt hatte, erhob gegen das beabsichtigte Schreiben[325] Bedenken:

> "Gegen das von Ihnen beabsichtigte Schreiben erhebe ich Bedenken. Die Fernleitungen sind nur dann Zubehör eines Grundstückes, wenn sie wirtschaftlich den betrieblichen Anlagen auf diesem Grundstück zu dienen bestimmt sind und auch die Verkehrsauffassung diese Leitungen als Zubehör auffasst.
>
> Die Zubehöreigenschaft von Gasleitungen innerhalb einer Ortsgasversorgung, die keine Verbindung mit der Ferngasversorgung oder einer Gruppengasversorgung hat, dürfte zu bejahen sein (OLG 3o/326).
>
> Bei den Elektrizitätsleitungen hingegen kann eine Zubehöreigenschaft heute m.E. nicht mehr angenommen werden. Die öffentliche Versorgung mit Elektrizität kennt kaum noch eine Ortsversorgung oder Bezirksversorgung, die nicht in einem technisch und wirtschaftlich unlöslichen Verbundbetrieb mit benachbarten Versorgungsunternehmen steht. Die Elektrizitätserzeugung konzentriert sich immer mehr auf einige wenige Werke. Ein Großteil der Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat keine Eigenerzeugung mehr. Auch werden Elektrizitätserzeugungswerke in manchen Fällen nicht mehr überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit eingesetzt, sondern zur Spannungsregulierung in den Netzen; in diesen Fällen könnte man eher davon sprechen, dass solche Werke dem wirtschaftlichen Zweck des Fernleitungsnetzes (Verbundnetzes) zu dienen bestimmt sind als umgekehrt.
>
> Vor allen Dingen kann aber nach der Verkehrsauffassung die Zubehöreigenschaft bei den großen Überlandleitungen der Elektrizitätswirtschaft (11o ooo und 22o ooo Volt-Leitungen) und bei den grossen Ferngasleitungen der Gaswirtschaft kaum noch angenommen werden. Diese Verbundleitungen und Ferngasleitungen sind ihrer Bedeutung nach von bestimmten Erzeugerwerken des gleichen Unternehmens oder anderer Unternehmen immer unabhängiger geworden. Sie stellen einen heute fast als ein selbständiges Gebilde anzusehenden Anlagenkomplex mit der besonderen Aufgabe der Fortleitung und Verteilung von Strom und Gas dar.

---

322) RGZ 83, 67

323) RGZ 87, 43

324) Vgl. z.B. RGRK § 94 Anm. 1; Soergel-Siebert Anm. 7b zu § 94; Palandt-Danckelmann Anm. 5 zu § 97; Staudinger-Coing § 94 Anm. 3, § 97 Anm. 5; Oertmann § 97 Anm. 2d

325) Vgl. Schreiben vom 11.7.1952 III B 1/6o 596/52 - 3 85 46

Ob die Leitungsanlage Zubehör eines Grundstücks ist, kann also zumindest nur von Fall zu Fall festgestellt werden. In der Praxis ist ein Bedürfnis zur Klärung dieser Frage bisher kaum aufgetreten, da die Kreditgeber in Fällen, in denen sie an den Leitungsanlagen interessiert waren, diese ausdrücklich mittels Sicherungsübereignung in den Kreis der Kreditunterlagen einbeziehen ließen."

Der Justizminister gab daraufhin eine Stellungnahme an das Auswärtige Amt ab[326], in der es u.a. heißt:

"......

.....Wenn elektrische Starkstromanlagen zur Sicherung von Krediten verwendet werden sollen, wird in Deutschland, soweit hier bekannt ist, gewöhnlich der Weg gewählt, dass sie dem Kreditgeber zur Sicherung übereignet werden, wobei der Eigentümer den Besitz nicht aufzugeben braucht. Die Rechtsform der Sicherungsübereignung kann gewählt werden, weil die Starkstromanlagen als selbständige bewegliche Sachen anzusehen sind, wenn sie auf Grund eines Mietvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder in Ausübung einer an dem Grundstück bestellten Dienstbarkeit errichtet sind, wie es in den meisten Fällen geschieht. Denn gem. § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören die Anlagen dann nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks, auf dem sie errichtet sind, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden sind.

.... Falls die Starkstromanlagen ausschließlich den wirtschaftlichen Zwecken eines bestimmten einzelnen Elektrizitätswerkes zu dienen bestimmt sind, sind sie gem. §§ 97 und 98 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches Zubehör dieses Werkes und damit regelmässig auch des Grundstücks, auf dem das Werk errichtet ist. In solchen besonderen Fällen erstreckt sich eine Hypothek an dem Grundstück nach § 112o des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die Starkstromanlagen, soweit sie dem Eigentümer des Werkgrundstückes gehören. Dann kann die Starkstromanlage also auch auf dem Wege der hypothekarischen Beleihung des Grundstücks zur Sicherung eines Kredites verwendet werden.

Die geschilderten rechtlichen Voraussetzungen für die Zubehöreigenschaft der Starkstromanlagen sind aber nur selten gegeben. Denn die öffentliche Versorgung mit Elektrizität kommt kaum noch als Ortsversorgung oder Bezirksversorgung vor, die nicht in einem technisch und wirtschaftlich unlöslichen Verbundbetrieb mit den benachbarten Versorgungsunternehmen steht. Die Elektrizitätserzeugung konzentriert sich immer mehr auf einige wenige Werke. Ein großer Teil der Elektrizitätsversorgungsunternehmen erzeugt den elektrischen Strom nicht mehr selbst. In manchen Fäl-

---

326) Vgl. Schreiben vom 18. Juli 1952 - 3446-13 151/52

len werden auch Elektrizitätserzeugungswerke nicht mehr überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit eingesetzt, sondern zur Spannungsregulierung in den Netzen. In den meisten Fällen dieser Art werden die Starkstromanlagen daher nicht als Zubehör eines bestimmten Elektrizitätswerkes angesehen werden können.

Insbesondere die grossen Überlandleitungen der Elektrizitätswirtschaft (11o ooo und 22o ooo Volt-Leitungen) sind nach der Verkehrsauffassung nicht als Zubehör der den Elektrizitätswerken dienenden Grundstücke anzusehen. Diese Verbundleitungen sind von bestimmten Erzeugerwerken des gleichen Unternehmens oder anderer Unternehmen im Laufe der Zeit immer unabhängiger geworden. Sie stellen heute eine Anlagengesamtheit dar, die fast als ein selbständiges Gebilde betrachtet werden muss. Für Anlagen dieser Art scheidet die Möglichkeit, durch hypothekarische Belastung eines Grundstücks auch die Anlagen als Zubehör mit zu verpfänden, also aus, so dass der Weg der Sicherungsübereignung gewählt werden muss, wenn diese Anlagen als Kreditunterlagen dienen sollen.

Da die Rechtsform der Sicherungsübereignung den wirtschaftlichen Bedürfnissen genügt, ist bisher im deutschen Recht ein Bedürfnis für eine besondere Rechtsform der Belastung elektrischer Starkstromanlagen nicht hervorgetreten. Infolgedessen gibt es kein dem schwedischen Gesetz von 192o entsprechendes deutsches Gesetz ...".

Als am 3o.6.1956 die Königlich Schwedische Botschaft eine weitere Anfrage zu dem vorgenannten Fragenkomplex an das Auswärtige Amt in Bonn richtete, holte das Bundeswirtschaftsministerium bei dem Bundesverband des privaten Bankgewerbes und dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft eine Stellungnahme ein, in der es u.a. heißt:[327)]

"... Auftretende Schwierigkeiten bei der Besicherung der einzelnen grossen Elektrizitätswerken gegebenen Kredite und die erneute Anfrage der Königlich Schwedischen Botschaft vom Juni vorigen Jahres gaben Veranlassung, die Fragen der Beleihung von elektrischen Starkstromanlagen erneut zu überprüfen.

Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, Frankfurt/Main, die von mir in dieser Angelegenheit angeschrieben wurde, nahm nach eingehender Erörterung wie folgt Stellung:

"Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach die Verteilungs- und Fernleitungsnetze der EVU Zubehör der EVU-Hauptgrundstücke sind (vgl. RGZ 83, 67 und 87, 43) und gem. §§ 112o, 1192 BGB von deren Belastungen mit erfaßt werden, findet bei der Besicherung von Krediten nach wie vor Anwendung. Es besteht keine einheitliche entgegenstehende Verkehrsauffassung, die die Zubehöreigenschaft gem. § 97 Abs. 1 Satz 2 BGB ausschließen würde.

---

327) Vgl. Schreiben des Bundesministers f. Wirtschaft vom 27.2.1957 Gesch.-Nr. III B 1/4o 598/57

Allerdings können besondere tatsächliche Verhältnisse, z.B. aufgrund technisch-betrieblicher Gegebenheiten oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine andere rechtliche Behandlung möglich machen mit der Folge, dass die Leitungsnetze dann von einer Belastung der Hauptgrundstücke nicht mit erfasst werden. In solchen Fällen sind die Leitungen, da sie dann weder als wesentliche Bestandteile noch als Zubehör von Kraftwerks- oder Umspanngrundstücken einzuordnen sind, als rechtlich selbständige bewegliche Sachen anzusehen; sie können daher durch Sicherungsübereignung zur Sicherung von Krediten herangezogen werden.

Besondere Maßnahmen zur Erleichterung der Kreditgewährung für elektrische Starkstromanlagen oder zur Sicherstellung der Rückzahlung von Darlehen sind uns nicht bekannt geworden. Zu der hierauf gerichteten Frage der Schwedischen Botschaft vermögen wir allenfalls darauf hinzuweisen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen verschiedentlich die Deckungsstockfähigkeit auch von solchen Schuldverschreibungen anerkannt hat, die durch Sicherungsübereignung von Leitungsnetzen gesichert sind."

Von meinem Hause und dem Herrn Bundesminister der Justiz wurde festgestellt, dass folgende Fälle bei der Beleihung elektrischer Leitungen rechtlich zulässig und in der Praxis bekannt sind:

1. Belastung der Grundstücke, auf denen sich ein Elektrizitätserzeugungswerk befindet, durch Hypotheken oder Grundschulden: In einem solchen Fall erstreckt sich die dingliche Haftung auf Leitungsanlagen, soweit sie Bestandteile dieser Grundstücke geworden oder als Zubehör dem Elektrizitätserzeugungswerk zu dienen bestimmt sind (§ 97, § 112o BGB, RG 87, 43).

2. Belastung der Grundstücke, auf denen sich wesentliche Stationen eines Überland- oder Verbundnetzes befinden, durch Hypotheken oder Grundschulden: Auch in diesem Falle erstreckt sich die dingliche Haftung (§ 112o BGB) auf das zugehörige Leitungsnetz, und zwar entweder im ganzen als Bestandteil oder Zubehör einer oder mehrerer Hauptschaltstellen oder teilstreckenweise als Bestandteil oder Zubehör der jeweils durch die einzelnen Teilstrecken miteinander verbundenen Stationen.

3. Eine Sicherungsübereignung empfiehlt sich - abgesehen von besonderen Ausnahmefällen - nur bei selbständigen Leitungsnetzen, bei denen wesentliche Anlagen der Elektrizitätsverteilung (größere Umspann- oder Umschaltanlagen) nicht auf Grund eines Eigentums- oder Erbbaurechts, sondern auf Grund eines sonstigen Rechts errichtet worden sind, da eine Mithaftung solcher Leitungsnetze gem. § 112o BGB bei einer dinglichen Besicherung der Grundstücke des Netzeigentümers nicht möglich ist.

Es ist daher beabsichtigt, der Königlich Schwedischen Botschaft mitzuteilen, dass besondere Maßnahmen, die die Darlehenshergabe für elektrische Starkstromanlagen erleichtern

und deren Rückzahlung sichern sollen, zur Zeit nicht unternommen würden und auch nicht beabsichtigt seien.

In Ergänzung der Ausführungen der an die Königlich Schwedische Botschaft gerichteten Note vom 18. Juli 1952 soll aber auf Grund der inzwischen getroffenen weiteren Feststellungen darauf hingewiesen werden, dass Starkstromleitungsnetze, sofern sie mit ihren wesentlichen Anlagen auf eigenen Grundstücken oder auf Grund eines Erbbaurechtes auf fremden Grundstücken gebaut und keine besonderen Verhältnisse gegeben seien, entweder als Bestandteile oder aber nach deutscher Verkehrsauffassung als Zubehör der Hauptgrundstücke der Elektrizitätsverteileranlagen bzw. - wenn auch in selteneren Fällen - der Elektrizitätserzeugungsanlagen angesehen würden. Die Leitungsnetze würden in diesen Fällen mithin durch eine hypothekarische Belastung der Grundstücke, auf denen die Elektrizitätsverteileranlagen oder Elektrizitätserzeugungsanlagen errichtet worden seien, mit erfasst werden, da sich nach § 1120 BGB die Hypothek auf Bestandteile und Zubehör des Hauptgrundstücks erstrecke ...".

Daraufhin gab das Bundeswirtschaftsministerium dem Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 14.6.1957[328] folgende Erklärung ab:

"Zu der Anfrage der Königlich Schwedischen Botschaft vom 30.6.1956 teile ich zugleich für den Herrn Bundesminister der Justiz und mit seinem Einverständnis folgendes mit:

In der Bundesrepublik hat sich die Rechtslage seit dem Schreiben des Herrn Bundesministers der Justiz an das Auswärtige Amt vom 18.7.1952 - 3446-13151/52 - nicht geändert. Besondere Maßnahmen, um Darlehen für elektrische Starkstromanlagen zu erleichtern und deren Rückzahlung zu sichern, sind nicht unternommen worden und auch nicht beabsichtigt.

In Ergänzung der Ausführungen im drittletzten Absatz des Schreibens des Herrn Bundesministers der Justiz vom 18.7. 1952 ist zu erwähnen, dass inzwischen zusammen mit dem Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. weitere Feststellungen getroffen worden sind.

Danach werden von diesen, sofern nicht besondere Verhältnisse gegeben sind, Starkstromleitungsnetze - und zwar auch die grossen 110.000-, 220.000- und 380.000 Volt-Leitungen - entweder als Bestandteile oder als Zubehör der Hauptgrundstücke der Elektrizitätsverteilungsanlagen oder der Elektrizitätserzeugungsanlagen angesehen, falls das Netz mit seinen wesentlichen Anlagen auf Grundstücken gebaut ist, die dem Eigentümer des Netzes gehören oder an denen dieser erbbauberechtigt ist; hinsichtlich solcher Fälle ist eine die Zubehöreigenschaft ausschließende gegenteilige Verkehrsauffassung in der Bundesrepublik nicht festgestellt worden.

---

328) Gesch.-Nr. III B 1/41 268/57

Als Bestandteile oder Zubehör der durch Grundpfandrechte belasteten Grundstücke würden die Leitungsnetze nach Maßgabe des § 112o BGB von der Belastung mit erfasst werden."

Aus den verschiedenen vorstehend erwähnten Stellungnahmen zeigt sich, dass eine die Zubehöreigenschaft ausschließende Verkehrsauffassung i.S. des § 97 Abs. 1, Satz 2 nicht festgestellt werden kann. Die Erklärungen zeigen aber auch, wie berechtigt die Bedenken gegen eine unterschiedslose rechtliche Behandlung der Stromverteilungsanlagen sind, die ohne Einschränkung die Zubehöreigenschaft dieser Anlagen auf Grund der früheren reichsgerichtlichen Rechtsprechung bejaht.

Wenn die Beantwortung der auf Seite 84 unter b) und c) aufgeworfenen Fragen zusammengefasst werden soll, so muss vorweg leider festgestellt werden, dass sich ein einheitliches, allgemein gültiges Ergebnis nicht finden lässt, dass es vielmehr auf die oft sehr verschiedenartigen tatsächlichen und technischen Verhältnisse bei den einzelnen EVU ankommt. Danach ist es möglich, dass die Hochspannungsleitungen sein können:

1. Zubehör gem. §§ 97 f. zu den Kraftwerksgrundstücken, insbesondere bei kleinen und mittleren EVU, die sowohl die Energieerzeugung wie auch die Stromverteilung betreiben, evtl. auch bei großen EVU dieser Art, wenn sie unmittelbar von den Kraftwerksgrundstücken abgehen und den Kraftwerken zu dienen bestimmt sind, oder
2. Zubehör zu den Umspannwerksgrundstücken, namentlich bei den EVU, die vorwiegend die Stromverteilung durchführen, oder bei den grossen EVU, die zwar eigene Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen betreiben, bei denen aber ein Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zu den Kraftwerken nicht vorliegt, oder
3. vollkommen rechtlich selbständige Sachen, insbesondere bei grossen EVU ohne eigene Kraftwerke mit weiträumigen Versorgungsgebieten im Verbundbetrieb, die über weite Entfernungen den Strom verteilen (Verteiler-EVU), sofern ein Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis zu Kraft-

oder Umspannwerken nicht vorliegt.

Dabei ist es auf Grund der gegebenen Verhältnisse nicht ausgeschlossen, dass bei einem EVU hinsichtlich verschiedener Leitungen mehrere der vorgenannten Möglichkeiten vorkommen können.

IV. Die Mittel- und Niederspannungsanlagen der Stromverteilung

Unter II. und III. ist die Rechtsnatur der Hochspannungsanlagen untersucht, also die grossen Umspannwerke, deren Transformatoren und sonstige Gerätschaften und Leitungsnetze von 38o.ooo bis etwa 5o.ooo Volt. Diese stellen entsprechend ihrer Größe und ihrem Umfange die wertvollsten Stromverteilungsanlagen dar. Daneben bestehen die sogen. Mittel- und Niederspannungsanlagen, über welche die Stromverteilung an die einzelnen Verbraucher vorgenommen wird.

1. Die Schalt- und Trafostationen

Uns allen sind die kleinen Gebäude bekannt, in denen Transformatoren stehen, um die von den Umspannwerken in bestimmter Spannung (meist 1o.ooo Volt) fortgeleitete Energie soweit zu transformieren, wie sie von den Verbrauchern benötigt wird.

Ob diese Schalt- oder Trafostationen wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sind, auf dem sie stehen, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen der §§ 93 ff. vorliegen. Es kann hier auf die früheren Ausführungen verwiesen werden, insbesondere auf die Untersuchung, ob die Trägermasten der Hochspannungsfreileitungen wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sind.[329] Die gleichen Grundsätze sind auch hier für die Entscheidung dieser Fragen anwendbar. Danach wird man in der Regel zu folgenden Ergebnissen kommen:

Sind die Gebäude mit dem dem EVU gehörenden Grundstück fest und dauerhaft verbunden, insbesondere gemauert, sind sie wesentli-

---

329) Vgl. S. 8o ff.

che Bestandteile. Sind sie auf fremdem Grund und Boden gebaut, so sind sie dann nicht wesentliche Bestandteile, wenn die Voraussetzungen des § 95 vorliegen, d.h. wenn sie entweder in Ausübung eines Rechts an dem Grundstück oder zu vorübergehendem Zweck errichtet wurden.

Man kann im allgemeinen davon ausgehen, dass ein EVU ein festes Gebäude nur auf ihm gehörenden Grund und Boden errichtet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, liegen sicherlich die Voraussetzungen des § 95 vor, so dass auch in diesem Fall die Schalt- und Trafostation im Eigentum des EVU bleiben würde. (Für etwaige Erbbaurechte vgl. §§ 11 ff. ErbbRVO).

Die in dieser Station aufgestellten Transformatoren werden in der Regel nicht deren wesentliche Bestandteile sein, was bei den grossen Transformatoren in den Umspannwerken der Fall sein kann.[33o] Diese meist relativ kleinen Transformatoren gehören nicht zu den Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, oder die "zur Herstellung des Gebäudes" eingefügt sind. Sie sind entsprechend den elektrotechnischen Erfordernissen leicht transportabel und lassen sich ohne besondere Schwierigkeit auswechseln.

Die Transformatoren sind als bewegliche Sachen und als zum Leitungsnetz gehörig anzusehen, da der Betrieb des Leitungsnetzes ohne Transformatoren nicht durchgeführt werden kann. Als elektrotechnisch unbedingt erforderliche Geräte der Stromverteilungsanlagen wird man demnach auch die Transformatoren rechtlich genau so behandeln müssen, wie das betreffende Leitungsnetz, in dessen Betrieb sie technisch und räumlich eingeschaltet sind. Sie sind also in der Regel Zubehör zu den Kraft- oder Umspannwerken.[331]

33o) Vgl. S. 4o ff.

331) Vgl. oben Seite 84 ff. und unten Seite 119 ff.; ferner RGZ 83, 67 ff.; 87, 43 ff.; Staudinger - Coing § 94 Anm. 11; Henke - Müller - Rumpf a.a.O. S. 111; Eiser - Riederer a.a.O. Teil I § 11 Anm. 2 c, S. 257

2. Die Mittel- und Niederspannungsleitungen

Hierunter sind solche Leitungen zu verstehen, die die elektrische Energie in der jeweils benötigten Spannung den einzelnen Verbrauchern zuführen. Es handelt sich im allgemeinen um Spannungen von 1o.ooo Volt an abwärts bis zu den Hausanschlußleitungen (4oo-22o-11o Volt).

Bei der Untersuchung über die Rechtsnatur der Hochspannungsfreileitungen ist bereits die Frage behandelt, ob Leitungen und Trägermasten eine einheitliche Sache oder Sachgesamtheit darstellen. Es kann hier auf die früheren Ausführungen verwiesen werden.[332] Schon nach allgemeiner Anschauung versteht man unter einer Niederspannungsleitung nicht ein so fest umrissenes Objekt wie unter einer Hochspannungsfreileitung. Die Niederspannungsleitung ist schon in ihrer technischen Anlage keine einheitliche Sache oder Sachgesamtheit, bestehend aus Masten, Isolatoren und Leitungen. Man denke nur an die vielen kleinen Zuleitungen über Giebelwände und Masten in den Städten und Gemeinden. Hier geht die Leitung vielfach von Haus zu Haus, ohne dass besondere Masten errichtet werden. Bei den Mittelspannungsleitungen ist es im Ergebnis ebenso. Hier sind zwar in der Regel besondere Trägermasten vorhanden, aber die Leitungen stellen mit den vielen Abzweigungen nicht einen einheitlichen Komplex dar, ihre Teile scheinen untereinander leicht trennbar, oft auch voneinander unabhängig zu sein.

Hier wird man daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass Trägermasten und Leitungen jeweils rechtlich selbständig sind, sie also keine einheitliche Sache, nicht einmal eine Sachgesamtheit darstellen, auch wenn zwischen ihnen über die Isolatoren eine technische Verbindung besteht.

Wie die Trägermasten rechtlich zu behandeln sind, hängt auch hier wieder von den tatsächlichen und technischen Verhältnissen ab. Bei den Mittelspannungsleitungen findet man bei den Träger-

---

332) Vgl. oben S. 71 ff.

masten vielfach Eisen- und Betonmasten, die fest im Boden fundiert sind. In solchen Fällen werden die gleichen Überlegungen wie bei den Trägermasten der Hochspannungsfreileitungen anzustellen sein[333], auf die verwiesen wird.

Bei den Mittelspannungsleitungen sind die Trägermasten im allgemeinen als "fest verbunden" mit dem Grund und Boden i.S. des § 94 anzusehen. Dennoch sind sie in der Regel nicht wesentliche Bestandteile geworden, weil die fest in Betonsockeln stehenden Trägermasten meist "in Ausübung eines Rechts am fremden Grund und Boden" i.S. des § 95 Abs. 1, Satz 2 errichtet wurden. Wählt das EVU schon eine derart massive Aufstellung auf fremdem Grund und Boden, wird es sich, um Rechtsverluste im Augenblick oder bei etwaigem späterem Eigentumswechsel des Grundbesitzes zu vermeiden, die Errichtung der Masten auf Grund eines dinglichen Vertrages (Grunddienstbarkeit oder Erbbaurecht) gestatten lassen. Miet-, Pacht- oder andere obligatorische Gestattungsverträge sind bei Mittelspannungsfreileitungen nicht sehr häufig.

Liegt ein dinglicher Gestattungsvertrag nicht vor, so spricht schon dieser Umstand vielfach dafür, dass die Errichtung "nur zu einem vorübergehenden Zweck" i.S. des § 95, Abs. 1, Satz 1 erfolgt ist. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, ist oben bereits dargelegt worden.[334]

Die fest mit dem Grund und Boden verbundenen Trägermasten sind demnach in der Regel nicht dessen wesentliche Bestandteile, weil die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1, Satz 1 oder 2 vorliegen werden. Nur in den wohl selteneren Fällen, in denen trotz Vorliegens einer festen Verbindung mit dem Grund und Boden i.S. des § 94 die Voraussetzungen des § 95 nicht gegeben sind, muss man die Trägermasten als wesentliche Bestandteile des fremden Grund und Bodens ansehen.

Bei den Niederspannungsleitungen fehlt es meist schon an einer "festen Verbindung" der Trägermasten mit dem Grund und Boden.

---

333) Vgl. oben S. 8o ff.

334) Vgl. oben S. 8o ff.

Die Leitungsseile benötigen infolge ihres kleinen Gewichtes und der kürzeren Entfernungen und Mastabstände im allgemeinen nur imprägnierte Holzmaste, die ohne besondere Fundamentierung in den Boden eingelassen werden, also nicht als "fest verbunden" mit dem Grund und Boden angesehen werden können. Schon aus diesem Grunde kann man solche Masten nicht als wesentliche Bestandteile des Bodens behandeln. Sollte im Einzelfall, z.B. in sumpfigem Gelände, aus besonderen Gründen eine "feste Verbindung" vorliegen, kann man doch davon ausgehen, dass dann eine der Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 vorliegt, so dass man als Ergebnis für die Masten der Niederspannungsleitungen festhalten kann, dass diese im allgemeinen ebenfalls nicht wesentliche Bestandteile des fremden Grund und Bodens geworden und somit rechtlich selbständig geblieben sind.

Bei der Untersuchung über die Rechtsnatur der Mittel- und Niederspannungsleitungen selbst werden im großen und ganzen die gleichen Fragen zu erörtern sein, wie bei den Hochspannungsfreileitungen. Die dort aufgeworfenen Fragen, ob die Leitungen wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens geworden sind, auf dem die Kraft- oder Umspannwerke errichtet sind, könnten unter Hinweis auf die obigen Ausführungen dahin beantwortet werden, dass sie nicht wesentliche Bestandteile sind. Wenn man schon bei einer Hochspannungsleitung, die doch immerhin unmittelbar von den Kraft- bzw. Umspannwerken ausgeht, das Vorliegen einer Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil verneint, so muss dies in noch weit grösserem Maße von den Mittel- und Niederspannungsleitungen gelten.[335)]

---

335) Vgl. OLG Stuttgart OLG 3o, 324:

"Allein nach dem Sprachgebrauch sind die von einer Erzeugungsstelle ausgehenden, mit ihr lose verbundenen Röhren- und Drahtleitungen, die sich über ein weites Nachbargebiet erstrecken, weder mit der Grundfläche, auf der das Gebäude für die Erzeugung des Gases oder der Elektrizität steht, "fest verbunden" (§ 94, 1), noch sind sie "in dieses Gebäude selbst zu seiner Erstellung eingefügt" (§ 94, 2). Der § 94 (sowie der sich an ihn anlehnende § 95) haben deshalb ganz auszuscheiden und die Frage, ob die Außenleitung wesentlicher Bestandteil des Elektrizitätswerkes ist, muss ausschließlich nach der allgemeinen Vorschrift des § 93 beurteilt werden. Auch das Reichsgericht hat jetzt

(Fortsetzung der Anm. siehe nächste Seite)

Die Frage, ob sie evtl. Zubehör zu den Kraft- oder Umspannwerken sind oder ob sie gar rechtlich selbständige Sachen geblieben sind, lässt sich nicht allgemein beantworten. Auch hier kommt es wieder entscheidend auf die tatsächlichen und technischen Gegebenheiten an.

---

335) Fortsetzung:

(Bd. 83 S. 67) die Frage ausschließlich auf § 93 abgestellt und auf diesem Wege als zulässig anerkannt, dass die Leitung gegenüber dem Elektrizitätswerk als selbständige Sache gewürdigt werde. In wesentlicher Übereinstimmung mit dieser Entscheidung ist davon auszugehen, dass zwar an sich auch eine Sache, die auf fremdem Boden steht, mit einem anderen Grundstück derart verbunden sein kann, daß sie mit ihm fortan eine einheitliche Sache bildet und dass hierbei die Verbindung - im Gegensatz zu § 94 - nicht einmal eine besonders feste zu sein braucht. Andererseits aber entzieht nicht jede Verbindung der verbundenen Sache ihre Selbständigkeit. Maßgebend sind vielmehr die Umstände des Falles und die auf ihnen beruhende Verkehrsauffassung. Denn wie für die Frage des Zubehörs (§ 97 f.), so ist auch für die Frage, ob durch die Verbindung mehrerer Sachen eine Sacheinheit entstanden ist, die Verkehrsauffassung von höchster Bedeutung (vgl. RGZ 67 S. 33; JW 1912 S. 129 1). Hier sind von X. dem Beklagten für die Leitung allein vergleichsweise 6.4oo Mark geboten worden und zur Erstellung der Leitung Drähte von 9.3oo m Länge erforderlich gewesen. Hieraus ergibt sich jedenfalls so viel, dass es sich bei der Leitung keineswegs um ganz enge Verhältnisse handelt, und dass die Leitung nach ihrem Werte und ihrer Bedeutung dem Elektrizitätswerk selbst keineswegs erheblich nachsteht. Bei diesen tatsächlichen Verhältnissen wird jeder verständige und unbefangene Beurteiler im Verkehr es ablehnen, die Außenleitung als einen untrennbaren Bestandteil des Elektrizitätshauses oder gar seiner Grundfläche anzusehen, vielmehr beides als einander ebenbürtige selbständige Sachen bewerten. Diese Annahme findet eine nicht zu unterschätzende Stütze darin, dass die Beteiligten selbst - wenn auch ihrem Willen und ihrer Auffassung in dieser Hinsicht keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt - offensichtlich jederzeit von der Selbständigkeit beider Objekte ausgegangen sind. Auch die sehr lose Verbindung, in der die Drähte der Außenleitung zum Elektrizitätswerke stehen, kann in diesem Sinne bis zu einem gewissen Grade für die Annahme einer solchen Selbständigkeit verwertet werden. Nur so viel ist zuzugeben, dass Gebäude und Grundfläche des Elektrizitätswerkes einerseits und die Außenleitung andererseits zusammen als mehr oder weniger gleichwertige Bestandteile eines dritten Komplexes, nämlich der wirtschaftlichen Gesamtbetriebsanlage zu werten sind. Diese aber bildet, juristisch betrachtet, eine Sachgesamtheit, deren einzelne Bestandteile nach dem Recht des BGB ihre Eigenschaft als Sachindividuen nicht einbüßen und daher verschiedene rechtliche Schicksale haben können ...".

Untersucht man das Leitungsnetz eines kleinen EVU, das etwa eine kleine Stadtgemeinde aus einem ihm gehörenden Kraftwerk versorgt, so kann man bei den geringen Entfernungen davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Zubehör zum Kraftwerksgrundstück vorliegen. Hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den Hochspannungsnetzen eines kleineren EVU mit eigenen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen. In solchen Fällen ist das Kraftwerk die Hauptsache, die Zentrale, der die abgehenden Leitungen, soweit sie Hoch- oder zumindest Mittelspannung führen, zu dienen bestimmt sind.

Zweifelhaft wird die Rechtslage aber schon bei den Niederspannungsleitungen. Kann man dann noch von einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis dieser Leitungen sprechen, wenn eine unmittelbare Verbindung zum Kraftwerk nicht besteht, wenn sie nicht mehr auf das Kraftwerk ausgerichtet sind?

Oben ist ausgeführt, dass man unter bestimmten Voraussetzungen die Hochspannungsanlagen als Zubehör zu den Kraftwerken ansehen kann. Für die Mittel- und Niederspannungsleitungen wird man dieses Ergebnis allgemein nicht anerkennen können. Es fehlt in der Regel an dem unbedingt notwendigen Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis. Hier kann man nicht davon ausgehen, dass das EVU eine Bestimmung dahin getroffen hätte, das Leitungsnetz sei einem oder mehreren Kraftwerken zu dienen bestimmt, weil ein Abhängigkeitsverhältnis nicht vorliegt. Die Mittel- und besonders die Niederspannungsnetze sind in weit grösserem Maße als die Hochspannungsleitungen "Abnehmer-orientiert", d.h. sie werden so angelegt und gebaut, wie es die stromtechnischen Erfordernisse des Verbrauchers verlangen. Irgendeine beachtenswerte Ausrichtung auf die Kraftwerke liegt kaum vor; es kommt vielmehr darauf an, dass eine günstige Verbindung von den Umspannwerken bzw. den Schalt- oder Trafostationen zum Verbraucher hergestellt werden kann. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die zahlreichen Mittel- und Niederspannungsleitungen in den Gemeinden und großen Städten. Die Kraftwerke, die den für die öffentliche Energieversorgung benötigten Strom erzeugen, liegen oft Hunderte von Kilometern entfernt. Ein großer Teil der Verbraucher weiß nicht

einmal, von wo der Strom kommt, welches Werk ihn erzeugt hat. Dies zeigt sich besonders in den zahlreichen Fällen, in denen die Städte und Gemeinden zwar den Stromverkauf übernehmen, selbst aber die elektrische Energie nicht erzeugen, sondern von anderen Kraftwerken beziehen. Die städtischen und gemeindlichen Versorgungsbetriebe, die den in fremden Kraftwerken erzeugten Strom nur verteilen, haben im allgemeinen auch ihre Ortsnetze selber gebaut und übernehmen auch deren Unterhaltung und Erweiterung. Hier kann man nicht davon ausgehen, dass die Städte und Gemeinden eine Bestimmung dahin getroffen haben, dass das ihnen gehörende Ortsnetz, also im wesentlichen die Mittel- und Niederspannungsanlagen, einem fremden Kraftwerk, das häufig viele Hundert Kilometer entfernt liegt, zu dienen habe, diesem untergeordnet sei. Diese Leitungsnetze dienen nicht mehr der Stromerzeugung sondern ausschließlich der Stromverteilung.

Es ließe sich allenfalls vertreten, dass die Mittel- und Niederspannungsleitungen Zubehör zu dem Umspannwerk sind, von dem sie ausgehen. Hier kann man mit einiger Berechtigung sagen, dass diese Leitungsnetze in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Umspannwerk stehen, dem sie zugeordnet sind. Fällt dieses Umspannwerk aus, sind die davon abgehenden Leitungen meist ebenfalls außer Betrieb, sofern nicht die Möglichkeit besteht, eine Einspeisung über ein anderes Umspannwerk vorzunehmen.

Diese Auffassung, das Mittel- und Niederspannungsnetz als Zubehör zu dem Umspannwerk anzusehen, dem es technisch und wirtschaftlich zugeordnet ist, kann man aber nur dann vertreten, wenn man den Betriebszweck der Umspannwerke nicht allein in der Transformierung der Spannung sieht, sondern sich den Betriebszweck dieser Werke im weiteren Sinne vor Augen hält, nämlich den der Stromverteilung. Die Umspannung elektrischer Energie geschieht - wie oben bereits ausgeführt - doch nur im Interesse und zum Zweck einer möglichst guten und rentierlichen Stromversorgung. Diesem weit gefaßten Betriebszweck der Stromversorgung dienen neben den Umspannwerken die von diesen ausgehenden Mittel- und Niederspannungsleitungen, so dass man sie

als Zubehör der Umspannwerke behandeln kann. Vorausgesetzt ist natürlich, dass der Eigentümer oder Besitzer dieser Leitungen die Bestimmung getroffen hat, dass sie einem oder mehreren Umspannwerken zu dienen haben und dass ein entsprechendes räumliches Verhältnis vorliegt. Fehlt es daran, sei es z.B. dass das Umspannwerk und die abgehenden Mittel- und Niederspannungsleitungen verschiedenen Eigentümern gehören oder sei es, dass auf Grund besonderer technischer Möglichkeiten die Leitungen in keinerlei Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zum Umspannwerk stehen, kann man von einer Zubehöreigenschaft dieser Netze nicht sprechen. In solchen Fällen wird man die Leitungen als rechtlich selbständig ansehen müssen.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen: die Mittel- und Niederspannungsleitungen sind nur in seltenen Fällen Zubehör zu einem Kraftwerk (z.B. EVU mit kleinem Versorgungsgebiet und eigenem Kraftwerk). Sie sind als Stromverteilungsanlagen in der Regel Zubehör zu den großen und wichtigen Objekten der Stromversorgung, den Umspannwerken, sofern sie diesen zu dienen bestimmt sind und in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis hierzu stehen. Fehlt es daran, muss man sie als rechtlich selbständige Sachen behandeln.

V. Die Kabelleitungen

Die vorstehenden Untersuchungen über die Stromverteilungsanlagen haben nur die sogen. Freileitungen, also solche Leitungen, die an Trägern und Masten befestigt sind, behandelt. Daneben gibt es noch die Kabelleitungen, die in der Erde verlegt sind. Der weitaus größte Teil des Leitungsnetzes, besonders bei den Hochspannungsleitungen, besteht aus Freileitungen. Die "Verkabelung" von Leitungen nimmt aber in letzter Zeit einen immer grösseren Umfang ein. Zur Rechtsnatur der Kabelleitungen braucht nicht viel gesagt zu werden, da sie im Ergebnis genau so zu behandeln sind wie die Freileitungen.

Hier könnte nur die Frage interessant sein, ob sie nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sind, in dem sie ver-

legt sind. Aber auch insoweit ergeben sich keine besonderen Schwierigkeiten. Es ist bereits oben untersucht, ob die Trägermasten der Hochspannungsfreileitung wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sind. Wir hatten als Ergebnis gefunden, dass sie regelmässig nicht wesentliche Bestandteile sind, da § 95 eingreift, d.h. es liegt entweder eine vorübergehende Benutzung vor oder die Aufstellung erfolgte "in Ausübung eines Rechtes an dem fremden Grundstücke". Das gleiche muss auch für die Kabelleitungen gelten. Sie können nicht als wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens angesehen werden, sind auch nicht wesentliche Bestandteile des Kraft- oder Umspannwerkes.[336] Bei ihnen ist die Rechtslage nicht anders als bei den Außenleitungsröhren eines Gas- oder Wasserwerkes, die in der Regel ebenfalls nicht als wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, in dem sie verlegt sind, oder der Zentrale angesehen werden.[337] Die Kabelleitungen sind genau wie die Freileitungen in der Regel Zubehör zum Kraftwerk oder Umspannwerk, je nach dem, wem sie im Einzelfall zu dienen bestimmt sind.

C. Zur Frage der Deckungsstockfähigkeit von langfristigen Anlagemitteln, die durch Stromverteilungsanlagen abgesichert sind.

Es ist bereits in der Einleitung darauf hingewiesen worden, daß die Frage der Anerkennung der sogenannten Deckungsstockfähigkeit von grosser Bedeutung für die Kreditgeber, insbesondere für die Versicherungsgesellschaften, ist. Dabei ist schon erwähnt worden, daß neben den Versicherungsgesellschaften noch andere Stellen als langfristige Kapitalgeber in Betracht kommen, so z.B. in- und ausländische Banken, öffentlich-rechtliche Kapitalsammelstellen, Firmen, Wertpapiersparer u.dgl. Diese Kapitalgeber und deren Aufsichtsorgane, ferner staatliche Aufsichtsbehörden, Börsenzulassungsstellen u.a. Institutionen haben ebenfalls ihre

336) Vgl. oben S. 8o ff. und S. 85 ff.

337) Vgl. RG Warn. 1918 Nr. 155; RGZ 61, 24; Braunschweig SeuffA. 71, Nr. 78; Dresden OLG 3o, 325; RG HRR 1928 Nr. 1182; RGZ 168, 29o

- meist internen - Richtlinien, nach denen sie die Beleihung der langfristigen Anlagemittel vornehmen. Die nachfolgende Untersuchung soll sich nur auf die Versicherungsgesellschaften erstrecken, weil hier der Gesetzgeber genaue Beleihungs- und Besicherungsrichtlinien erlassen hat.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist den Versicherungsgesellschaften vorgeschrieben, wie sie ihre Mittel anzulegen haben. Nach §§ 66 ff. VAG müssen sie Beträge in bestimmter Höhe dem sogen. Deckungsstock (Prämienreservefonds) zuführen und sie nach den vom Bundesaufsichtsamt[338] herausgegebenen Richtlinien anlegen. Die Deckungsrückstellung (§ 65 VAG) - Prämienreserve - muss mit bestimmten zugelassenen Werten (§§ 68 Abs. 1 und 3, 69 VAG) in bestimmter "Mischung" (§ 68 Abs. 2 VAG) bedeckt werden.[339]

Nach § 68 Nr. 1 VAG in Verbindung mit § 1807 Abs. 1 bis 4 BGB gehören erststellige Grundschulden und Hypotheken zu den Anlagewerten der flüssigen Mittel, die ohne weiteres deckungsstockfähig sind und somit keiner besonderen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des § 69 VAG und den dazu erlassenen Beleihungsrichtlinien stehen. Das dürfte die Erklärung für die in der Einleitung angeschnittene Frage sein, warum die Sicherstellung der Kredite in Form von Hypotheken und Grundschulden die von den Kreditgebern am meisten gewünschte ist. Die aber gleichzeitig zur Diskussion gestellte Frage, ob diese Art der Sicherheitsleistung beim EVU im "Ernstfall" tatsächlich die nötigen Sicherheiten gewährt - weil eine Zwangsvollstreckung und Verwertung der Stromerzeugungsanlagen und -verteilungsanlagen, die der öffentlichen Stromversorgung dienen, kaum praktisch werden dürfte -, ist damit noch nicht beantwortet.

---

338) Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31.7.1951 (BGBl. I S. 480) ergänzt durch das Gesetz vom 22.12. 1954 (BGBl. I S. 501)

339) Vgl. hierzu P r ö l ß: Versicherungsaufsichtsgesetz § 66 Anm. 1f

In diesem Zusammenhang soll auch auf die erleichterten Bestimmungen hingewiesen werden, die nach den vom Bundesaufsichtamt herausgegebenen Richtlinien für das vereinfachte Verfahren für Genehmigungen von Vermögensanlagen bestehen.[340] Dort heißt es u.a. unter 1.:

"(1) Die Anlegung darf in Schuldverschreibungen eines als besonders vertrauens- und kreditwürdig anerkannten inländischen industriellen Unternehmens der Grundstoffindustrie, eines inländischen Standardunternehmens oder eines Versorgungsbetriebes erfolgen, sofern die Schuldverschreibungen an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind. Das Grundkapital des Unternehmens muss mindestens 6 Mill. DM betragen; das Unternehmen soll keinen erheblichen Konjunkturschwankungen ausgesetzt sein.

(2) Die Anlegung darf ferner in Schuldscheindarlehen an die in Ziff. 1 genannten Unternehmen vorgenommen werden, soweit diese Unternehmen als besonders vertrauens- und kreditwürdig anerkannt sind. Das Grundkapital dieser Unternehmen muss mindestens 6 Mill. DM betragen. Das Verhältnis des Fremdkapitals zum Eigenkapital soll in der Regel einen Satz von 2 : 1 nicht überschreiten. Ferner sollen die Fremdmittel das Umlaufvermögen nicht übersteigen. Die Unternehmen sollen keinen erheblichen Konjunkturschwankungen ausgesetzt sein. Darlehensverträge mit einer längeren Laufzeit als 15 Jahre bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehensforderungen müssen dinglich erststellig gesichert sein. Die Belastung darf 3o v.H. des Taxwertes der belasteten Grundstücke, Gebäude, Bestandteile und des Zubehörs nicht übersteigen.

---

340) Vgl. Rundschreiben R 4/55 des Bundesaufsichtsamtes vom 2. März 1955 an alle ihm unterstehenden Versicherungsunternehmungen, abgedruckt in "Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bauspar-wesen" Bd. 4 (1955) Nr. 3 S. 64; P r ö l ß a.a.O. § 68 Anm.31

Bei Versorgungsunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 5o v.H. im Besitz des Bundes, eines Landes oder einer inländischen kommunalen Körperschaft befindet, ist zur Sicherung, soweit keine andere Sicherstellung zu erreichen ist, die Verpflichtung des Unternehmens zulässig, keinem anderen Gläubiger ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens bessere Rechte einzuräumen als sie dem Versicherungsunternehmen gewährt werden, insbesondere die dem Unternehmen gehörenden Anlagen und Erzeugungsbetriebe ohne eine solche Zustimmung des Versicherungsunternehmens weder zu belasten noch zu veräussern (sogenannte Negativklausel). Im Falle der Negativklausel soll das Verhältnis der Fremdmittel zu den Eigenmitteln einen Satz von 2 : 1 nicht überschreiten."

Diese Richtlinien enthalten zwei für die EVU als Kreditnehmer besonders wichtige Punkte: einmal müssen die Schuldverschreibungen und Schuldschein-Darlehensforderungen, um als deckungsstockfähig anerkannt werden zu können, dinglich erststellig gesichert sein bis zum Höchstbetrage von 3o % des Taxwertes der belasteten Pfandobjekte; zum andern soll das Verhältnis vom Fremdkapital zum Eigenkapital in der Regel einen Satz von 2 : 1 nicht übersteigen. (Über diesen letzten Punkt sollen hier keine weiteren Ausführungen gemacht werden, da sie mit den in dieser Abhandlung erörterten Problemen nicht unmittelbar etwas zu tun haben.)

Gegen die Forderung der erststelligen Besicherung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es soll aber nicht verkannt werden, dass die Bestimmungen für einzelne EVU zu Schwierigkeiten führen können, wenn die Ausnutzung der ersten Rangstelle versperrt ist. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn an dieser Stelle eine Anleihe abgesichert ist und in den Anleihebedingungen eine weitere gleichrangige, d.h. also erststellige Besicherung ausgeschlossen oder nicht vorbehalten ist. Ferner sind solche EVU benachteiligt, die nennenswerten Grundbesitz nicht zur Verfügung haben, z.B. einzelne Verteilerunternehmen, deren Sachwerte hauptsächlich in den Stromverteilungsanlagen verkörpert sind, die man u.U. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als rechtlich selbständige Sachen behandeln muss. Hier käme als Sicherungs-

mittel praktisch nur die Sicherungsübereignung in Betracht, die aber nicht ohne weiteres für die Deckungsstockfähigkeit ausreichend ist; hier muss vielmehr eine besondere Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes (vgl. § 68 Abs. 3, letzter Satz VAG)[341] eingeholt werden.

Bedenklich ist aber - zumindest für die Elektrizitätswirtschaft - die Begrenzung auf 3o % des Taxwertes der Pfandobjekte. Diese Bedenken bestehen in zweifacher Hinsicht: einmal gegen die Beschränkung auf 3o % des Taxwertes, zum anderen wegen der Ermittlung dieses Taxwertes.

Unterstellt man beispielsweise, dass ein EVU Pfandobjekte im Taxwert von 3oo Millionen DM hat, dann könnten erstrangig gesicherte Fremdmittel nur in Höhe bis zu 9o Millionen DM aufgenommen werden. Je nach der Höhe der bereits erstrangig abgesicherten Fremdmittel und je nach dem Kreditbedarf des betreffenden EVU ist dieser Sicherungsrahmen ausreichend oder nicht. Sollte dieser Rahmen schon zum größten Teil ausgeschöpft sein, kann das EVU in die schwierige Situation kommen, dass die für die zukünftige Investitionsfinanzierung notwendigen Fremdmittel mangels Sicherungsmöglichkeiten nicht aufgenommen werden können. Damit bleibt die u.U. wesentlichste Finanzierungsquelle solange verschlossen, bis entweder durch Tilgungen Pfandobjekte frei werden oder weitere Pfandobjekte zur Besicherung zusätzlich zur Verfügung stehen. Die letztere Möglichkeit wird jedoch dann illusorisch bleiben, wenn eine wertmässige Vergrösserung der Pfandobjekte, z.B. durch Kapazitätserweiterung der Kraftwerke oder der Stromverteilungsanlagen, deswegen nicht möglich ist, weil die zur Neuinvestition benötigten Fremdmittel nicht zur Verfügung stehen. Es könnte sogar der Fall eintreten, dass die durch Tilgung freiwerdenden Pfandobjekte deswegen zur zusätzlichen Besicherung nicht mehr herangezogen werden können, weil die belastbaren Werte des Anlagevermögens infolge der laufenden Abschreibungen im Werte der Tilgungen oder sogar darüberhinaus gesunken sind.

---

341) Vgl. P r ö l ß a.a.O. § 68 Anm. 8

Es wäre daher anzustreben, nicht allein die Taxwerte zugrundezulegen, die in einem bestimmten Zeitpunkt, der in der Regel vor der Beantragung der Deckungsstockfähigkeit liegt, ermittelt werden, sondern die Anlagen schon wertmässig mitzuberücksichtigen, die durch die neu aufzunehmenden Fremdmittel erst geschaffen oder erbaut werden sollen.[342)]

Das Bundesaufsichtsamt hat - offenbar mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der EVU, die sich in der anerkannt guten Kreditwürdigkeit wegen der geringen Konjunkturschwankungen, Stabilität des Geschäftsbetriebes, Langfristigkeit der Anlagen widerspiegelt - in der praktischen Handhabung vieler Fälle gezeigt, dass es nicht starr an der Belastungsgrenze von 3o % des Taxwertes der Pfandobjekte festhält. Vielfach ist vom Bundesaufsichtsamt ein höherer Satz als 3o % des Taxwertes zugebilligt worden.[343)]

Die Ermittlung des Taxwertes selbst bringt zudem u.U. erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Zunächst muss klar abgegrenzt werden, welche Objekte der dinglichen Haftung unterliegen, danach muss deren Taxwert ermittelt werden. Das dinglich belastbare Anlagevermögen muss zu dem Zweck von einem Gutachter geschätzt werden, da die Buchwerte allein, die verhältnismässig schnell festgestellt werden könnten, nach Ansicht des Bundesaufsichtsamtes keine geeignete Grundlage für die Bewertung der belasteten Objekte bilden.[344)]

Der Verfasser eines solchen Schätzgutachtens steht also vor einer schwierigen Aufgabe; denn er muss in seinem Gutachten nicht allein die Werte rechnerisch und ziffernmässig richtig ermitteln, sondern er muss vorab klären, ob die einzelnen Stromverteilungsanlagen dinglich haften, d.h. also, ob sie entweder wesentliche Be-

---

342) Vgl. hierzu H e r r h a u s e n "Elektrizitätswirtschaft" 1957, S. 7o2

343) Vgl. D r e i h e l l e r "Elektrizitätswirtschaft" 1958, S. 573

344) Vgl. A. G o l d b e r g :"Das vereinfachte Verfahren für Genehmigungen von Vermögensanlagen" in "Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen" Bd. 4 (1955), S. 363

standteile oder zumindest Zubehör der belasteten Grundstücke oder der auf ihnen stehenden Gebäude sind. Er kann sich dabei zwar der Unterstützung der EVU und deren Juristen bedienen. Ob ihn aber deren Stellungnahme von seiner eigenen Verantwortung entheben kann, erscheint zumindest zweifelhaft.

Also auch für die Frage, wie hoch der Taxwert der zu besichernden Anlagen im Hinblick auf die Anerkennung der Deckungsstockfähigkeit ist, ist es wichtig, genaue Klarheit darüber zu bekommen, welche Stromverteilungsanlagen einer dinglichen Besicherung durch Hypotheken oder Grundschulden zugänglich sind. Handelt es sich um solche Anlagen, die wesentliche Bestandteile von Gebäuden oder Grundstücken sind, ist eine dingliche Haftung gegeben mit der weiteren Folge, dass solche Kredite, die durch diese Anlagen gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 abgesichert werden, ohne besondere Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes deckungsstockfähig sind. Kann dagegen der Sicherungszweck wegen der besonderen Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen nur mittels Sicherungsübereignung erfolgen, so ist die Deckungsstockfähigkeit nicht ohne weiteres gegeben. Es bedarf vielmehr der besonderen Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes, die aber schon in einzelnen Fällen erteilt worden ist.

Zum Schluss sei noch auf die oben (S. 128) in den Richtlinien unter 1. (3) erwähnte sogen. Negativklausel hingewiesen. Von ihr ist bisher nur in wenigen Fällen - offenbar mit Rücksicht auf andere Kreditgeber (insbesondere bei Obligationsanleihen) - Gebrauch gemacht worden, obwohl sie den versorgungswirtschaftlichen Aufgaben der EVU mehr Rechnung tragen würde. Eine solche Negativklausel beruht im wesentlichen auf dem Vertrauen in die ordentliche und erfolgreiche Geschäftsführung eines Unternehmens. Dabei ist allerdings nicht einzusehen, warum man eine solche Klausel nur dann zulassen will, wenn das Kapital des Versorgungsunternehmens zu mehr als 5o % in öffentlicher Hand ist.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen, dass der durch die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden erstrebte Zweck einer echten und möglichst weitreichenden Sicherung des Kredit-

gebers bei öffentlichen EVU wegen der Schwierigkeiten bei einer etwaigen Zwangsversteigerung oder -verwaltung kaum erreicht wird. Die Energieaufsichtsbehörden würden hier sicherlich eingreifen, wenn nicht sogar ein Fall des § 8 Energiewirtschaftsgesetz gegeben ist.[345)]

Bei Anwendung der Negativklausel wären Überlegungen über den Umfang der hypothekarischen Haftung der Stromverteilungsanlagen insoweit jedenfalls unnötig. Es käme dann nicht darauf an, ob eine Anlage Zubehör zu einem Grundstück ist oder nicht, es müßte vielmehr nur geprüft werden, ob das Verhältnis der Fremdmittel zu den Eigenmitteln einen Satz von 2 : 1 nicht überschreitet. Dass bei einer solchen Regelung (Negativklausel) zeitraubende Verwaltungsarbeiten der EVU, der beteiligten Gläubiger und Grundbuchämter sowie erhebliche Gerichts- und Notarkosten gespart werden könnten, sei nur am Rande vermerkt, ganz abgesehen von Gutachterkosten für die Ermittlung der Taxwerte.

Zur Zeit besteht nach den gewornenen Erfahrungen wenig Aussicht, dass die Negativklausel die bisher grundsätzlich geforderte erstrangige dingliche Besicherung ablösen wird. Es wäre aber sicherlich schon ein Vorteil, wenn man die Negativklausel als gleichberechtigte Alternative neben die dingliche Besicherung stellen würde, insbesondere bei den EVU, die sich der Grenze des Besicherungsrahmens durch die Aufnahme weiterer Fremdmittel nähern oder sogar schon die Beleihungsgrenze überschreiten würden. Durch Erhöhung des Eigenkapitals könnten solche EVU bei Anwendung der Negativklausel gleichzeitig die Beleihungsgrenze erweitern.

D. Schluss

Die vorstehende Untersuchung der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen sollte die rechtlichen Schwierigkeiten herausstellen, die sich bei der Beantwortung der im Thema aufgeworfenen Fragen ergeben. Wenn für alle Stromverteilungsanlagen auch keine

345) Untersagung des Betriebes durch den Wirtschaftsminister bei
(Fortsetzung der Anm. s. nächste Seite)

einheitliche und generelle Lösung möglich war, weil die im Einzelfall verschieden gelagerten tatsächlichen, insbesondere technischen Verhältnisse diese nicht zuließen, so sollten doch die tragenden Grundsätze und Voraussetzungen herausgearbeitet werden, die im konkreten Fall beachtet werden müssen, um zu einem überzeugenden Ergebnis zu gelangen.

Es erschien auch erforderlich, der vielfach in Kreisen der Energiewirtschaft und der mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Banken, Versicherungsgesellschaften, Kreditinstitute und Kapitalsammelstellen vertretenen Auffassung entgegenzutreten, die Frage nach der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen sei generell dahin zu beantworten, dass sie als Zubehör zu den Kraft- oder Umspannwerken behandelt werden müssten. Wir haben gesehen, dass bei Vorliegen besonderer technischer Verhältnisse durchaus eine andere rechtliche Beurteilung Platz greifen kann. Wenn ein EVU bestrebt oder auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, seine gesamten Stromverteilungsanlagen zu Besicherungszwecken heranzuziehen, dann muss schon eine genaue rechtliche Untersuchung der Stromverteilungsanlagen erfolgen. Das gleiche Interesse an einer eindeutigen Entscheidung, wie im Einzelfall die Stromverteilungsanlagen rechtlich zu behandeln sind, müssten die Kreditgeber eines EVU haben. Sie müssen Klarheit darüber haben, ob beispielsweise eine technisch und wertmässig bedeutsame Hochspannungsfreileitung in die dingliche Mithaft schon dann einbezogen wird, wenn auf den Kraftwerksgrundstücken eine Hypothek oder Grundschuld eingetragen wird. Bestünde Anlaß zu Bedenken, diese Hochspannungsfreileitung sei nicht Zubehör zu den Kraftwerksgrundstücken, so müsste vielleicht überlegt werden, ob nicht die Hypothek oder Grundschuld auch auf den Grundstücken der Leitungsnetzanlagen, z.B. auf den Umspannwerks-, Trafo- und Schalthausgrundstücken, eingetragen werden sollte, weil möglicherweise im konkreten Fall die betreffende Leitung Zubehör zu diesen Grundstücken oder Betriebsanlagen ist und daher in einem solchen Fall entgegen

---

345) Fortsetzung:

Nichterfüllung der Versorgungspflichten, evtl. Beauftragung eines anderen EVU mit der Versorgung oder sogar Enteignung nach § 9 Energiewirtschaftsgesetz.

den ursprünglichen Erwartungen dort rechtswirksame Belastungen nachträglich eingetragen werden könnten.

Die in der Einleitung aufgestellte Behauptung, die Untersuchung der Rechtsnatur der Stromverteilungsanlagen sei nicht nur als akademische Erörterung interessant, sondern könne zu einer großen und entscheidenden wirtschaftlichen Bedeutung für die EVU und deren Kreditgeber werden, ist durch die vorstehende Abhandlung bewiesen.